

Österreichisches Anwaltsblatt



101

Bewertungsfaktor Zeit im Pflichtteilsrecht

RA Dr. Michael Battlogg

108

Strategieumsetzung in Rechtsanwaltskanzleien

Mag. Bruno Jahn

Das beste Service für Freie Berufe

Ob Vorsorge, Veranlagung, Finanzierung oder Kontoführung – die Erste Bank und Sparkassen bieten die besten Lösungen für Freiberufler.

Was immer Sie beruflich oder privat vorhaben – es ist beruhigend, einen starken Finanzpartner an der Seite zu haben. Immer mehr Angehörige der Freien Berufe schenken uns ihr Vertrauen und nützen unsere speziellen Angebote.



Unsere Kundenbetreuer für Freie Berufe sind umfassend ausgebildete Finanzberater – so genießen Sie neben erstklassiger Betreuung auch bedürfnisorientierte Beratung.

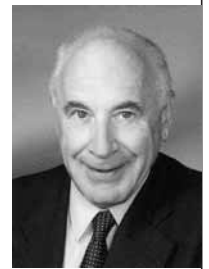
Jetzt Finanz Check machen!

Für die optimale Betreuung bieten Ihnen die Erste Bank und Sparkassen den „Finanz Check für Freie Berufe“ an: In einem persönlichen Gespräch analysiert Ihr Kundenbetreuer Ihre individuelle Lebens- und Finanzsituation. Dann erstellt er gemeinsam mit Ihnen die besten Lösungen für Ihre betrieblichen und privaten Wünsche. Diese können beispielsweise sein:

- die Finanzierung von Betriebsmitteln
- die Führung eines betrieblichen Kontos
- die Absicherung von Risiken wie Unfall, Haftpflicht oder Krankheit
- der Bau eines Eigenheims oder der Kauf einer Eigentumswohnung
- die Vorsorge für Ihre private Zukunft

Möchten Sie die Beratungskompetenz der Erste Bank und Sparkassen nützen? Vereinbaren Sie jetzt einen Gesprächstermin für den kostenlosen „Finanz Check für Freie Berufe“! Sie erreichen uns unter 05 0100 - 50500.

Und wenn Sie mit uns zufrieden sind, empfehlen Sie uns weiter – es lohnt sich für Sie!



Präsident Dr. Benn-Ibler

Platz 1 für Österreich

Rechtsordnungen und Rechtsdienstleister haben den Bedürfnissen einer sich globalisierenden Wirtschaft entgegen zu kommen. Es geht um Vorausschbarkeit und Transparenz des Rechtssystems, um Effizienz, Unabhängigkeit der Gerichte und Qualität der erbrachten juristischen Dienstleistungen.

Es reicht aber nicht aus, dass ein Staat alle diese Voraussetzungen erfüllt. Notwendig ist das Wissen der Wirtschaft um die Tauglichkeit einer solchen Rechtsordnung für ihre Bedürfnisse. Auch Rechtsordnungen und mit ihnen ihre Einrichtungen, wie Gerichte, Schiedsgerichte, Prozessordnungen, internationale Vollstreckungsmöglichkeiten und die Qualität der Rechtsanwälte vor Ort, müssen bekannt sein. Marketing ist daher auch für die Rechtsordnung eines Staates unumgänglich notwendig.

So hat vor einiger Zeit die Law Society of England and Wales mit Unterstützung des britischen Justizministers eine Broschüre über die vorzügliche Eignung englischen Rechts für die transnationale Vertragsgestaltung und englischer Gerichts- und Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten zwischen Parteien aus unterschiedlichen Jurisdiktionen herausgegeben.

Dies ließ Deutschland nicht ruhen. In einer von der Bundesministerin der Justiz eingeleiteten Broschüre wird für Recht „Made in Germany“ mit den Schlagworten global, effektiv und kostengünstig geworben.

Ohne auch nur im Geringsten die Richtigkeit dieser Aussagen anzuzweifeln, erhebt sich doch die Frage: Und wo bleibt Österreich?

Ein Schlüssel zur Antwort findet sich im Global Competitiveness Report 2008/2009 des Weltwirtschaftsforums. Unter der Kategorie „Effizienz der rechtlichen Rahmenbedingungen“ findet sich ein Vergleich von insgesamt 134 Staaten. Österreich wird an 8. Stelle

gereiht, Deutschland am 4. Platz, die Rechtsordnung Großbritanniens findet sich auf Platz 18 und die Vereinigten Staaten finden sich auf Platz 28. Österreich gehört damit zu einem der Länder mit den effizientesten Rechtssystemen für private Unternehmen zur Streitbeilegung und der Anfechtung der Rechtmäßigkeit von staatlichen Handlungen bzw. Vorschriften. Das ist sehr erfreulich und es wird noch besser, wenn man ein bisschen tiefer geht. Was den Schutz der Eigentumsrechte anlangt, gehört Österreich zu den 3 Staaten mit den am besten geschützten Eigentumsrechten, beim Schutz der Immaterialgüterrechte und Maßnahmen gegen Produktfälschung nimmt Österreich den 5. Platz ein. Unter jenen Staaten, in denen die Justiz die größte Unabhängigkeit genießt, erreichen wir Rang 11. Wir sind ein Land mit hoher Wettbewerbsintensität – 2. Stelle – und ein solches, in dem es kaum Marktdominanz gibt – 3. Stelle. Unser Kartellrechtssystem erreicht den 7. Platz und was die **Qualität der lokalen Leistungserbringer angeht, halten wir Platz 1.**

Nun ist es nur menschlich, dass Studien, in denen man gut wegkommt, als richtig und ordentlich angesehen werden, und Studien, die nicht so ausgehen, wie man es gerne hätte, nach Zustandekommen und Inhalt kritisiert werden. Daher sei noch der Hinweis gestattet, dass das World Economic Forum eine unabhängige Organisation mit Sitz in Genf ist und Kritik an dieser Institution zumindest derzeit nicht bekannt ist.

Wir sollten daher das Ergebnis dieser Studie mit Genugtuung und wohl auch ein bisschen Stolz zur Kenntnis nehmen und versuchen, die Qualität der österreichischen Rechtsordnung, der österreichischen Gerichte und auch der österreichischen Rechtsanwälte mehr als bisher international bekannt zu machen.

Wer haftet für Umweltschäden?



2008. Bd 25 der Schriftenreihe RdU
XXII, 194 Seiten.
Br. EUR 48,-

Vorzugspreis für RdU-Abonnenten,
und ÖWAV-Mitglieder
EUR 39,40
ISBN 978-3-214-13324-5

Köhler Öffentlich-rechtliche Umwelthaftung Band 25

Zweifach preisgekrönt: Österreichischer Umwelt- und Technikrechtspreis 2008
Award of Excellence 2008 des BMWF

Ausgehend von der Regierungsvorlage der letzten Gesetzgebungsperiode zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) beleuchtet das vorliegende, preisgekrönte Werk die Systematik der verwaltungsbehördlichen Umwelthaftung:

- ▶ Anwendungsbereich des B-UHG: sachlich und zeitlich
- ▶ Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen
 - Betreiberpflichten
 - Kostenersatz und Haftungsausschluss
 - Verfahren
- ▶ Umweltbeschwerde
- ▶ Landes-UHG
- ▶ Geltendes Umwelthaftungsrecht
in Abfallwirtschaft, Chemikalienrecht, Gewerberecht, Forstrecht, Wasserrecht uvm

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Michael Battlogg, Schruns
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 Mag. Silvia Berger, ÖRAK Büro Brüssel
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Dr. Andreas Eustacchio, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien
 Mag. Bruno Jahn, Traun
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 em. RA Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien
 RA Mag. Dr. Max W. Mosing, Wien
 RA Mag. DI Markus Petrowsky, Wien
 Elisabeth Sandbichler, Pressereferentin Tiroler RAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
 HR Dr. Manfred Stimmler, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 Mag. Silvia Tzorlinis, ÖRAK
 RA (RAK Sachsen) Ass. jur. Christina von Kopp Ostrowski, Wien
 RA Dr. Wilfried Ludwig Weh, Bregenz
 RA Dr. Rene Wurmbrand, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 vi, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwalte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwalte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2009, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 255,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
 Platz 1 für Österreich

Wichtige Informationen

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlungen

RA Dr. Michael Battlogg
 Bewertungsfaktor Zeit im Pflichtteilsrecht
 Mag. Bruno Jahn
 Strategieumsetzung in Rechtsanwaltskanzleien

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Chronik

Resonanz

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

93

96

97

99

101

108

112

117

121

125

128

136

138

143

144

Wichtige Informationen

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf eine **Liste von Drittstaaten** verständigt, **von welchen derzeit angenommen wird, dass sie über der EU entsprechende Antigeldwäsche- und Terrorismuskämpfungssysteme verfügen**. In dieser Liste sind derzeit folgende Staaten angeführt: **Argentinien, Australien, Brasilien, Hongkong, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Russland, Singapur, Schweiz, Südafrika** und die **USA**. Ferner enthält die Liste auch die französischen Überseegebiete (Mayotte, Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Saint Pierre und Miquelon und Wallis und Futuna) und die niederländischen Überseegebiete (Niederländische Antillen und Aruba), da diese Überseegebiete, auch wenn sie nicht EU- bzw. EWR-Mitglied sind, dennoch Teil der FATF-Mitgliedschaft Frankreichs und der Niederlande sind. Ferner können die UK-Kronkolonien (Jersey, Guernsey und Isle of Man) dem gemeinsamen Verständnis der EU-Mitgliedstaaten zufolge ebenfalls als gleichwertig angesehen werden. Diese Liste ist insofern von Bedeutung, als gewisse Erleichterungen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der EU-Geldwäscherichtlinie (die in Österreich für die Rechtsanwälte in der RAO umgesetzt wurde) im Zusammenhang mit Drittstaaten nur dann zum Tragen kommen können,

wenn es um sich um Drittstaaten handelt, die Anforderungen unterworfen sind, die den in der EU-Richtlinie vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind (zB § 8 e Abs 1 Z 2 RAO).

Dagegen wird derzeit in einer Pressemitteilung des Council of Europe Committee on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (MONEYVAL) vor dem in **Aserbaidschan** bestehenden **Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** gewarnt und darauf hingewiesen, dass daher erhöhte Aufmerksamkeit bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten bei Transaktionen mit Personen und Finanzinstituten aus oder in Aserbaidschan geboten ist. Weiters wird in einem Pressestatement der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) vor dem im **Iran, Pakistan, São Tomé und Príncipe, Turkmenistan** und **Usbekistan** bestehenden Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewarnt, wobei hinsichtlich der Situation im Iran und Usbekistan auch besonders zur Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Finanzsektors aufgerufen wird. Diese Pressemitteilungen sind auf der Homepage der FATF <http://www.fatf-gafi.org/> veröffentlicht.

Mag. Silvia Tsorlinis

Zusatzpension Teil B

Zahlungsbestätigungen elektronisch abrufbar



Ab sofort können Sie über den Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at Zahlungsbestätigungen für Einzahlungen (ab dem Jahr 2008) abrufen, die Sie zB für die Vorlage beim Finanzamt verwenden können. Klicken Sie dazu bitte auf den Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“. Dort finden Sie neben Ihren Kontonachrichten nunmehr auch Zahlungsbestätigungen sowie Erläuterungen hierzu.

AC

Inland

9. und 10. März WIEN
Akademie der Wirtschaftstreuhänder: **Sanierungskonferenz 2009**

9. bis 31. März WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschafts (ARS):
Grundbuch Akademie
Amts-Dir. Anton Jauk

10. März WIEN
Business Circle: **Fachseminar Praxis des Unternehmensstrafrechts**
OStA Mag. Georg Krakow, Mag. Karin Mair; CFE, RA Dr. Orlin Radinsky

11. März WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Unternehmensstrafrecht
OStA Mag. Georg Krakow, Dr. Alexander Skribe

11. März WIEN
Business Circle: **Fachtagung Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften nach EU-VerschG**
Referententeam

12. März WIEN
Business Circle: **Fachseminar Praxis des Schiedsverfahrens**
Dr. Manfred Heider, RA DDr. Alexander Petsche, MAES, RA Dr. Stefan Riegler, LL. M.

12. März WIEN
Claim Management

12. bis 14. März WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Insolvenzrecht – DER Jahresevent für Masseverwalter & Banken
Referententeam

12. März bis 7. Juli WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Akademie M & A Mergers & Acquisitions
Referententeam

16. März WIEN
Business Circle: **Fachtagung Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften nach EU-VerschG, Behandlung aller arbeits-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte**
Notar Dr. Rupert Brix, RA Dr. Sieglinde Gableitner, RA/StB MMag. Dr. Clemens Philipp Schindler, LL. M.

17. März DORNBRN
Internationale Verträge

17. März WIEN
Die neue BTVG-ÖNORM B 2120
Neue Bestimmungen zur Baufortschrittsprüfung

18. März WIEN
Das Baukoordinationsgesetz – BauKG
und dessen Umsetzung anhand der ÖNORM B 2107-1 bis 3

18. März WIEN
Business Circle: **Fachseminar Datenschutzrecht konzentriert**
RA Dr. Rainer Knyrim, Dr. Evelyn Mittler, Mag. Eva Sainitzer

18. März bis 2. April WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Lehrgang: Stiftungen
Referententeam

19. März WIEN
Business Circle: **Aufsichtsratsagung**
Neue Rechte – neue Pflichten – neue Risiken
3. Business Circle Management Briefing
Dr. Kurt Berger, Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud, Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalls, LL. M., WP/StB Mag. Gerhard Prachner, CPA

23. März WIEN
Business Circle: **Fachseminar UWG Update**
Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht
a. Univ.-Prof. Mag. Dr. Eveline Artmann, RA Mag. Dominik Leiter

23. März WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch I**
Amts-Dir. Anton Jauk

24. März WIEN
Business Circle: **Kapitalmarktrecht 2009**
Alle Neuerungen & Updates an einem Tag – aus erster Hand!
4. Business Circle Jahrestagung
Referententeam

24. März WIEN
Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL)
Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen: **Schadenersatzrechtliche Judikatur 2008**
Referententeam



EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

24. März	WIEN
Business Circle: Fachseminar Vertriebsrecht aktuell Wie Sie Vertriebsverträge erfolgreich und rechtssicher gestalten! <i>RA DDr. Alexander Petsche, MAES</i>	
25. März	LINZ
Vertriebsverträge	
25. März	WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (ARÄG 09) <i>Dr. Matthias Potyka</i>	
26. März	WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Kartellrecht 2009 <i>Referententeam</i>	
26. und 27. März	ZELL AM SEE
44. wissenschaftliche Tagung Österreichische Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht	
31. März	WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Privatkonkurs – inkl der diskutierten Änderungen <i>Dr. Franz Möbr</i>	
16. April bis 26. Mai	WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Steuer-Akademie – Steuerrecht total <i>Referententeam</i>	
20. April	WIEN
ÖRAV-Seminar: Firmenbuch <i>RA Dr. Heliczky, RegR Wetschnig</i>	
5. Mai	WIEN
ÖRAV-Seminar: Insolvenzrecht <i>RA Dr. Engelhart Thomas</i>	
5. Mai	WIEN
ÖBl-Seminar <i>Referententeam</i>	

6. bis 8. Mai	WIEN
17. Österreichischer Juristentag	
23. Juni	WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Privatkonkurs – inkl der diskutierten Änderungen <i>Dr. Franz Möbr</i>	
6. Juli	WIEN
ÖRAV-Seminar: Sommer-Block-Seminar (BU-Kurs)	

Ausland

12. bis 14. März	PRAGUE
Association of Young Lawyers (AIJA): Recent Developments in Pharmaceuticals Law	
19. bis 21. März	STRASBOURG
Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Joint Seminar with FNUJA (Human rights)	
23. bis 26. März	BRATISLAVA
Slovak Bar Association: Seminar on Cybercrime	
3. und 4. April	VERONA
Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar IP Internet	
23. und 24. April	BERLIN
Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar IBA/AIJA Seminar	
24. und 25. April	BRUSSELS
Association of Young Lawyers (AIJA): AIJA-UIA Competition + IP	
17. bis 19. Mai	NEW YORK
SIRC: 15th Annual Global Insolvency Conference	
25. bis 29. August	BUDAPEST
Association of Young Lawyers (AIJA): 47. Annual Congress: Sponsorship Packages	

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 117 ff.

► § 34 Abs 1, § 41 GmbHG:

Anfechtungsklage bei „Scheinbeschluss“ entbehrlich

1. Erfolgte die **Beschlussfassung weder in einer Generalversammlung noch in der gemäß § 34 Abs 1 zweiter Halbsatz GmbHG vorgesehenen Weise**, dann ist der Beschluss mit solch gravierenden Mängeln behaftet, dass von einer rechtlich unbeachtlichen Willensäußerung gesprochen werden muss; es liegt ein so genannter **Scheinbeschluss** vor.

2. Die Anfechtung eines fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses mittels **Klage gem § 41 GmbHG** ist bei einem solchen **Scheinbeschluss entbehrlich**.

OGH 27. 5. 2008, 8 ObA 32/08 a, GesRZ 2008, 376 (*Artmann*) = RdW 2008/544.

► § 40 FBG; § 283 HGB (UGB):

Löschung wegen Vermögenslosigkeit

1. Weder die **Androhung noch die Verhängung einer Zwangsstrafe** nach § 283 UGB ist Voraussetzung für die **Vermutung der Vermögenslosigkeit** einer Kapitalgesellschaft zwecks amtswegiger Löschung.

2. Eine **Forderung gegen den Alleingesellschafter auf Volleinzahlung** der Stammeinlage ist **kein „offenkundiges Vermögen“** iSd § 40 Abs 1 letzter Satz FBG.

OGH 7. 7. 2008, 6 Ob 4/08 v, GesRZ 2008, 385 = wbl 2008/288 = ZIK 2008/298 = RdW 2008/600, ecolex 2008/381.

► § 1091 ABGB:

Unternehmenspacht – Geschäftsraummiete

Der **Vereinbarung einer Betriebspflicht** kommt keine überragende Bedeutung zu, wenn keine Verpflichtung zur Rückstellung eines lebenden Unternehmens besteht und die entfernbarer Investitionen bei Beendigung des Bestandverhältnisses nicht an den Bestandgeber übergeben werden sollen.

OGH 12. 9. 2006, 1 Ob 147/06 h, ecolex 2007/3.

► § 25 GmbHG; § 84 AktG; § 1489 ABGB:

Verjährungsfrist nach § 25 Abs 6 GmbHG

Die **Frist des § 25 Abs 6 GmbHG** beginnt mit jenem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Schaden und die Person des Schädigers bekannt wurden.

OGH 27. 9. 2006, 9 ObA 148/05 p, ecolex 2007/17 (*Schopper/Kapsch*).

► § 321 Abs 2 StPO (§ 345 Abs 1 Z 8 StPO):

Rechtsbelehrung muss alle Merkmale der strafbaren Handlung erfassen.

OGH 15. 4. 2008, 14 Os 24/08 y = ÖJZ-LS 2008/52.

► § 3 Abs 1 StGB:

Grenzen der Notwehr

Ein Angriff ist solange gegenwärtig, als er nicht aufgegeben oder bezwungen wurde oder misslungen ist. Gegen diesen ist jede Verteidigungshandlung als not-

wendig zu beurteilen, die aus der ex-ante-Sicht des Angegriffenen, wenn auch unter Beachtung objektiver Kriterien, soweit in die Rechtsgüter des Angreifers eingreift, dass der Angriff verlässlich, das heißt sofort und endgültig, abgewehrt werden kann.

OGH 18. 2. 2008, 15 Os 2/08 w (LG Leoben 13 Hv 148/07 v) = EvBl 2008/98.

► Irrtum über ein normatives Tatbestandsmerkmal

§ 92 Abs 2 StGB (§ 5 StGB):

Wer meint, durch sein Verhalten den objektiv gegebenen Fürsorgepflichten nachzukommen, weil er gerade sein Vorgehen zur Gewährleistung der Fürsorge für geboten hält, befindet sich in einem Irrtum über den Inhalt seiner Fürsorgepflicht und will diese durch sein – objektiv – pflichtwidriges Tun gerade nicht vernachlässigen.

§ 155 Abs 1 Z 4 StPO (Art 6 Abs 3 lit d MRK;

§ 250 Abs 3 StPO):

§ 155 Abs 1 Z 4 StPO stellt keine gerade dem Schutz des Zeugen verpflichtete Anordnung dar. Mit Blick auf das Grundrecht nach Art 6 Abs 1 und 3 lit d MRK ist eine Abstandnahme von der Befragung des Zeugen nur aufgrund einer vom erkennenden Gericht selbst, unter Gelegenheit der Parteien – allenfalls auf schonende Weise (§ 250 Abs 3 StPO) – teilzunehmen, ermittelten Aussageunfähigkeit zulässig.

OGH 24. 4. 2008, 13 Os 5/08 x (LG Klagenfurt 12 Hv 97/07 i) = EvBl 2008/99.

► § 285 a Z 1 StPO (§ 284 Abs 1 StPO):

In Anwesenheit des Verteidigers erklärter Rechtsmittelverzicht grundsätzlich unwiderruflich.

OGH 11. 3. 2008, 14 Os 142/07 z = ÖJZ-LS 2008/48.

► § 173 Abs 2 Z 1 StPO (§ 2 Abs 1 GRBG):

Fluchtgefahr

Bestimmte Tatsachen, auf die die Sachverhaltsannahmen zu einem Haftgrund gegründet sein müssen, können sowohl äußere als auch innere Umstände sein, wie Charaktereigenschaften und Wesenszüge des Beschuldigten. Sie müssen sich aber jedenfalls aus dem aktuellen Einzelfall ergeben und dürfen nicht bloß allgemeine Erfahrungstatsachen darstellen.

OGH 27. 2. 2008, 11 Os 31/08 f (OLG Graz 11 Bs 24/08 z; LGSt Graz 13 Hv 172/07 f) = EvBl 2008/90.

► § 313 StPO:

Grundsatz der Totalabstimmung

Wenn die Verfahrensergebnisse mehrere Strafausschließungsgründe im weitesten Sinn indizieren (zB Notwehr und Putativnotwehr), ist nur eine einzige – alternativ gefasste – Zusatzfrage zu stellen, über die in einem abzustimmen ist. Bei getrennter Ab-

stimmung könnte es nämlich zu einem dem Willen der Geschworenen widersprechenden Schuldspruch kommen, wenn deren Mehrheit die Straflosigkeit aus unterschiedlichen Gründen bejaht.

OGH 13. 2. 2008, 13 Os 6/08 v (LG Korneuburg 701 Hv 1/07 v) = EvBl 2008/91.

► § 263 StPO:

Wer immer berechtigt die öffentliche Anklage vertritt, hat bei sonstigem Anklageverlust einen Ausdehnungsantrag zu stellen.

OGH 19. 2. 2008, 14 Os 146/07 p = ÖJZ-LS 2008/44.

► § 1311 ABGB; §§ 2, 76 Abs 19, § 88 Abs 2 StVO:

Mit dem Micro-Scooter auf dem Gehsteig

Ein Micro-Scooter ist ein „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug“ iSd § 2 Abs 1 Z 19 StVO. Daran knüpft sich die rechtliche Konsequenz, dass die Benützer von Micro-Scootern nicht als Fahrzeuglenker anzusehen, sondern den Regeln für Fußgänger unterworfen sind. Eine Benützung des Gehsteiges mit einem Micro-Scooter ist gem § 76 Abs 10 StVO zulässig, sofern der Fußgängerverkehr dadurch nicht übermäßig behindert wird. Eine Einschränkung der Benützungsbefugnis ergibt sich aus § 88 Abs 2 StVO, nach welcher Bestimmung Spiele auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln verboten sind, wenn hierdurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger gefährdet oder be-

hindert werden. Kinder unter 12 Jahren müssen beim Befahren von Gehsteigen oder Gehwegen mit den genannten Geräten überdies von einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, beaufsichtigt werden, wenn sie nicht Inhaber eines Radfahrausweises gem § 65 StVO sind.

OGH 24. 9. 2008, 2 Ob 18/08 y; Zak 2009/12, 19 (Heft 1).

► §§ 1293, 1295 ABGB:

„Wrongful conception“: Keine Haftung des Arztes wegen ungewollter Drillingsgeburt

Die Geburt eines gesunden Kindes stellt keinen Schaden dar (Einheitstheorie), und daher gebührt aus dem Titel des Schadenersatzes auch kein Ersatz für den Unterhalt des dritten Kindes. Ersatzpflicht besteht auch dann nicht, wenn die Eltern mit dem behandelnden Arzt – zwecks Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer Mehrlingsschwangerschaft – ausdrücklich die Vereinbarung trafen, lediglich zwei extrauterin befruchtete Embryonen einzusetzen, der Mutter aber dennoch drei Embryonen eingesetzt wurden und diese daraufhin gesunde dreieiige Drillinge gebar. Der erk Senat ging mit der Entscheidung weder von der Rsp, dass kein Schadenersatz für ein gesundes Kind zustehe, noch von der Rsp betreffend die mangelnde Vergleichbarkeit der Geburt eines gesunden Kindes und der Geburt eines behinderten Kindes ab, womit keine Veranlassung für die Anwendung des § 8 OGHG (verst Senat) bestand.

OGH 7. 8. 2008, 6 Ob 148/08 w; ecolex 2008/397.



2008. VIII, 226 Seiten.
Geb. EUR 44,-
ISBN 978-3-214-00747-8

Welser (Hrsg)

Privatrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa Band I

Das Werk enthält die Beiträge des 2007 abgehaltenen Symposiums Privatrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa.

13 Autoren aus Bosnien, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowenien, Tschechien, Ungarn und der Slowakei befassen sich mit zivilrechtlichen Reformvorhaben in ihren Ländern.

Der Herausgeber:

em. o. Univ.-Prof. Dr. **Rudolf Welser**,

Leiter der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform

MANZ

Bewertungsfaktor Zeit im Pflichtteilsrecht

RA Dr. Michael Battlogg, Schruns. Der Autor ist seit dem Jahr 2000 selbständiger Rechtsanwalt in Vorarlberg. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehören ua Erbrecht.



2009, 101

Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Noterben durch unterschiedliche Bewertungszeitpunkte im Pflichtteilsrecht; Wertungswidersprüche durch Bewertung vertraglich vereinbarter anstelle tatsächlich erbrachter Gegenleistungen

I. Allgemeines

Das Pflichtteilsrecht folgt bei der Bewertung des Nachlassvermögens unterschiedlichen Bewertungsgrundsätzen. Das Pflichtteilsrecht differenziert bei der Bewertung des Nachlassvermögens zwischen Nachlasspflichtteil und Schenkungspflichtteil. Innerhalb des Pflichtteilsrechtes finden wir auch für die Berechnung des Nachlass- und Schenkungspflichtteiles unterschiedliche Bewertungsstichtage, wenn es um die Berechnung der Höhe des Nachlass- bzw Schenkungspflichtteiles geht. Weiters wurden in jüngsten literarischen Stellungnahmen Bewertungsgrundsätze erläutert, die sich mit der Bewertung von Gegenleistungen anlässlich der Übernahme von Vermögen befassen, welches in der weiteren zeitlichen Abfolge nachträglich zur Berechnung von Pflichtteilsansprüchen herangezogen wird. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, die bisher in der Rechtswissenschaft unter Bezugnahme auf Literatur und Judikatur entwickelten Grundsätze zum Bewertungsstichtag bei der Berechnung der verschiedenen Pflichtteilsansprüche darzulegen, auf die unterschiedlichen Bewertungsgrundsätze innerhalb des Pflichtteilsrechtes, insbesondere bei der Ermittlung von Gegenleistungen hinzuweisen und die sich ergebenden Bewertungsdivergenzen kritisch zu hinterfragen, ohne dass die diesbezügliche Analyse einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

II. Der Bewertungsstichtag

§ 786 ABGB beinhaltet eine gesetzliche Regelung des Bewertungsstichtages, wenn es um die Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruches geht. Die Bestimmung des § 786 ABGB lautet dahingehend, dass bis zur wirklichen Zuteilung die Verlassenschaft in Ansehung des Gewinnes und der Nachteile als ein zwischen den Haupt- und Noterben verhältnismäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten ist.

Zur Frage, wann die wirkliche Zuteilung der Verlassenschaft erfolgt und sozusagen die Gemeinschaftsfiktion des § 786 ABGB aufgehoben und der exakte Berechnungszeitpunkt für die Bewertung des Pflichtteilsrechtes festgelegt wird, ergibt sich aus der reichhaltigen Judikatur und Kommentarliteratur zu § 786 ABGB. Die wirkliche Zuteilung des Nachlasses in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt zur Bewertung des Pflichtteilsanspruches ist weder der Zeitpunkt der Einantwortung noch der tatsächlichen Auszahlung. Es ist vielmehr auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Pflicht-

teilsanspruch ziffernmäßig festgestellt wird. Dies kann durch eine Vereinbarung (Anerkennung), Vergleich, stillschweigend durch tatsächliche Auseinandersetzung oder durch eine gerichtliche Entscheidung geschehen. Im letzteren Fall wird aus praktischen Erwägungen auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung in erster Instanz abgestellt.¹⁾ Führt man sich die zuvor erwähnten Grundsätze vor Augen und konzentriert sich dabei auf eine streitige Festlegung der Pflichtteilshöhe durch ein Zivilgericht, so fällt auf, dass die vom § 786 ABGB gepflogene Gemeinschaftsfiktion dazu führen kann, dass sich im Zeitraum zwischen dem Tod des Erblassers bzw der Einantwortung des erblasserischen Vermögens und dem Schluss der Verhandlung erster Instanz Wertschwankungen des Nachlassvermögens eintreten können, die zum Teil auch ohne Einflussnahme vertretungsbefugter Nachlassverwalter zu einer Erhöhung oder Verminderung des Pflichtteilsanspruches führen können. Es ist hier etwa an die Schwankungen der Aktienkurse zu denken, die im Zeitraum zwischen dem Tod des Erblassers und dem Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz erheblich sein können und somit notgedrungenemmaßen Einfluss auf die Höhe des Pflichtteilsanspruches haben.

Die vorstehenden Ausführungen zum Bewertungszeitpunkt beziehen sich jedoch ausschließlich auf den Nachlasspflichtteil. Der zuvor referierte Bewertungszeitpunkt bezieht sich daher auf das im Todeszeitpunkt vorhandene Vermögen sowie jenes Vermögen, welches unter Einbeziehung von Vorempfängen iSd § 788 ABGB bzw Vorschüssen iSd § 789 ABGB dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Vermögen für Zwecke der Pflichtteilsberechnung fiktiv hinzuzurechnen ist, weshalb Vorempfänge und Vorschüsse auf künftige Erbanprüche dem bestehenden Nachlassvermögen hinzuzurechnen sind, um eine möglichst gerechte Verteilung des Nachlasses unter den Noterben herbeizuführen.

In der Kommentarliteratur bzw in der Rsp wird jedoch die Rechtsauffassung vertreten, dass für die Berechnung des Schenkungspflichtteiles iSd § 785 ABGB die Gemeinschaftsfiktion des § 786 ABGB nicht gilt, wenn es darum geht, den Bewertungsstichtag zur Bewertung des Schenkungspflichtteiles zu definieren.²⁾

In seiner Entscheidung vom 10. 5. 1984 hat der OGH ausgesprochen, dass bei der Ermittlung des Nachlasspflichtteiles Wertänderungen des Nachlassvermögens bis zum Schluss der Verhandlung erster In-

1) Vgl Eccher in Schwimann² Rz 4 zu § 786 mwN.

2) Vgl Eccher in Schwimann² Rz 5 zu § 786 ABGB.

stanz zu berücksichtigen sind, während Schenkungen mit ihrem Wert zum Zeitpunkt des Erbanfalles zu bewerten sind.³⁾

Dieses Urteil des OGH bewirkt daher unterschiedliche Bewertungszeitpunkte. Schenkungen, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten gemacht hat und die für Zwecke der Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen sind, werden mit dem Todeszeitpunkt des Erblassers zu bewerten. Spätere Werterhöhungen bzw Wertvermindierungen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Vorempfängen iSd § 788 ABGB sowie bei Vorschüssen auf künftige Erb- und Pflichtteilsansprüche iSd § 789 ABGB haben wir jedoch im Sinne der Gemeinschaftsfiction des § 786 ABGB einen Bewertungsstichtag, der bei streitigen Auseinandersetzungen zwischen Pflichtteilsberechtigten und der Verlassenschaft weit nach dem Todeszeitpunkt des Erblassers liegen kann.

Es stellt sich nunmehr die Frage, welche Argumente für einen unterschiedlichen Bewertungszeitpunkt des Nachlassvermögens in Bezug auf den Nachlass- und Schenkungspflichtteil ins Treffen geführt werden können. Es ist in weiterer Folge auch der Frage nachzugehen, ob es eine innere sachliche Rechtfertigung unter Berücksichtigung des tragenden Grundprinzips der Pflichtteilsberechtigung gibt, wonach Noterben grundsätzlich im Sinne ihrer quotenmäßigen Ansprüche gleich zu behandeln sind, um Benachteiligungen unter den Noterben möglichst zu vermeiden.

Der OGH führt in seiner Entscheidung SZ 57/90 aus, dass entgegen der Rechtsansicht der Vorinstanzen bei der Berechnung des „Schenkungs Pflichtteils“ keine über den Tod des Erblassers, also den Erbfall hinaus gehende Aufwertung, vorzunehmen ist. Nach § 785 Abs 1 ABGB sei die Wertermittlung iSd § 794 ABGB maßgebend. Daraus lasse sich für die Frage einer Aufwertung des ermittelten Nachlasswertes über den Zeitpunkt des Erbfalles hinaus nichts ableiten. Für die Aufwertung im Rahmen der Berechnung des Nachlasspflichtteils werde § 786 ABGB zweiter Satz herangezogen. Demnach sei die Verlassenschaft bis zur wirklichen Zuteilung in Ansehung des Gewinnes und der Nachteile als ein zwischen den Haupt- und Noterben verhältnismäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten, worin keine Rechtsgemeinschaft von Erben und Pflichtteilsberechtigten zu erblicken sei, sondern vielmehr eine schuldrechtliche Beteiligung des Noterben an der Entwicklung des Nachlasses. Anders verhalte es sich jedoch bei der Pflichtteilerhöhung wegen Schenkung. Das dabei zur Anrechnung zu bringende Geschenk gehöre zum Zeitpunkt des Erbfalles nicht mehr dem Erblasser und sei damit nicht Gegenstand des Nachlasses; die Schenkung werde vielmehr dadurch berücksichtigt, dass sie dem reinen Nachlass rechnerisch hinzugeschlagen werde. Wenn die geschenkte Sache aber im Nachlass nicht mehr vorhanden sei, so be-

stehe auch keine Veranlassung, den Pflichtteilsberechtigten an einer Entwicklung des Wertes des Schenkungsgegenstandes schuldrechtlich teilnehmen zu lassen. Bei der Ermittlung des „Schenkungs Pflichtteils“ seien daher Schenkungen mit dem Wert zum Zeitpunkt des Erbfalles ohne Bedachtnahme auf spätere Wertveränderungen zu berücksichtigen.⁴⁾

Ruft man sich die Definition des Nachlasspflichtteils in Erinnerung, so ist darin jener Pflichtteilsanspruch zu verstehen, der sich rechnerisch aus dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Nachlassvermögen und den Vorempfängen iSd §§ 788 ff ABGB errechnet, sodass vom „Nachlasspflichtteil“ auch die Vorempfänge iSd § 788 ABGB und die Vorschüsse nach § 789 ABGB umfasst sind. Der Mehrbetrag, der sich im Vergleich zum Nachlasspflichtteil durch Hinzurechnung von Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten ergibt, bezeichnet man als „Schenkungs Pflichtteil“ oder Pflichtteilerhöhung. Die Addition von Nachlasspflichtteil und Schenkungs Pflichtteil bezeichnet man dann in weiterer Folge als erhöhten Pflichtteil.⁵⁾

Eine genauere Analyse dieser OGH-Entscheidung führt jedoch unmittelbar zur Erkenntnis, dass die dort zitierten Rechtsgrundsätze für den Bewertungszeitpunkt des Schenkungs Pflichtteils gegen tragende Grundprinzipien des Pflichtteilsrechtes verstoßen und daher zu einer systeminkonformen Differenzierung führen, welche nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Noterben abzulehnen ist, wie die nachstehenden Ausführungen belegen werden.

Es besteht der allgemeine Grundkonsens sowohl für die Berechnung des Nachlasspflichtteils als auch des Schenkungs Pflichtteils, dass die Berücksichtigung von Vorempfängen und Vorschüssen sowie Schenkungen iSd §§ 785, 788 und 789 ABGB vom Grundgedanken getragen sind, dass sowohl bei der Berechnung des Nachlasspflichtteils als auch bei den Schenkungsanrechnungen die Gleichbehandlung der Noterben im Vordergrund steht.⁶⁾

Auffallend ist weiters, dass gem § 785 Abs 1 ABGB der Gegenstand der Schenkung dem Nachlass mit jenem Wert hinzuzurechnen ist, der für die Anrechnung nach § 794 ABGB maßgebend ist. Der Verweis des § 785 Abs 1 ABGB auf die Bestimmung des § 794 ABGB bezweckt somit, dass die geschenkten Sachen mit jenem Wert zu berücksichtigen sind, die sie im Todeszeitpunkt des Erblassers hätten, befänden sie sich unverändert im Nachlass. Als bekannt vorausgesetzt werden darf, dass § 794 ABGB entgegen seinem Wortlaut von Lehre und Rsp nach dem vom OGH in JB 114 entwickelten Methode berichtigend dahingehend aus-

3) Vgl SZ 57/90.

4) Vgl OGH 10. 5. 1984, 8 Ob 518/83.

5) Vgl Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹² (2001) 511 ff.

6) Vgl Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹² (2001) 510 ff.

zulegen ist, dass anrechnungspflichtige Werte dem reinen Nachlass rechnerisch hinzugeschlagen werden und in weiterer Folge fingiert wird, sie wären noch in der Verlassenschaft.⁷⁾

Bei der Pflichtteilermittlung ist einheitlich vorzugehen, das heißt, dass die Vorempfänge des § 788 ABGB und des § 789 ABGB zu Lasten aller Noterben dem Nachlass hinzugeschlagen werden. Der gesetzliche Voraus des Ehegatten ist im Nachlass vorhanden, muss somit nicht eigens hinzugezählt werden.^{8/9)}

§ 794 ABGB wird zwischenzeitlich berichtigend entgegen seinem Wortlaut von der Rsp dahingehend ausgelegt, dass eine Gleichbehandlung beweglicher und unbeweglicher Sachen stattzufinden hat. Ausgegangen wird vom Zustand der Sache im Empfangszeitpunkt, jedoch bezogen auf den Zeitpunkt des Erbanfalles. Davon wird eine Abnutzung für die durchschnittliche Abnutzung zwischen beiden Zeitpunkten vorgenommen, Nutzungen/Erträge sowie Wertsteigerung und Wertverminderung (Verlust), die auf eine Tätigkeit des Empfängers zurückgehen, bleiben unberücksichtigt. Es wird somit bei Liegenschaften und wohl auch bei beweglichen Sachen nicht einfach der Schätzwert mit dem Index aufgewertet, sondern der Verbleib der Sache im Vermögen des Erblassers unter der Annahme normaler Abnutzung fingiert.¹⁰⁾

Eine berichtigende und im Übrigen sachgerechte Auslegung des § 794 ABGB durch die Rechtsprechung bewirkt somit, dass sowohl für Zwecke der Berechnung des Nachlasspflichtteils als auch des Schenkungspflichtteils die Fiktion aufgestellt wird, dass sich die als Vorempfänge, Vorschüsse und Schenkungen aus dem Nachlass zu Lebzeiten des Erblassers entnommenen Gegenstände noch im Nachlass befinden und daher auch so zu bewerten sind, als hätte sich der Erblasser zu Lebzeiten dieser Gegenstände bzw Vermögenswerte nicht gegeben, sondern in seinem Vermögen behalten.

Gegen die Entscheidung SZ 57/90 ist zunächst ins Treffen zu führen, dass § 786 ABGB bei seiner Gemeinschaftsfiktion keine Differenzierung zwischen Nachlass-, Schenkungspflichtteil und letztendlich erhöhtem Pflichtteil vornimmt. Der Einleitungssatz des § 786 ABGB lautet nämlich, dass der Pflichtteil ohne Rücksicht auf Vermächtnis und andere aus dem letzten Willen entspringenden Lasten berechnet wird. Dieser Pflichtteil soll dann bis zur wirklichen Zuteilung in Ansehung des Gewinnes und des Nachteils als zwischen Haupt- und Noterben verhältnismäßig gemeinschaftliches Gut betrachtet werden. Es ist daher im Anwendungsbereich des § 786 ABGB von einem einheitlichen Pflichtteilsbegriff ohne Differenzierung zwischen Nachlass- und Schenkungspflichtteil auszugehen.

Weiters vermag auch die Begründung des OGH, wonach beim Bewertungszeitpunkt des Schenkungspflichtteils zu berücksichtigen sei, dass sich das ver-

schenkte Vermögen nicht mehr im Nachlass des Verstorbenen befindet, nicht zu überzeugen. Die §§ 785, 788 und 789 fingieren nämlich unter dem Postulat der Gleichbehandlung sämtlicher Noterben, dass die Schenkungen, Vorempfänge und Vorschüsse nach wie vor im Nachlassvermögen vorhanden sind. Diese Fiktion geht somit von der Annahme aus, dass sich Vorempfänge, Vorschüsse und Schenkungen nach wie vor im Nachlassvermögen des Verstorbenen befinden. Diese gesetzliche Fiktion kann durch keinerlei gegenteilige Annahmen widerlegt werden, da sich diesbezüglich keinerlei Anhaltspunkte im Gesetz finden lassen, zumal die gegenteilige Annahme den Gleichbehandlungsgrundsatz der Noterben konterkarieren würde. Wenn nunmehr der Gesetzgeber das Vorhandensein der Vorempfänge, Schenkungen und Vorschüsse im Nachlassvermögen des Verstorbenen fingiert, muss diese Fiktion unter Berücksichtigung des undifferenzierten Regelungsgehaltes des § 786 ABGB so verstanden werden, dass diese fiktiv im Nachlassvermögen vorhandenen Gegenstände mit dem Bewertungsstichtag der wirklichen Zuteilung iSd § 786 ABGB zweiter Satz zu bewerten sind, da die Annahme, dass die fiktiv vorhandenen Vermögensgegenstände vor der wirklichen Zuteilung wieder aus dem Nachlassvermögen des Verstorbenen ausgeschieden sind, zu unauflösbaren Wertungswidersprüchen führen würde, welche bereits durch die Entscheidung SZ 57/90 in das Pflichtteilsrecht hineingetragen wurden und zu nicht sachgerechten Differenzierungen zwischen Vorempfängen, Vorschüssen einerseits sowie Schenkungen andererseits geführt hat.

Durch diesen einheitlichen Bewertungsstichtag wird auch ein Wertungswiderspruch zur berichtigenden Auslegung des § 794 ABGB vermieden, der, wie bereits vorstehend ausgeführt, dahingehend auszulegen ist, dass Schenkungen und Vorempfänge iSd § 785 ABGB und §§ 788 ff ABGB so zu bewerten sind, als ob sie im Todeszeitpunkt noch im Nachlassvermögen vorhanden wären und dort nur eine gewöhnliche Abnutzung stattgefunden hätte.

§ 794 ABGB ist daher als einheitliche Bewertungsnorm für die Berechnung sämtlicher Pflichtteilsansprüche zu betrachten. Gerade die berichtigende Auslegung des § 794 ABGB durch die Rsp belegt daher, dass unterschiedliche Bewertungsstichtage für die Berechnung der Pflichtteilsansprüche einer zeitgemäßen Auslegung des Pflichtteilsrechtes unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes der Noterben widerspricht.

7) Bolla ÖJZ 1951, 289.

8) Vgl Welser, NZ 1978, 163; zustimmend Migsch in Floretta, Ehe- und Kindschaftsrecht 56.

9) Vgl Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹² (2001) 511 ff.

10) EvBl 1986/155 = NZ 1986, 277; NZ 1988, 281 va.

Der einheitliche Bewertungsstichtag vermeidet auch Wertungswidersprüche innerhalb des Schenkungsrechtes. Die Rsp qualifiziert die Schenkung auf den Todesfall als Legat. Eine auf den Todesfall geschenkte Sache befindet sich daher im Todeszeitpunkt im Nachlass und wird lediglich bei den Nachlasspassiva ausgewiesen.¹¹⁾ Wenn nunmehr eine auf den Todesfall geschenkte Sache für Zwecke der Pflichtteilsberechnung als Vermächtnis qualifiziert wird, so ist für den Bewertungszeitpunkt jedenfalls § 786 ABGB nach der bisherigen Rsp heranzuziehen. Da sowohl bei der Schenkung als auch bei der Schenkung auf den Todesfall einheitlich eine unentgeltliche Verfügung zugunsten des Beschenkten vorliegt und letztere lediglich durch den Todesfall des Geschenkgebers bedingt ist, in beiden Fällen jedoch bereits zu Lebzeiten des Erblassers im Regelfall zu einem unwiderruflichen Vermögensverlust führt, fehlt im Gesetz jeglicher Anhaltspunkt dafür, geschenkte Sachen zu verschiedenen Bewertungszeitpunkten zu bewerten. Das Vermögensopfer des Erblassers beruht bereits zu seinen Lebzeiten auf den einheitlichen Rechtsgrund der Schenkung, weshalb nicht nachvollziehbar ist, wieso trotz Vorliegen eines einheitlichen Rechtsgrundes ein uneinheitlicher Bewertungszeitpunkt für die Bewertung des Pflichtteilsanspruches herangezogen werden soll. Es ist daher nicht sachgerecht, eine zu Lebzeiten geschenkte Aktie mit dem Kurswert zum Todeszeitpunkt des Erblassers zu bewerten und die gleiche Aktie, welche auf den Todesfall geschenkt wurde, für Zwecke der Pflichtteilsberechnung zum Zeitpunkt der wirklichen Zuteilung zu bewerten. Beide Aktien sind aufgrund einer Fiktion bzw aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten im Nachlass vorhanden und würden ohne den Rechtsvorgang der Schenkung völlig unstrittig gem § 786 ABGB zum Zeitpunkt der wirklichen Zuteilung für Zwecke der Pflichtteilsberechnung bewertet.

Zusammenfassend kann daher bei Festsetzung des Bewertungszeitpunktes festgehalten werden, dass die fiktive Hinzurechnung von Schenkungen und Vorempfängen in Bezug auf den Bewertungsstichtag nicht mit dem Todeszeitpunkt des Erblassers endet, sondern auch Wertveränderungen bis zur wirklichen Zuteilung sowohl bei Schenkungen als auch Vorempfängen und Vorschüssen zu berücksichtigen sind, wodurch sich sachlich nicht gerechtfertigte Wertungswidersprüche zwischen Nachlasspflichtteil und Schenkungspflichtteil vermeiden lassen. Bei dieser aus dem Gesetz sich ergebenden zwingenden Auslegung wird auch ein Wertungswiderspruch zu § 794 ABGB vermieden, der den Bewertungszeitpunkt geschenkter und vorempfangener Sachen ebenfalls mit dem Tod des Erblassers festlegt und von seinem Wortlaut her keine Differenzierung zwischen Schenkung, Vorempfang und Vorschuss in Bezug auf den Bewertungsstichtag vornimmt. Es kommt weiters zu der angestrebten Gleichbehandlung

der Noterben, da beispielsweise nicht einsichtig ist, dass ein Noterbe von der Wertsteigerung geschenkter Sachen nach dem Tod des Erblassers nicht profitieren soll, während gleichzeitig die Wertsteigerung von Vorempfängen bei der Berechnung des Nachlasspflichtteiles sehr wohl zu berücksichtigen wäre. Gleiches gilt selbstverständlich hinsichtlich jener Gegenstände, die sich noch im Todeszeitpunkt im Nachlassvermögen des Verstorbenen befunden haben. Auch hier kommt es auf den Zeitpunkt der wirklichen Zuteilung als maßgeblichen Bewertungsstichtag für die Berechnung des Pflichtteilsanspruches an. Es werden dadurch unsachliche Differenzierungen vermieden und Wertungswidersprüche ausgeräumt, die sich zumindest hinsichtlich des Bewertungsstichtages nicht aus dem Gesetz ergeben.

III. Bewertung von Gegenleistungen

Immer dann, wenn Vermögenszuwendungen zu Lebzeiten nicht gänzlich unentgeltlich erfolgt sind, sondern Gegenleistungen vereinbart wurden, stellt sich die Problematik der Bewertung dieser Gegenleistungen. Der klassische Fall ist etwa ein Übergabevertrag, in dem Ausgedingeleistungen, wie etwa Pflege und Betreuung bei Krankheit sowie im Alter, vereinbart werden. Häufige Gegenleistungen sind auch Fruchtgenussrechte und Wohnungsgebrauchsrechte, die der künftige Erblasser *va* bei der Übereignung von Liegenschaftsvermögen zurückbehält. Bei der Bewertung dieser Gegenleistungen spielt eine gewisse Glückskomponente in vielen Fällen eine tragende Rolle, da bei Vertragsabschluss häufig nicht voraussehbar ist, für welche Zeitdauer der Übergeber diese Gegenleistungen in Anspruch nehmen wird bzw in Anspruch nehmen will. In der Regel erlöschen die vereinbarten Gegenleistungen wie etwa Wohnungsgebrauchsrechte, Fruchtgenussrechte und vereinbarte Ausgedingeleistungen mit dem Ableben des Übergebers. Denkbar wäre allerdings auch ein vorzeitiger Verzicht.

Berücksichtigt man nunmehr diesen zeitlichen Horizont, so stellt sich die Frage, ob der Wert dieser Gegenleistung nach der statistischen Restlebenserwartung im Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Gegenleistung zu bewerten ist oder ob für Zwecke der Pflichtteilsberechnung lediglich die tatsächlich effektiv erbrachte Gegenleistung durch den Übernehmer des Vermögensobjektes bei der Berechnung der Gegenleistung Berücksichtigung finden darf, wenn es darum geht, von der darüberhinausgehenden unentgeltlichen Komponente der Vermögenszuwendung die Pflichtteilsansprüche der Höhe nach in Bezug auf die verbleibenden Noterben zu errechnen. Welcher zeitliche Horizont nunmehr zu berücksichtigen ist, wenn es um die Berechnung

11) Vgl. *Eccher* in *Schwimann*, aaO Rz 5 zu § 785 ABGB.

des Wertes der Gegenleistung geht, ist im ABGB nicht geregelt.

Schränkt man daher die nachstehend folgenden Überlegungen in ihrer zeitlichen Dimension auf gemischt entgeltliche Zuwendungen zum Zwecke der Schenkungspflichtteilsberechnung ein, so ergibt sich eine erste umfassende Analyse dieses Problems in der Literatur soweit überblickbar bei *Umlauf*. *Umlauf* vertritt für die gemischt entgeltliche Zuwendung im Bereich des Schenkungs-/Pflichtteilsrechtes die Auffassung, dass für die Berechnung des unentgeltlichen Teils einer gemischt entgeltlichen Zuwendung mangels Vorschriften im Anrechnungsrecht allgemein schuldrechtliche Grundsätze Platz greifen. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses komme es zur vertraglichen Einigung über den Inhalt des Rechtsgeschäftes, somit über Leistung und Gegenleistung, wobei die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Zugrundelegung der seinerzeitigen Wertverhältnisse zu erfolgen habe. In diesem Zusammenhang könne man daher nachfolgende Ereignisse, die bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt sind, nicht berücksichtigen. Es sei also vom Wert des zugewendeten Vermögens im Zeitpunkt der Zuwendung auszugehen, wobei die relevanten Gegenleistungen ebenfalls mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kenntnisstand – also ex ante – zu erfassen und nach den Wertverhältnissen zu diesem Zeitpunkt zu bewerten sind.¹²⁾

Bis zur Höhe des Entgeltes ist das Rechtsgeschäft als entgeltlich anzusehen. Es ist also vom Wert der Vertragsvermögens die Summe der Gegenleistungen in Abzug zu bringen. Der Differenzbetrag zwischen dem Wert des Vertragsvermögens und der Summe der Gegenleistungen – jeweils bewertet zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – stellt einen gewissen Prozentanteil des im Rahmen dieser Differenzberechnung zugrunde liegenden Wertes des Vertragsvermögens dar. Der im übertragenen Vermögen enthaltene unentgeltliche Anteil entspricht nunmehr genau diesem Prozentanteil, dh in Höhe dieses Prozentsatzes handelt es sich beim Vertragsvermögen (Bewertung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) um eine unentgeltliche Zuwendung.¹³⁾

Umlauf räumt an anderer Stelle ein, dass sich bei der Bewertung von Gegenleistungen insbesondere bei der Bewertung von Ausgedingeleistungen immer wieder besondere Schwierigkeiten ergeben, da in vielen Fällen die exakte Zeitspanne ihrer Ausübung ungewiss ist. Weiters ist ungewiss, ab wann die einen wesentlichen Bestandteil des Ausgedinges darstellenden Leistungen etwa in Form von Pflege und Betreuung aufgrund des im Zeitpunkt der Vermögenszuwendung noch gesunden Übergebers erforderlich werden. Es kann hier nur auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt werden. Richtschnur hierfür wird sein, in welcher Weise

sich die Ausgedingebelastungen nach der Erfahrung des Lebens und unter Berücksichtigung des konkreten Falles aller Wahrscheinlichkeit nach entwickeln werden. Man müsse in Kauf nehmen, dass die angenommenen Bewertungsfaktoren im gewissen Ausmaß von der Realität abweichen. Es erscheine jedoch vertretbar, da – wie erwähnt – der für die Bewertung maßgebliche Stichtag der Tag der vertraglichen Einigung sei. Zu diesem Zeitpunkt können die Vertragsparteien nicht mit Sicherheit voraussehen, in welcher Weise sich das Ausgedinge entwickeln wird. Die Vertragsparteien hätten jedoch sehr wohl eine bestimmte Vorstellung im Zeitpunkt der Willenseinigung über dieses Ausgedinge. Auf diese Vorstellung, welche selbstverständlich nicht vollkommen losgelöst von der objektiv zu erwartenden Entwicklung sein kann, komme es an.¹⁴⁾

Diese von *Umlauf* im Rahmen seiner Habilitationsschrift dargelegten Überlegungen scheinen jedoch anfechtbar. Die Bezugnahme auf allgemeine schuldrechtliche Grundsätze erscheint im Pflichtteilsrecht insoweit nicht zielführend zu sein, da das Pflichtteilsrecht Eingriffsnormen beinhaltet, welche das allgemeine Schuldrecht korrigieren. Die Bestimmungen über den Schenkungspflichtteil legen solche korrigierenden Eingriffsnormen dar, die im Wesentlichen darauf abstellen, dass Noterben, die nicht oder nicht im gebührenden Ausmaß von Vermögenszuwendungen des Erblassers zu Lebzeiten betroffen waren, gestützt auf die Bestimmungen des Schenkungspflichtteilsrechtes verbleibende Geldansprüche gegenüber dem Nachlass und/oder dem Beschenkten geltend machen können. Der Schenkungswille des verstorbenen Erblassers zu Lasten Dritter erfährt somit durch das Pflichtteilsrecht eine zum Teil einschneidende Korrektur.

Weiters wird bei diesen Überlegungen häufig übersehen, dass der Gesetzgeber durch Einführung des Pflichtteilsrechtes eine Mindestgleichbehandlung unter den Noterben wollte, welche sowohl die testamentarische als auch die vertragliche Verfügungsfreiheit des Erblassers über sein Vermögen begrenzt.

Die von *Umlauf* propagierte Verteilungsgerechtigkeit unter Bezugnahme auf allgemeine schuldrechtliche Grundsätze führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen der pflichtteilsberechtigten Noterben, da es diese Rechtsgrundsätze verbieten, auf Entwicklungen Rücksicht zu nehmen, die sich nach Abschluss der vertraglichen Willenseinigung über die gemischte Schenkung ergeben. Gerade bei Ausgedingeleistungen ist ins Treffen zu führen, dass diese Ausgedingeleistungen nur bis zum Tod des Berechtigten erbracht werden sollen und beide Vertragsparteien davon ausgehen, dass darüberhinausgehend keine wei-

12) *Umlauf*, Anrechnung 2001, 273.

13) Vgl. *Umlauf*, aaO.

14) *Umlauf*, aaO 278.

teren Ausgedingeleistungen zu erbringen sind, weshalb sich die Vertragsparteien insbesondere bei der Vereinbarung von Ausgedingeleistungen in der Regel nur für die Lebensdauer des Ausgedingeberechtigten zu solchen Leistungen verpflichten wollen. Auch wenn durchschnittliche Lebenserwartungen auf Basis der Sterbetafeln eine gewisse Vorstellung liefern, in welchem zeitlichen Umfang solche Leistungen zu erbringen sind, darf auch nicht zuletzt unter Bezugnahme auf schuldrechtliche Grundsätze keineswegs übersehen werden, dass diesen lebenslänglichen Ausgedingeleistungen immer eine Glückskomponente innewohnt, welche sich darin manifestiert, dass dieses lebenslängliche Leistungsrecht zugunsten des Erblassers letztendlich vom ungewissen Zeitpunkt seines Ablebens in seiner zeitlichen Erstreckung abhängig ist.

Da in der Regel vertraglich vereinbart ist, dass diese Ausgedingeleistung nur während der Lebzeiten des künftigen Erblassers zu erbringen ist, der Ablebenszeitpunkt jedoch in der Regel ungewiss ist, bleibt unverständlich, auf Basis welcher Annahme es gerechtfertigt erscheint, ein lebenslänglich vereinbartes Leistungsrecht über die tatsächliche Lebensdauer des Erblassers hinaus als Entgeltkomponente einer gemischt entgeltlichen Zuwendung zu bewerten.

Der entgeltliche Leistungsanspruch endet in der Regel mit dem Lebensende des leistungsberechtigten Erblassers. Darüberhinausgehende Leistungen hat der Zuwendungsempfänger nicht erbracht. Selbst eine Leistungsverpflichtung, die in ihrer zeitlichen Dimension über die tatsächliche Lebensdauer des Erblassers etwa nach der Sterbetafel hinaus gereicht hätte, ist für die Bewertung des Ausmaßes der Gegenleistung völlig irrelevant, da tatsächlich keinerlei Gegenleistungen mehr nach dem Tod des Erblassers vom Zuwendungsempfänger zu erbringen sind. Es erscheint daher unter dem Postulat der Mindestgleichbehandlung vom Noterben nicht berechtigt, tatsächlich nicht erbrachte und vertraglich auch nicht geschuldete und bei genauer Betrachtung vertraglich nicht vereinbarte Gegenleistungen für Zwecke der Berechnung des Schenkungspflichtteils als Gegenleistungen zu Lasten der Noterben zu berücksichtigen.

Niemand käme etwa auf die Idee, eine von vornherein auf 5 Jahre vereinbarte Ausgedingeleistung zugunsten des Erblassers mit einer inhaltsgleichen Leistung für die Dauer von 10 Jahren gleichzusetzen und zu bewerten.

Die von vornherein in ihrer zeitlichen Dimension vertraglich fixierte Gegenleistung ist ebenfalls nur in diesem vertraglich fixierten Zeitraum zu bewerten. Auch der umgekehrte Fall erscheint wenig sachgerecht gelöst durch die von *Umlauf* vorgeschlagene Bewertung von Gegenleistungen bei gemischt entgeltlichen Rechtsgeschäften. Stellt man im Gegensatz zu *Umlauf* auf die tatsächlich erbrachten Gegenleistungen ab, so

finden sich auch sachgerechte Lösungen in jenen Fällen, in denen sich die ursprünglich vereinbarte Ausgedingeleistung zweifellos über einen Zeitraum hinaus erstreckt, welcher einer Durchschnittsbetrachtung zugrunde liegt. Hat etwa der präsumtive Erblasser im Zeitpunkt der Vereinbarung seiner Ausgedingeleistung eine statistische Restlebenserwartung von 10 Jahren und werden diese Ausgedingeleistungen vom Zuwendungsempfänger infolge längerer Lebensdauer des Erblassers etwa für 20 Jahre erbracht, erscheint es wenig sachgerecht, dem Zuwendungsempfänger bei Berücksichtigung der entgeltlichen Komponente dieses Rechtsgeschäftes nur 10 Jahre anrechnen lassen zu wollen, ihn für die weiteren 10 Jahre, die er zusätzlich diese Leistungen erbracht hat, eine Berücksichtigung dieser zusätzlichen Leistungen in der Dauer von 10 Jahren zu versagen. Diese Vorgangsweise würde dann sogar zu einer doppelten Bestrafung des Zuwendungsempfängers führen, da er einerseits über die statistische Durchschnittsbetrachtung hinaus für weitere 10 Jahre Leistungen erbringen musste, welche jedoch für die Berechnung der Gegenleistung völlig unberücksichtigt blieben, sodass der Zuwendungsempfänger für einen zumindest wirtschaftlich betrachtet nicht unentgeltlichen zugewendeten Anteil der Vermögenszuwendung noch Schenkungspflichtteilsansprüche befriedigen müsste.

Wenn somit die tatsächliche Gegenleistung und nicht nur die rechnerisch ermittelte Gegenleistung berücksichtigt wird, welche auf Durchschnittsbetrachtungen beruht, wird eine höhere Verteilungsgerechtigkeit unter den Noterben herbeigeführt. Extrembeispiele zeigen, dass die von *Umlauf* vertretene Theorie zu groben Ungerechtigkeiten bei gemischten entgeltlichen Zuwendungen führt, welche mit dem Schutzgedanken des Pflichtteilsrechtes nicht in Einklang zu bringen sind und auch mit schuldrechtlichen Grundsätzen kollidieren, zumal sich der Nachweis führen lässt, dass gerade im Fall der Ausgedingeleistungen nur die tatsächlich erbrachten Ausgedingeleistungen von Entgeltcharakter der Zuwendung umfasst sein sollten, da den Vertragsparteien in der Regel eine exakte Willensbildung nicht möglich sein wird, da ihnen Art und Umfang dieser Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind.

Wenn beispielsweise eine Ausgedingeleistung bei Durchschnittsbetrachtung 25% der Vermögenszuwendung als entgeltliche Komponente abdeckt, tatsächlich jedoch der Erblasser zu einem Zeitpunkt verstorben ist, da er diese Ausgedingeleistung nie in Anspruch nehmen musste, so erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, eine vom Zuwendungsempfänger zu keinem Zeitpunkt erbrachte Ausgedingeleistung zu Lasten der Noterben als entgeltliche Gegenleistung für die Vermögenszuwendung anzurechnen. Der Sache nach geht es in diesen Fällen vielfach darum, dass Zuwendungsempfänger sich zugegebenermaßen vertraglich zu Leis-

tungserbringungen verpflichten, jedoch aufgrund von Umständen in der Sphäre des Leistungsberechtigten diese Verpflichtung nicht erfüllen. Niemand käme etwa auf die Idee, einem Käufer einen tatsächlich nicht bezahlten Kaufpreis als wirtschaftliche Gegenleistung für den Erwerb einer Sache anzurechnen, wenn sich aufgrund von Umständen, die nach Abschluss des Kaufvertrages eingetreten sind, der Umfang der Leistungspflicht nachträglich reduziert. Der Fall unterscheidet sich einzig und allein darin, dass der vertraglich vereinbarte Kaufpreis, sieht man vom Fall der Leistungstörungen ab, immer zu bezahlen ist, Ausgedingeleistungen oder Leibrenten im Idealfall nicht oder nicht vorweg im angenommenen Umfang zu erbringen sind.

Da somit das Ausmaß der Gegenleistung genau genommen einer ex ante-Beurteilung nicht zugänglich ist, erscheinen sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch für die verbleibenden Noterben ex post-Betrachtungen wesentlich sachgerechter, da diese ex post-Betrachtung unweigerlich zum Ergebnis führt, dass die Ansprüche der Noterben sich auf den tatsächlich unentgeltlichen zugewendeten Teil des Vermögens erstrecken. Es gilt in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der künftige Erblasser mangels Kenntnis seiner Restlebenserwartung im Zeitpunkt der Vermögenszuwendung gar keinen konkreten Schenkungswillen im Hinblick auf das zeitliche Ausmaß der Ausgedingeleistungen bzw Leibrentenzuwendungen bilden kann. Einigermassen konkret sind diese Willensbildungen nur dann möglich, wenn von vorneherein eine bestimmte Zeitdauer und keine lebenslange Zeitdauer angenommen wird und selbst bei der Annahme einer Gegenleistung auf eine bestimmte Zeitdauer ist eine exakte Bewertung nur dann möglich, wenn die Gegenleistung für den Fall des Vorversterbens des Erblassers die verbleibende Restdauer zugunsten dessen Rechtsnachfolgern erbracht werden müssen.

Die von *Umlauf* angenommene Bewertung der Gegenleistung käme gerade unter den von ihm ins Treffen geführten schuldrechtlichen Gesichtspunkten nur dann zum Tragen, wenn die davon betroffenen Noterben dieser nach statistischen Durchschnittsbetrachtungen vorgenommenen Bewertung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihre Zustimmung erteilen würden. Die Noterben müssten sich der Sache nach auch damit einverstanden erklären, dass rechtlich nicht geschuldete und tatsächlich nicht erbrachte Gegenleistungen zu ihren Lasten bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt werden.

Wenn schuldrechtlich lediglich eine lebenslange Gegenleistung vertraglich vereinbart wurde und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Lebensdauer ungewiss ist, dann wird die Gegenleistung nur für einen ungewissen Zeitraum rechtlich geschuldet und kann in ihrem wirtschaftlichen Umfang schon denkbildlich nicht vom rechtlich geschuldeten, ungewissen, da lebens-

länglichen Verpflichtungszeitraum abweichen. Neben der zeitlichen Dimension werden Ausgedingeleistungen häufig nur für den Fall der Gebrechlichkeit und der Bedürftigkeit geschuldet. Tritt etwa der Fall der Pflegebedürftigkeit des Erblassers nicht ein, ist schuldrechtlich die Ausgedingeleistung gar nicht geschuldet und kann daher erbrechtlich nicht zu Lasten der Noterben anspruchverkürzend auf deren Pflichtteilsansprüche wirken. *Umlauf* bemüht mit seiner These in Wahrheit unter schuldrechtlichen Gesichtspunkten eine Vertragskonstruktion zu Lasten Dritter, die ohne Zustimmung des solcherart belasteten Dritten im erbrechtlichen Sinn nicht anspruchsmindernd wirken kann.

Auf den Umstand, dass es sich beim Pflichtteilsrecht um Eingriffsnormen in Bezug auf schuldrechtlich relevante Sachverhalte handelt, die im gesetzlich festgelegten Umfang Benachteiligungen zu Lasten vertraglich nicht beteiligter Noterben hintanhaltend sollen, wurde bereits hingewiesen. Die Normen des Pflichtteilsrechts sollen daher das vom Gesetzgeber festgelegte Mindestmaß an Verteilungsgerechtigkeit unter den pflichtteilsberechtigten Gesetzserben sicherstellen. Es verbietet sich daher sowohl unter erbrechtlichen als auch unter schuldrechtlichen Gesichtspunkten mit Vertrags- und Auslegungskonstruktionen zu Lasten Dritter rechtlich nicht geschuldete Leistung anspruchsmindernd zu Lasten der Noterben des Erblassers zu berücksichtigen.

IV. Zusammenfassung

Die unterschiedlichen Bewertungszeitpunkte zwischen Nachlasspflichtteil einerseits und Schenkungspflichtteil andererseits führen zu systeminkonformen Wertungsdivergenzen im Pflichtteilsrecht, welche einer sachlichen Rechtfertigung entbehren und zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung der Noterben führen, für welche vorderhand keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist, auf welche sich die gegenteilige Rsp des OGH berufen könnte. Auch die Bewertung der Gegenleistung zwischen Ausgedingeleistungen und Wohnrechten bzw Fruchtgenussrechten ist logisch nicht nachvollziehbar, da bei Ausgedingeleistungen vertraglich bedungene, tatsächlich jedoch in vielen Fällen nicht erbrachte Gegenleistungen als erbracht bewertet werden, während andererseits auch Leistungen, die über den vertraglichen Umfang hinausgehen, letztendlich nicht in ihrem gesamten erbrachten Umfang für Zwecke der Bewertung der Gegenleistung herangezogen werden. Sachgerechter erschiene demzufolge einen einheitlichen Bewertungszeitpunkt für Nachlass- und Schenkungspflichtteilsbewertung heranzuziehen und für Zwecke der Bewertung erbrachter Gegenleistungen nicht auf die vertraglich vereinbarte, sondern auf die tatsächlich erbrachten Leistungen abzustellen.



Strategieumsetzung in Rechtsanwaltskanzleien

Mag. Bruno Jahn, Traun. Mag. Bruno Jahn ist seit 2004 als Unternehmensberater tätig und ist Spezialist für Unternehmensstrategie und Controlling.

Kontakt: Jahn Consulting, Roseggerstraße 40, A-4050 Traun;

E-Mail: bj@jahn-consulting.at · Internet: www.jahn-consulting.at

2009, 108

Mit zunehmendem Konkurrenzdruck innerhalb der Anwaltschaft durch die steigende Anwaltsdichte sowie durch semiprofessionelle Berater, die in den Rechtsberatungsmarkt drängen, steigt der Bedarf nach anwaltlichen Strategien, um dieser Konkurrenz sinnvoll zu begegnen. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der Strategieentwicklung und -umsetzung in Rechtsanwaltskanzleien, wobei der Schwerpunkt des Beitrags in der Strategieumsetzung liegt. Die dabei vorgestellte Methode soll aufzeigen, wie nachhaltig (langfristig) bessere Unternehmensergebnisse erzielt werden können. Abgerundet wird der Beitrag mit einem durchgängigen Fallbeispiel.

I. Problemstellung

Die Rechtsanwaltskanzlei von heute muss sich in einem sehr komplexen Umfeld behaupten. Die ständig wachsende Zahl der Anwaltszulassungen und die Konkurrenz aus anderen Berufsgruppen¹⁾ sind nicht leicht zu bewältigende Aufgaben. Die strategieorientierte Kanzlei wird sich diesen Herausforderungen aktiv stellen müssen.

Die mittelfristigen Überlebenschancen von Anwaltskanzleien werden entscheidend davon abhängen, ob sie sich in einem Wettbewerbsmarkt strategisch eindeutig positionieren – und zwar sowohl gegenüber aktuellen und potenziellen Mandanten als auch gegenüber den Konkurrenten. In der Anwaltschaft muss sich die Erkenntnis durchsetzen, dass aktive strategische Arbeit keine lästige und letztlich unproduktive Nebenbeschäftigung ist, sondern zwingende Voraussetzung für die zukünftige Absicherung und Steigerung des Werts einer Kanzlei. Strategische Arbeit ist heutzutage eine Daueraufgabe.

II. Strategieentwicklung

1. Vision

Die Vision schafft ein klares Bild hinsichtlich der Zielsetzung („Wo wollen wir hin?“). Die Strategie definiert die Logik, die beschreibt, wie die Vision zu erreichen ist. Vision und Strategie müssen sich ergänzen.²⁾

Wer keine Visionen hat und nicht bereit ist, eine zu formulieren, dem muss geholfen werden. Eine Vision gibt dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern nämlich Orientierung, Perspektiven und damit Handlungsspielräume.

Beispiel Rechtsanwaltskanzlei:

„Wir werden bis 2012 qualitativer Marktführer in Österreich.“

2. Strategie

Strategie ist der Weg zur bestmöglichen Zielerreichung. Wesentlich ist folgende begriffliche Abgren-

zung: „Strategisches“ Handeln bedeutet, die **richtigen** Dinge zu tun; „operatives“ Handeln bedeutet, die Dinge **richtig** zu tun.

Der Strategieentwicklungsprozess³⁾ gliedert sich vereinfacht in folgende Phasen:

- a) Strategische Analyse
- b) Suche nach strategischen Alternativen
- c) Entscheidung für eine Strategie

Eine **gute** Unternehmensstrategie erfüllt folgende Kriterien:

- a) Evidente Vorteile für die Kunden
- b) Klare Differenzierung gegenüber dem Wettbewerb
- c) Gesamthafte Erfassung aller internen und externen Wertschöpfungsstufen
- d) Umsetzbarkeit (Implementierbarkeit) der Strategie
- e) Erhöhung der Eintrittsbarrieren für Wettbewerber

Als Ergebnis der Strategieentwicklung müssen zumindest folgende Fragen beantwortet werden:

- a) Wer sind unsere Kunden?
- b) Was bieten wir ihnen an?
- c) Wie können wir unsere Dienstleistungen am besten erbringen?

In der Praxis wird die Unternehmensstrategie häufig in Form von „strategischen Stoßrichtungen“ dargestellt. Es sind dies „prägnante, in wenigen Worten gefasste Aussagen, die die Hauptlinie der künftigen Entwicklung skizzieren“.⁴⁾ Für Klein- und Mittelbetriebe ist die Entwicklung von zwei bis drei strategischen Stoßrichtungen ausreichend.

1) In Österreich und Deutschland gibt es derzeit 24 Berufe, die in direktem Wettbewerb zur Anwaltschaft stehen und bei denen dieses Konkurrenzverhältnis Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung war (vgl. Schiebe, Anwaltliches Marketing [Wien-Graz 2005] 17).

2) Vgl. Kaplan/Norton, Die strategiefokussierte Organisation (Stuttgart 2001) 67.

3) Eine ausführliche Beschreibung dieses Prozesses würde den Rahmen des Beitrags sprengen.

4) *Mussnig* (Hrsg.), Strategien entwickeln und umsetzen (Wien 2007) 257 ff.

Beispiel Rechtsanwaltskanzlei (Fortsetzung):
„Qualität erhöhen“ (betrachtet werden die Jahre 2009 bis 2012).

III. Strategieumsetzung

Studien haben ergeben, dass in den meisten Fällen (ungefähr 70%) das eigentliche Problem nicht eine schlechte Strategie, sondern eine schlechte Umsetzung ist.⁵⁾ Nachfolgend wird daher eine sehr effiziente Methode zur Strategieumsetzung vorgestellt.

Abb 1: Perspektiven

Perspektive	Inhalt
Finanzen	"Was erwarten die Eigentümer, und was leitet sich daraus an strategischen Zielen für die Finanzperspektive ab?" Themen (Beispiele): Rentabilität, Liquidität, Stabilität.
Kunden	"Welche strategischen Ziele sind hinsichtlich der Befriedigung der Wünsche unserer Kunden zu setzen, um die finanziellen Ziele zu erreichen?" Themen (Beispiele): Kundenzufriedenheit, Kundentreue, Produkt-/Serviceeigenschaften, Image/Reputation, Marktanteil.
Prozesse	"Welche strategischen Ziele sind hinsichtlich unserer internen Prozesse zu verfolgen, um die Kundenerwartungen und die Erwartungen der Eigentümer erfüllen zu können?" Themen (Beispiele): Innovation, Leistungserstellung, Kundendienst, Kommunikation.
Mitarbeiter	"Welche strategischen Ziele sind für die Mitarbeiter vorzusehen, um eine herausragende Basis für die Zielerreichung in den übrigen Perspektiven zu schaffen?" Themen (Beispiele): Mitarbeiterzufriedenheit, Mitarbeiterproduktivität, Mitarbeiterfortbildung, Infrastruktur.

1. Perspektiven auswählen (Schritt 1)⁶⁾

Ein Unternehmen hat so viele Seiten. Man kann es aus ganz verschiedenen Perspektiven betrachten. Da entsteht schnell die Gefahr, einseitig zu werden, bestimmte Sichten auszublenden – oder in der Flut der Informationen unterzugehen. Dieser Gefahr kann man am besten begegnen, wenn man sich bemüht, eine ausgewogene Übersicht über die maßgeblichen unternehmerischen Ziele zu erstellen.⁷⁾

Mit der „Einseitigkeit“ ist der Finanzbereich gemeint: Nur mit Finanzkennzahlen⁸⁾ zu steuern reicht heute nicht mehr. Wenn es darum geht, Geschäftsergebnisse zu erläutern, muss man das Warum und nicht das Was erfahren.

Perspektiven sind – in diesem Zusammenhang – strategisch relevante Sichten auf ein Unternehmen (strategisch relevant = wettbewerbsrelevant). In der Praxis verwenden viele Unternehmen vier Perspektiven, und zwar Finanzen, Kunden, Prozesse und Mitarbeiter.⁹⁾ Zwischen den Perspektiven bestehen folgende Abhängigkeiten (vgl Abb 1 links).

Da kein Unternehmen dem anderen gleicht (insbesondere, wenn diese unterschiedlichen Branchen angehören), ist es auch denkbar, für Rechtsanwaltskanzleien – teilweise – andere Perspektiven zu verwenden (zB Wissen, Personalrekrutierung).

Beispiel Rechtsanwaltskanzlei (Fortsetzung):

Wissen > Prozesse > Mandanten > Finanzen.

2. Strategische Ziele festlegen (Schritt 2)

Aus den strategischen Stoßrichtungen können die strategischen Ziele abgeleitet und den jeweiligen Perspektiven zugeordnet werden. Strategische Ziele müssen insbesondere strategieförderlich, beeinflussbar, messbar und realistisch sein. Die häufigste Fehlerquelle ist dabei die Abgrenzung zwischen strategischen und operativen Zielen.

Beispiel Rechtsanwaltskanzlei (Fortsetzung):

Aus der strategischen Stoßrichtung „Qualität erhöhen“ werden die Ziele „Umsatz erhöhen“ (Finanzen), „Kundenzufriedenheit erhöhen“¹⁰⁾ (Mandanten), „Qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringen“ (Prozesse) und „Kundenanforderungen ermitteln“¹¹⁾ (Wissen) abgeleitet.

5) Vgl Kaplan/Norton, aaO 3.

6) Denkbar ist es, diesen Schritt bereits im Zuge der Strategieentwicklung durchzuführen.

7) Vgl Friedtag/Schmidt, Balanced Scorecard (Freiburg/Br 1999) 21.

8) Aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) abgeleitete Kennzahlen, zB Cash Flow.

9) Es sind auch drei oder fünf Perspektiven denkbar.

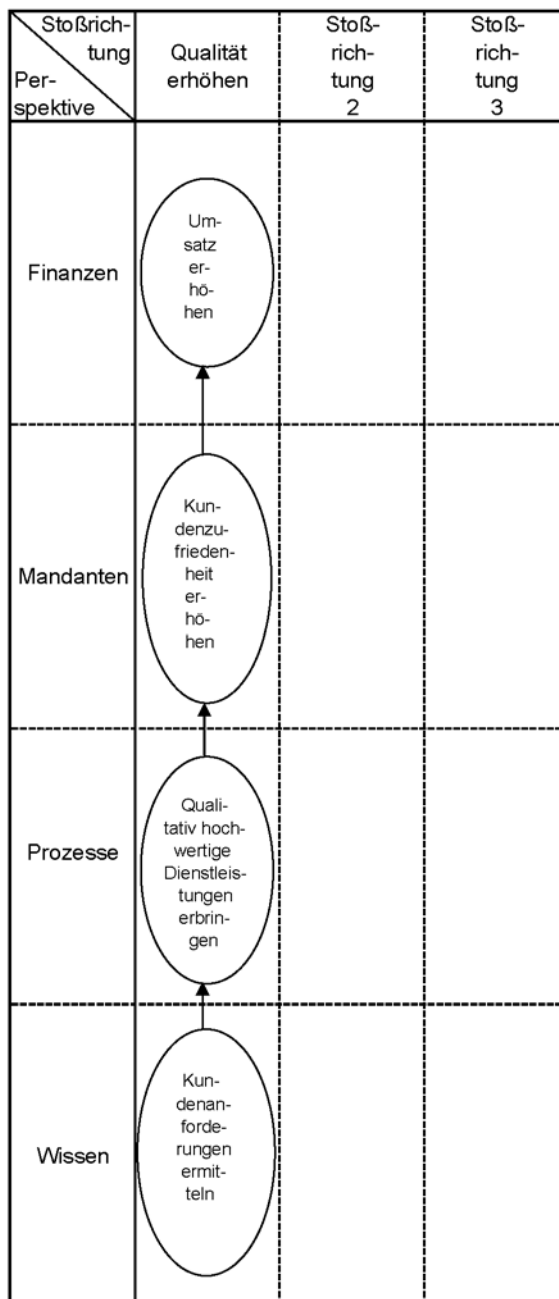
10) Qualität ist eine von mehreren Faktoren, die die Kundenzufriedenheit beeinflussen.

11) Qualität definieren Kunden letztlich selbst. Werden ihre Anforderungen erfüllt, liegt Qualität vor (vgl Preißner, Kundenmanagement leicht gemacht [München 2009] 105 ff).

3. Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge bestimmen (Schritt 3)

In diesem Schritt werden die strategischen Ziele miteinander sinnvoll verknüpft. Ursache-Wirkungs-Ketten beschreiben, wie Ziele in den Perspektiven erreicht werden können.

Abb 2:
Ursache-Wirkungs-Ketten
2009–2012



Beispiel Rechtsanwaltskanzlei (Fortsetzung):

Anhand der strategischen Stoßrichtung „Qualität erhöhen“ wird in Abb 2 gezeigt, wie letztendlich das Endziel „Umsatz erhöhen“ erreicht wird (die anderen Ziele sind Etappenziele). Die Pfeile sollen den positiven Einfluss auf andere Ziele aufzeigen.

In ähnlicher Weise wird bei weiteren strategischen Stoßrichtungen vorgegangen (hier nicht dargestellt), wobei positive Einflüsse zwischen Zielen verschiedener strategischer Stoßrichtungen möglich sind.

4. Kennzahlen auswählen (Schritt 4)

Die ausgewählten strategischen Ziele müssen gemessen werden. Die den Zielen zugeordneten Kennzahlen müssen insbesondere zielrelevant (outputorientiert) und durch die verantwortliche Person direkt beeinflussbar sein.

Für Klein- und Mittelbetriebe werden im Regelfall zehn bis zwölf Kennzahlen jedenfalls ausreichen, wodurch sich der Erhebungsaufwand deutlich in Grenzen hält.

Beispiel Rechtsanwaltskanzlei (Fortsetzung):

In der Prozessperspektive könnte das strategische Ziel „Qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringen“ mit den Kennzahlen „Standing“ im Kollegenkreis⁽¹²⁾ und „Anzahl Kundenbeschwerden“⁽¹³⁾ gemessen werden.

5. Planwerte festlegen (Schritt 5)

Für jede Kennzahl müssen Zielwerte (Jahr, Monat) festgelegt werden. Als Basis können Vergangenheitswerte, Benchmarks oder Ergebnisse aus Kundenbefragungen herangezogen werden. Schwierigkeiten kann es insbesondere bei Kennzahlen geben, die bisher noch nie im Unternehmen erhoben wurden.

Beispiel Rechtsanwaltskanzlei (Fortsetzung):

Unterstellt man einen vierjährigen Planungszeitraum zur Erreichung der Vision 2012, so sind zuerst immer die „Endwerte“ festzulegen. „Endwerte“ sind die Planwerte am Ende des Planungszeitraums (2012). Davon ausgehend werden die „Etappenwerte“ (als Meilensteine) für die davor liegenden Jahre (2009–2011) festgelegt. Für die Kennzahl „Anzahl Kundenbeschwerden“ könnte wie folgt vorgegangen werden:

Schritt 1 – 2012 : 5 (Endwert)

Schritt 2 – 2009 : 30 (Etappenwert)

2010 : 15 (Etappenwert)

2011 : 10 (Etappenwert)

12) Mit dieser Kennzahl wird die Produktqualität gemessen. Maßgeblich ist ein extern gemessenes Ranking, das sich auf bestimmte Rechtsgebiete bezieht (die Zeitschrift FORMAT führt zB jährlich ein derartiges Ranking durch). Es reicht, diese Kennzahl – im Gegensatz zu vielen anderen Messgrößen – lediglich einmal pro Jahr zu erheben, weil sich das „Standing im Kollegenkreis“ nicht innerhalb weniger Monate ändert.

13) Mit dieser Kennzahl wird die Servicequalität gemessen.

6. Maßnahmen bestimmen (Schritt 6)

Zur Erreichung der angestrebten Kennzahlsergebnisse muss ein entsprechendes Maßnahmenprogramm (auch „Projekte“) entwickelt werden. Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass die Finanzperspektive keine Maßnahmen erfordert, weil sie als Endziel für die anderen Perspektiven dient.

Beispiel Rechtsanwaltskanzlei (Fortsetzung):

Kennzahl „Anzahl Kundenbeschwerden“: Zur Erreichung des Planwerts von (max) 30 Kundenbeschwerden für das Jahr 2009 sind verschiedene Anstrengungen notwendig, zB Qualitätsmanagementsystem einführen, Zertifizierung vornehmen.

Zusammenfassend sind in Abb 3 die Schritte 1, 2, 4 bis 6 beispielhaft dargestellt.

7. Umsetzung im Tagesgeschäft

Die Einführung dieses Werkzeugs ist abgeschlossen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass es auch im Tagesgeschäft nicht untergeht – wichtig sind daher monatliche Plan-Ist-Vergleiche und laufende Kommunikation.

IV. Ergebnis

Mit der unter III. vorgestellten Methode haben auch Rechtsanwaltskanzleien ein sehr wirkungsvolles Instrument in der Hand, ihre Strategien erfolgreich, das heißt **wirklich**, umzusetzen.¹⁴⁾ Sie hat eine positive Wirkung auf Umsatz und Gewinn, erfordert die Konzentration auf das Wesentliche und erleichtert die Kommunikation der Strategie.

Darüber hinaus müssen für die Unternehmenssteuerung auch keine zusätzlichen operativen Kennzahlen erhoben werden (Ausnahme: Wenn die Liquidität keine **strategische** Steuerungsgröße ist, dann muss sie **operativ** abgebildet werden, zum Beispiel durch einen kurzfristigen Liquiditätsplan).

Zu beachten ist jedoch, dass diese Methode die Umsetzung **schlechter** oder grundlegend **falscher** Strategien nicht verhindern kann.

14) Eine Vision und eine umsetzbare Strategie vorausgesetzt.

Abb 3: Strategieumsetzung im Jahr 2009

PERSPEKTIVE	STRATEGISCHES ZIEL	KENNZAHL	EINHEIT	PLAN	IST	MASSNAHME (Beispiele)
Finanzen	Umsatz erhöhen	Umsatzsteigerung	%	5		
						
						
						
Mandanten	Kundenzufriedenheit erhöhen	Kundenzufriedenheits-Index	%	90		Kunden befragen
						
						
						
Prozesse	Qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringen	"Standing" im Kollegenkreis Anzahl Kundenbeschwerden	Rang Beschwerde	1-10 30		Fachlich spezialisieren; Marketing QM-System einführen; Zertifizierung
						
						
						
Wissen	Kundenanforderungen ermitteln	Anteil der Kunden, deren Bedürfnisse verstanden wurden	%	95		Kunden beobachten; mit den Kunden kontinuierlich kommunizieren
						
						
						

EuGH zeigt Grenzen der Umgehung der Mindestqualifikation für einen reglementierten Beruf auf

Mit seinem Urteil vom 29. 1. 2009 in der Rechtssache C-311/06 *Consiglio Nazionale degli Ingegneri* gegen *Ministero della Giustizia* hat der EuGH die Grenzen der Umgehung der in einem Mitgliedstaat vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Berufs aufgezeigt. Er hat darin festgestellt, dass die bloße Anerkennung eines Studienabschlusses durch einen anderen Mitgliedstaat kein „Diplom“ darstelle, das im Mitgliedstaat des Studienabschlusses Zugang zu einem reglementierten Beruf verschafft und die Mitgliedstaaten dafür zuständig bleiben, das erforderliche Qualifikationsniveau zu bestimmen, um die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten beruflichen Leistungen zu sichern.

Diesem Verfahren lag der Fall des italienischen Staatsangehörigen *Cavallera* zugrunde, der in Spanien seinen italienischen Studienabschluss im Maschinenbauingenieurwesen anerkennen ließ. Die Anerkennung berechnete ihn in Spanien zur Ausübung des reglementierten Berufes des Maschinenbauingenieurs. Aufgrund der erfolgten Anerkennung ließ er sich in das Verzeichnis der katalanischen „colegios de ingenieros técnicos industriales“ eintragen. Daraufhin ersuchte er in Italien um Anerkennung seiner spanischen Qualifikation zum Zweck der Eintragung in das italienische Ingenieursverzeichnis an, ohne jedoch außerhalb Italiens eine Berufstätigkeit ausgeübt oder unter dem spanischen Bildungssystem eine Ausbildung oder Prüfung absolviert zu haben. Er wurde schließlich per Ministerialverfügung in das Verzeichnis der Ingenieurkammer der Stadt Alessandria eingetragen, wogegen die der *Consiglio Nazionale degli Ingegneri* Klage erhob. In Italien wäre nämlich, anders als in Spanien, zusätzlich die Ablegung eines Staatsexamens für die Zulassung erforderlich, das Herr *Cavallera* jedoch nicht abgelegt hatte. Der im letzten Rechtszug befasste Consiglio di Stato wandte sich schließlich an den EuGH.

Der EuGH hielt zunächst fest, dass sich aus „den Erwägungsgründen 1, 3 und 5 dieser Richtlinie ergibt . . ., dass ein Befähigungsnachweis zur Bescheinigung beruflicher Qualifikationen nicht einem „Diplom“, im Sinne der Richtlinie gleichgestellt werden kann, ohne dass die Qualifikationen ganz oder teilweise im Rahmen des Bildungssystems des Mitgliedstaats, in dem der fragliche Befähigungsnachweis ausgestellt worden ist, erworben wurden“. Im Übrigen habe „der Gerichtshof bereits darauf hingewiesen, dass ein Befähigungsnachweis den Zugang zu einem Beruf oder des-

sen Ausübung insoweit erleichtert, als er den Besitz einer zusätzlichen Qualifikation belegt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 31. März 1993, Kraus, C-19/92, Slg. 1993, I-1663, Randnrn. 18 bis 23, und vom 9. September 2003, Burbaud, C-285/01, Slg. 2003, I-8219, Randnrn. 47 bis 53)“.

Die spanische „Homologation“ habe aber keinerlei zusätzliche Qualifikation belegt. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass, würde „man unter solchen Umständen eine Berufung auf die Richtlinie 89/48 mit dem Ziel, sich Zugang zu dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden reglementierten Beruf in Italien zu verschaffen, zulassen, so liefe das darauf hinaus, denjenigen, die nur einen in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Befähigungsnachweis erworben haben, der für sich nicht den Zugang zu diesem reglementierten Beruf eröffnet, den Zugang gleichwohl zu ermöglichen, ohne dass die in Spanien erworbene Homologationsbescheinigung aber den Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation oder von Berufserfahrung belegt. **Ein solches Ergebnis liefe dem im fünften Erwägungsgrund der Richtlinie 89/48 verankerten Grundsatz zuwider, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, das Mindestniveau der notwendigen Qualifikation mit dem Ziel zu bestimmen, die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern**“.

Nach alledem sei „Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48 dahin auszulegen, dass die darin enthaltene Definition des Begriffs „Diplom“, nicht den in einem Mitgliedstaat ausgestellten Befähigungsnachweis umfasst, mit dem keine unter das Bildungssystem dieses Mitgliedstaats fallende Ausbildung bescheinigt wird und dem weder eine Prüfung noch eine in diesem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zugrunde liegt“.

Auch wenn die Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG inzwischen durch die Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG abgelöst wurde, kommt dem Urteil unzweifelhaft auch für die Rechtslage nach der neuen Richtlinie richtungweisende Bedeutung zu, zumal auch die neue Richtlinie einen Erwägungsgrund enthält (Erwägungsgrund 11), der ähnliche Grundsätze beinhaltet. Auch für den Rechtsanwaltsberuf, für den die allgemeinen Regelungen für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen der Richtlinie gelten, ist diese Entscheidung zweifellos richtungweisend.

Das Urteil ist von der Homepage des EuGH <http://curia.europa.eu/> abrufbar.

Mag. Silvia Tsorlinis
ÖRAK

Die Rom I-Verordnung – was im Vergleich zum EVÜ anders wird

Nach einem dreijährigen Konsultationsprozess verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat im Juni 2008 die Verordnung (EG) Nr 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung). Mit Dezember 2009 tritt die Rom I-Verordnung an die Stelle des „Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts“ (EVÜ) vom 19. 6. 1980.

Bereits 1980 sahen sich die (damaligen) Mitgliedstaaten der EG aufgrund unterschiedlicher kollisionsrechtlicher nationaler Regelungen im internationalen Vertragsrecht veranlasst, ein gemeinsames Schuldvertragsübereinkommen zu unterzeichnen. Trotz eines einheitlichen Übereinkommens, das für die Vertragsstaaten in ausgewählten Bereichen einheitliche Anknüpfungspunkte vorsieht, interpretierten die Vertragsstaaten die rechtlichen Bestimmungen teils unterschiedlich, ist doch das EVÜ ein völkerrechtlicher Vertrag und stellt daher nicht überstaatlich direkt geltendes Recht dar. Auch fehlte eine einheitliche Auslegungsinstanz.

So ist es auch nicht erstaunlich, dass im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art 61 lit c iVm Art 65 lit b EG) die Europäische Kommission und der Rat ein Gesetzgebungsverfahren einleiteten, um das EVÜ in ein Gemeinschaftsinstrument umzuwandeln. Mit Ausnahme Dänemarks, das grundsätzlich nicht an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teilnimmt, gilt die Rom I-Verordnung für alle Mitgliedstaaten der EU. Damit sind auch Irland und das Vereinigte Königreich erfasst, die durch ein opt-in-Recht an gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teilnehmen können. Für Dänemark gilt im Rechtsverkehr mit den Mitgliedstaaten weiterhin das EVÜ. Weil Rom I eine Verordnung des Gemeinschaftsrecht darstellt, obliegt die Auslegungskompetenz nunmehr dem EuGH, der gemäß Art 68 EG nur von demjenigen Gericht angerufen werden kann, dessen Entscheidung selbst nicht mehr mit innerstaatlichen Rechtsmitteln bekämpft werden kann.

Wenn auch das Grünbuch der Kommission im Vergleich zum EVÜ ursprünglich grundlegende Neuerungen enthielt, ist die Rom I-Verordnung im Ergebnis eher evolutionär denn revolutionär. So sah der ursprüngliche Kommissionsvorschlag die Wahlmöglichkeit nichtstaatlichen Rechts wie zB der Unidroit Principles vor. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurden diese Neuerungen jedoch wieder verworfen. Auch die Vorschläge der Kommission, das System der objektiven Anknüpfung durch ein starres Anknüpfungssystem zu ersetzen und die Rechtswahlmöglichkeit bei

Verbraucherverträgen gänzlich auszuschließen, stieß bei den Mitgliedstaaten auf Ablehnung. Um den Veränderungen im internationalen Rechts- und Wirtschaftsverkehr dennoch gerecht zu werden, enthält die neue Rom I-Verordnung einige positive Änderungen, die Rechtssicherheit in zuvor umstrittene Bereiche bringt.

Anwendungsbereich

Die Rom I-Verordnung gilt nach Abs 1 für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, „die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen“. Nach Art 2 Rom I-Verordnung ist das durch sie bestimmte Recht auch dann anzuwenden, wenn es sich dabei nicht um das Recht eines Mitgliedstaats handelt. Aus Sicht der EU-Mitgliedstaaten gilt die Verordnung daher nicht nur für binnenmarktbezogene Sachverhalte, sondern einheitlich auch gegenüber Drittstaaten. Gleich dem EVÜ zählt die Rom I-Verordnung in Art 1 Abs 2 einzelne zivil- und handelsrechtliche Bereiche auf, die von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Als wohl wesentlichste Änderung gegenüber dem EVÜ gilt die Aufnahme aller vorvertraglichen Schuldverhältnisse in den Ausschlusskatalog. Diese unterliegen künftig der Rom II-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EG) Nr 864/2007, die seit Jänner 2009 in Kraft ist. Der Ausschluss familien- und erbrechtlicher Verhältnisse ist im Vergleich zum EVÜ nun in zwei Vorschriften unterteilt: Schuldverhältnisse aus Familienverhältnissen und Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen und Erbrecht.

Rechtswahl

Wie schon im EVÜ können die Parteien gemäß Art 3 Rom I-Verordnung das auf den grenzüberschreitenden Vertrag anwendbare Recht frei wählen oder auch nachträglich abändern. Das EVÜ sah vor, dass bei reinen Inlandssachverhalten von zwingenden nationalen Rechtsvorschriften durch Vereinbarung nicht abgewichen werden konnte. Durch die Binnenmarktklausel in Art 3 Abs 4 Rom I-Verordnung wird diese weiterhin bestehende Bestimmung nun ergänzt. Liegen alle Elemente eines Sachverhalts im Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, kann durch die Wahl des Rechts eines Drittstaates außerhalb der Europäischen Union nicht von zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden. Im Hinblick auf die Ausnahme Dänemarks versteht man unter Mitgliedstaaten gemäß Art 1 Abs 4 Rom I-Verordnung alle Mitgliedstaaten

der Europäischen Union. Dänemark gilt in diesem Zusammenhang daher nicht als Drittstaat.

Objektive Anknüpfung

Haben die Parteien nicht bestimmt, welches Recht auf den internationalen Vertrag zur Anwendung kommt und liegt kein Beförderungs-, Verbraucher-, Individualarbeits- oder Versicherungsvertrag vor, so bestimmt Art 4 Rom I-Verordnung das anzuwendende Recht. Im Gegensatz zum EVÜ, das bei mangels Rechtswahl anzuwendendem Recht auf die vertragscharakteristische Leistung abstellt, enthält Art 4 Abs 1 Rom I-Verordnung einen Katalog verschiedener Vertragsarten, der das mangels Rechtswahl maßgebende Recht ausdrücklich festlegt. So werden Kauf- und Dienstverträge dem Recht jenes Staates unterworfen, wo der Verkäufer oder Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Kaufverträge über unbewegliche Sachen gilt weiterhin das Belegenheitsrecht. Vertriebs- und Franchiseverträge knüpfen an den gewöhnlichen Aufenthalt des Vertriebshändlers oder Franchisenehmers an. Können Verträge den Aufzählungen nicht zugeordnet werden, ist das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem die Partei, welche die vertragscharakteristische Leistung erbringt, nach Art 4 Abs 2 Rom I-Verordnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Wahl eines anderen Rechts ist nach Art 4 Abs 3 Rom I-Verordnung nur dann noch möglich, wenn „offensichtlich eine engere Verbindung“ zum Recht dieses Staates besteht.

Art 9 Rom I-Verordnung definiert das Eingriffsrecht neu. Demnach ist eine Eingriffsnorm eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses angesehen wird, dass sie auf alle in ihren Anwendungsbereich fallenden Sachverhalte unabhängig der Bestimmungen der Rom I-Verordnung angewendet wird. Abs 3 bestimmt außerdem, dass ein Staat Eingriffsnormen eines anderen Staates dann Wirkung verleihen kann, wenn der Vertrag durch die Nichtanwendung der Normen ansonsten ungültig wird.

Besondere Vertragskonstellationen

Eigene Kollisionsnormen bestehen für Beförderungsverträge (Art 5), Verbraucherverträge (Art 6), bestimmte Versicherungsverträge (Art 7), Individualarbeitsverträge (Art 8) und für Konstellationen mit Bezug zum Allgemeinen Schuldrecht (Art 14 ff).

a) Beförderungsverträge

Art 5 Rom I-Verordnung unterscheidet bei Beförderungsverträgen zwischen der Beförderung von Gütern als auch Personen. Wird bei Personenbeförderungsverträgen keine Rechtswahl getroffen, so kommt nach

Abs 2 das Recht des Aufenthaltsstaates der zu befördernden Person zur Anwendung, sofern sich dort auch der Absende- oder der Zielort befindet. Andernfalls gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Beförderers.

b) Verbraucherverträge

Heftig umstritten war im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Art 6 Rom I-Verordnung über die Regelung von Verbraucherverträgen, also Verträge zwischen einer Privatperson und einem Unternehmer. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag schloss eine allgemeine Rechtswahlmöglichkeit völlig aus und stellte nur mehr auf das Recht jenes Staates ab, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der nunmehr verabschiedete Art 6 Rom I-Verordnung folgte dieser Empfehlung nicht und sieht weiterhin eine Rechtswahlmöglichkeit für Verbraucherverträge vor. Mit einigen Ausnahmen erfasst Art 6 alle Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen unabhängig vom Vertragsgegenstand. Nicht erfasst werden beispielsweise Dienstleistungsverträge, wohl aber Kreditverträge und Bausparverträge, deren Einordnung bislang ins EVÜ strittig war. Treffen die Parteien keine Rechtswahl, so kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Entscheiden sich die Parteien nicht für das Recht des Staates, wo der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so bleiben nach Abs 2 trotzdem für den Verbraucher zwingend diejenigen Bestimmungen aufrecht, die ihm nach Recht seines Aufenthaltsstaates im Vergleich zum Recht des gewählten Staates einen besseren Schutz bieten.

c) Versicherungsverträge

Art 7 Rom I-Verordnung enthält kollisionsrechtliche Regelungen zu Versicherungsverträgen, die bislang in verschiedensten Richtlinien zu finden waren. Bei Rückversicherungsverträgen richtet sich die Rechtswahlmöglichkeit nach dem Prinzip der engsten Verbindung. Treffen die Parteien bei Versicherungsverträgen über Großrisiken keine Rechtswahl, so gilt das Recht des Staates, wo der Versicherer seinen Sitz hat. Darüber hinaus führt Art 7 Rom I-Verordnung Pflichtversicherungsverträge noch gesondert an.

d) Individualarbeitsverträge

Art 8 Rom I-Verordnung ermöglicht den Parteien nun auch für Individualarbeitsverträge mit Auslandsbezug eine Rechtswahl zu treffen. Zwingende Vorschriften des Landes, in dem oder aus dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, können wie bei Verbraucherverträgen nicht zu Lasten des Arbeitnehmers ausgeschlossen werden.

e) Regelungen mit Bezug zum Allgemeinen Schuldrecht

Art 14 Rom I-Verordnung bestimmt, dass das Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar aus der Über-

tragung einer Forderung gegen eine andere Person jenem Recht unterliegt, das auch auf das Rechtsverhältnis Zedent – Zessionar Anwendung findet. Abs 3 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass auch die Sicherungsabtretung sowie die Übertragung von Pfandrechten oder andere Sicherungsrechte an Forderungen Art 14 Rom I-Verordnung unterliegen. Neu geregelt wurde die Situation in Art 16 Rom I-Verordnung für den Fall, dass mehrere Schuldner nach unterschiedlichen Rechten haften. Die Regressberechtigung des einzelnen Gesamtschuldners richtet sich nach dem Statut seiner Verpflichtung im Außenverhältnis. Die übrigen Schuldner unterliegen bei Regressanspruch des Zahlers jenem Recht, das auch auf die eigentliche Forderung des Gläubigers zur Anwendung kommt. Eigene Anknüpfungsregeln wurden in Art 17 Rom I-Verordnung für die Aufrechnung und den Gesamtschuldenausgleich geschaffen. Art 17 Rom I-Verordnung bestimmt, dass für die Forderung, gegen die aufgerechnet wird, mangels einer Rechtswahl das Statut der Hauptforderung maßgeblich ist.

Inkrafttreten

Die Rom I-Verordnung ist gemäß Art 28 Rom I-Verordnung auf alle nach dem 17. 12. 2009 geschlossenen internationalen Verträge anzuwenden. Ziel- und Dauerschuldverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, fallen aufgrund ihrer Fortwirkung künftig auch in den Anwendungsbereich der Rom I-Verordnung. Nach welchem Recht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen ist, lässt die Rom I-Verordnung allerdings offen. Um den Zeitpunkt beurteilen zu können, wann ein Vertrag rechtmäßig zustande gekommen ist, wird wohl das Recht jenes Staates herangezogen werden müssen, auf das die Rom I-Verordnung materiellrechtlich verweist.

*Mag. Silvia Berger,
ÖRAK Büro Brüssel*

Haftungsvermeidung für Immobilienverwalter!



Schönhofer-Hammerl

Die Haftung des Immobilienverwalters

Die Aufgaben eines Immobilienverwalters sind vielfältig und werden stetig erweitert. Anhand von **Judikaturbeispielen** und **Erfahrungswerten aus der beruflichen Praxis** der Autorin wird erläutert, mit welchen **Haftungsgefahren** die tägliche Berufsarbeit eines Immobilienverwalters verbunden ist und wie diesen begegnet werden kann.

- ▶ Darstellung der Pflichten und Befugnisse
- ▶ Folgen bei Pflichtverletzungen
- ▶ Vorsorgemaßnahmen zur Haftungsvermeidung

2008. XIV, 172 Seiten.
Br. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-03666-9

Vorzugspreis für immolex- Abonnenten EUR 28,80

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Informieren Sie sich jetzt!



2008. XIV; 132 Seiten.
Br. EUR 32,-
ISBN 978-3-214-00644-0

Beig/Graf/Grubinger/Schacherreiter **Rom II-VO** Neuerungen und Perspektiven

Mit Inkrafttreten der Rom II-VO am 11. 1. 2009 gilt in Österreich ein neues Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse. Betroffen ist fast das gesamte internationale Schadenersatz- und Bereicherungsrecht.

Das vorliegende Werk bietet einen Überblick über die gesamte Verordnung und beleuchtet fünf Schwerpunkte näher:

- ▶ die allgemeine Anknüpfungsregelung für Delikte im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht
- ▶ Grenze und Zusammenspiel zwischen Vertrag und Delikt im europäischen Kollisionsrecht
- ▶ das internationale Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
- ▶ die Anknüpfung bereicherungsrechtlicher Ansprüche sowie
- ▶ die Problematik von grenzüberschreitenden Immissionsabwehrklagen

Im Anhang ist der Text der Verordnung abgedruckt.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Anwaltsakademie

Terminübersicht März bis Mai 2009

März 2009

6. 3. WIEN
 Special
 Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht
 (Schwerpunkt Vertragsrecht)
 Seminar-Nr: 20090306/8

6. bis 7. 3. ST. GEORGEN i. A.
 Basic
 Zivilverfahren I
 Seminar-Nr: 20090306/3

6. bis 7. 3. WIEN
 Extra
 Auftreten, Ausstrahlung, Überzeugung – der Weg
 zum Erfolg
 Seminar-Nr: 20090306A/8

10. 3. WIEN
 Series
 Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuer-
 recht
 Seminar-Nr: 20090310/8

13. 3. WIEN
 Update
 Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Luga-
 no-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und
 Insolvenzrecht
 Seminar-Nr: 20090313D/8

13. bis 14. 3. WIEN
 Special
 Verwaltungsverfahren
 Seminar-Nr: 20090313A/8

13. bis 14. 3. WIEN
 Basic
 Gesellschaftsrecht I
 Seminar-Nr: 20090313C/8

13. und 20. 3. WIEN
 Special
 Insolvenzrecht
 Seminar-Nr: 20090313B/8

17. 3. INNSBRUCK
 Update
 Vollstreckung fremdländischer Titel im EU-Raum
 unter besonderer Berücksichtigung österreichischer
 Titel in Deutschland
 Seminar-Nr: 20090317/6

20. bis 21. 3. GRAZ
 Basic
 Gesellschaftsrecht I
 Seminar-Nr: 20090320/5

20. bis 21. 3. INNSBRUCK
 Special
 Mietrecht
 Seminar-Nr: 20090320/6

24. 3. WIEN
 Series
 Seminarreihe Steuerrecht: 4. Gebühren
 Seminar-Nr: 20090324/8

27. bis 28. 3. ST. GEORGEN i. A.
 Basic
 Standes- und Honorarrecht
 Seminar-Nr: 20090327/3

27. bis 28. 3. GRAZ
 Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und
 Kommunikation
 Seminar-Nr: 20090327/5

30. 3. INNSBRUCK
 Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht
 Seminar-Nr: 20090330/6

April 2009

2. bis 3. 4. WIEN
 Special
 Umgründungsrecht
 Seminar-Nr: 20090402A/8

3. bis 4. 4. WIEN
 Special
 Die VfGH- und VwGH-Beschwerde
 Seminar-Nr: 20090403/8

16. bis 18. 4. IGLS
 Basic
 Zivilverfahren
 Seminar-Nr: 20090416/6

17. bis 18. 4. ST. GEORGEN i. A.
 Basic
 Strafverfahren I
 Seminar-Nr: 20090417/3

17. bis 18. 4. FELDKIRCH
 Basic
 Der Strafprozess
 Seminar-Nr: 20090417/7

Aus- und Fortbildung

17. bis 18. 4.	WIEN	Special Lauterkeitsrecht Seminar-Nr: 20090417/8
17. bis 18. 4.	WIEN	Special Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20090417A/8
21. 4. und 5. 5.	WIEN	Series Seminarreihe Steuerrecht: 5. Umsatzsteuer Seminar-Nr: 20090421/8
24. bis 25. 4.	LINZ	Update Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht Seminar-Nr: 20090424/3
24. bis 25. 4.	GRAZ	Basic Standes- und Honorarrecht Seminar-Nr: 20090424/5
Mai 2009		
7. 5.	INNSBRUCK	Privatissimum Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis Seminar-Nr: 20090507/6
8. bis 9. 5.	RANKWEIL	Basic Zivilverfahren II – Das Rechtsmittelverfahren Seminar-Nr: 20090508/7
14. bis 16. 5.	WIEN	Special Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter Seminar-Nr: 20090514/8
15. bis 16. 5.	ST. GEORGEN I. A.	Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20090515/3
15. bis 16. 5.	GRAZ	Special Liegenschaftsrecht Seminar-Nr: 20090515/5
19. 5.	WIEN	Series Seminarreihe Steuerrecht: 6. Kapitalverkehrsteuern Seminar-Nr: 20090519/8
22. bis 23. 5.	WIEN	Special Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort Seminar-Nr: 20090522/8
27. bis 29. 5.	IGLS	Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20090527/6
29. bis 30. 5.	WIEN	Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminar-Nr: 20090529/8

Gesellschaftsrecht I

Basic

Dieses Seminar ist als Basisseminar für Anwälte und Rechtsanwaltsanwärter konzipiert, die einen Überblick über das aktuelle Gesellschaftsrecht suchen. Besondere Bedeutung kommt der Änderung des Gesellschaftsrechts durch das UGB (HaRÄG 2005) zu. Darüber hinaus werden die jüngsten gesetzgeberischen Änderungen (GesRÄG 2005, ÜbRÄG 2006, PuG 2006, GenRÄG 2006) behandelt.

In drei Halbtagen wird ein praxisnaher Gesamtüberblick über das österreichische Gesellschaftsrecht unter Einschluss der GesbR von den neuen Rechtsformen (eingetragener Unternehmer, Offene Gesellschaft, KG neu) über die GmbH bis zur AG geboten.

Das Seminar bietet eine Zusammenstellung des aktuellen Normenbestandes, Hinweise auf die wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre und weiterführende Literaturangaben. Es ist ein wichtiges Seminar für alle, die ihren Tätigkeitsbereich nicht speziell auf das Gesellschaftsrecht fokussieren, aber ein solides Fundament in diesem Fachbereich auf aktueller Gesetzesgrundlage benötigen.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Gunter Nitsche*, Universität Graz, Institut für Österreichisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht

Referenten: MMag. *Alexander Enzinger*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater und Sachverständiger in Graz

Univ.-Prof. Dr. *Gunter Nitsche*, Universität Graz, Institut für Österreichisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht

Termin: Freitag, 20. März 2009 und Samstag, 21. März 2009 = 3 Halbtage
Seminarort: **Graz**
Seminar-Nr: 20090320/5

Mietrecht

Special

Das Seminar soll den unterschiedlichen Funktionen und Stadien, in welchen der Rechtsanwalt mit mietrechtlichen Fragen konfrontiert wird, Rechnung tragen.

Die behandelten Themen ermöglichen es sowohl dem Vertragsverfasser, künftige Konflikte und unliebsame Überraschungen zu vermeiden, als auch dem Vertreter des Vermieters oder des Mieters, die Interessen seiner Partei auf Basis einer vorgefundenen Vertragslage optimal wahrzunehmen. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, dem Teilnehmer die zahlreichen und teils verwirrenden Abgrenzungen, wie etwa zwischen der fehlenden, teilweisen oder gänzlichen Anwendbarkeit des MRG zu vermitteln.

Ziel des Seminars ist es, die wesentlichen Fragen des Mietrechts bei Begründung, während der Dauer und

bei Beendigung des Mietverhältnisses zu besprechen. Dabei wird sowohl das materielle Recht als auch das Prozessrecht erörtert.

Der Seminarstoff wird sowohl durch Vortrag der Referenten als auch durch Bearbeitung kurzer praktischer Fälle unter Mitwirkung der Seminarteilnehmer besprochen.

Planung: Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Peter Wiesinger*, Richter des BG Innsbruck

Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Termin: Freitag, 20. März 2009 und Samstag, 21. März 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20090320/6

Standes- und Honorarrecht

Basic

Ziel des Seminars ist die Erarbeitung des anwaltlichen Berufsrechts. Einerseits werden das Standesrecht, wie es in der Rechtsanwaltsordnung und im Disziplinarstatut zum Ausdruck kommt, und die Auswirkungen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Europa dargestellt; andererseits werden Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen der Honoraransprüche des Rechtsan-

walts vorgetragen und anhand konkreter Fälle in die Praxis umgesetzt.

Planung: Dr. *Michael Pallauf*, RA in Salzburg

Referenten: Präs. Dr. *Leopold Hirsch*, RA in Salzburg

Dr. *Michael Pallauf*, RA in Salzburg

Termin: Freitag, 27. März 2009 und Samstag, 28. März 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen i. A.**

Seminar-Nr: 20090327/3

Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht

Pflichten und Verantwortlichkeiten des Masseverwalters im Zuge der Konkursabwicklung sind mannigfaltig. Andererseits obliegt dem Konkursgericht als oberste Kontrollinstanz die Überwachung der Tätigkeit des Masseverwalters, sodass eine erfolgreiche Abwicklung des Verfahrens auch eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Masseverwalter und Konkursgericht erfordert.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Aufgabenverteilung sowohl in rechtlicher als auch organisatori-

scher Hinsicht, von der Organisation der Kanzleistruktur bis zur eigentlichen Verfahrensabwicklung, von der Eröffnungsphase an bis hin zur schwerpunktmäßigen Behandlung, von Sonderthemen sowohl aus der Sicht des Konkursgerichtes als auch des Masseverwalters.

Es werden nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen der Abwicklung eines Standardverfahrens in Erinnerung gerufen, sondern schwerpunktmäßig auch ausgewählte Verfahrensstadien aus der Sicht des Konkursgerichtes und des Masseverwalters beleuchtet.

Aus- und Fortbildung

Wir wenden uns an junge Rechtsanwälte bzw Rechtsanwaltsanwärter mit Prüfung, die daran denken, sich in Hinkunft schwerpunktmäßig mit Insolvenzabwicklungen zu beschäftigen.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck
Referenten: Dr. *Hannes Seiser*, Richter des LG Innsbruck

Dr. *Stefan Geiler*, RA in Innsbruck
Termin: Montag, 30. März 2009 = 2 Halbtage
Seminarort: **Innsbruck**
Seminar-Nr: 20090330/6

Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

Update

Das Seminar bietet Ihnen (durch einschlägige Experten) wichtige Informationen über neue Entwicklungen im **Handelsrechtlichen Vertragsrecht** (Kreditsicherungsrecht, Bankvertragsrecht, Vertragsrecht an sich), **Gesellschaftsrecht** (Erörterung wichtiger Entscheidungen des OGH, der OLG und des EuGH sowie gesetzlicher Neuerungen wie insb das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 mit wichtigen Neuerungen in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Aufsichtsrat sowie der Entwurf für ein Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, mit den in Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie die Vorschriften über die Hauptversammlung grundlegend neu gestaltet werden), **Arbeitsrecht** (gesetzliche Änderungen und wichtige Entscheidungen, nationales Arbeitsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht), **Sozialversicherungsrecht** (Rechtsprechung und gesetzliche Änderungen) sowie nationalen und europäischen **UWG, Marken- Muster- und Kartellrecht**. Im nationalen und europäischen UWG wird vor allem die Weiterentwicklung der Rsp des OGH zur UWG-Nov 2007 und die wichtige Streitfrage behandelt werden, wie weit die RL über unlautere Geschäftspraktiken nicht harmonisierten Regelungen über die Verkaufsförderung entgegensteht. Im Kartellrecht wird auf das rigorose Vorgehen gegen große Kartelle, im Marken- und Muster-

recht auf die immer breiter werdende Rsp des EuGH zur Auslegung von Streitfragen dieses Rechtsgebiets eingegangen werden.

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierungen als Allrounder in einem übergreifenden Informationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 60 Personen beschränkt ist.

Planung: VPräs. Mag. Dr. *Franz Mittendorfer*, LL.M., RA in Linz

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Helmut Gernerth*, Vizepräsident des OGH i. R., Universität Innsbruck, Institut für Unternehmens- und Steuerrecht

Univ.-Prof. Dr. *Georg Graf*, Universität Salzburg, Fachbereich Privatrecht

o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Universität Linz, Institut für Unternehmensrecht

Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal*, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Univ.-Prof. Dr. *Walter Schrammel*, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Termin: Freitag, 24. April 2009 und Samstag, 25. April 2009 = 4 Halbtage

Seminarort: **Linz**

Seminar-Nr: 20090424/3

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Ordentliche Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 11. 11. 2008

In der Plenarversammlung wurden die Herren Rechtsanwälte Dr. *Richard Benda* und Dr. *Herbert Jürgens* für ihr jahrzehntelanges vorbildliches Wirken im Anwaltsstand sowie gegenüber der Allgemeinheit mit dem Ehrenring der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ausgezeichnet.

Frau Dr. *Gabriele Krenn* wurde zum Präsidenten und die Herren Dr. *Michael Kropiunig* und Dr. *Axel Reckenzaun* zu Vizepräsidenten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gewählt.

Bericht und Beschlussfassung über die Kammerrechnung 2007 sowie über die Gebarung der Versorgungseinrichtung für das Jahr 2007:

Der Kammerkassier Dr. *Guido Held* erstattete den Bericht über die Kammerrechnung 2007 sowie über die Gebarung der Versorgungseinrichtung; die bestellten Prüfer für die Kammerrechnung haben ihr die uneingeschränkte Zustimmung erteilt.

Die Kammerrechnung sowie die Gebarung der Versorgungseinrichtung 2007 wurden einstimmig genehmigt und die Entlastung dem Kammerkassier sowie den übrigen Mitgliedern des Ausschusses einstimmig erteilt.

Bericht und Beschlussfassung über den Kammervoranschlag für das Jahr 2009:

Nach den Ausführungen des Kammerkassiers Dr. *Guido Held* und der Prüfer für den Kammervoranschlag wurde der Kammervoranschlag für das Jahr 2009 einstimmig genehmigt.

Nachstehende Beschlüsse wurden von sämtlichen anwesenden stimmberechtigten Rechtsanwälten gefasst:

Beitragsordnung für den Kammerbeitrag und Notfallsfonds der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer (in der Fassung des Beschlusses der o PV vom 13. 11. 2007) für die Zeit ab 1. 1. 2009.

Der Antrag auf Änderung der Beitragsordnung ab 1. 1. 2009 wurde gemäß Tagesordnung angenommen.

Die Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer wurde gemäß Tagesordnung bei einer Stimmhaltung, im Übrigen einstimmig beschlossen.

Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung (UO) Teil A und Teil B der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer (in der Fassung des Beschlusses der o PV vom 13. 11. 2007) für die Zeit ab 1. 1. 2009:

Der Antrag auf Änderung der Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung (UO) Teil A und Teil B ab 1. 1. 2009 wurde gemäß Tagesordnung angenommen.

Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung (LOV) Teil A und Teil B der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses der o PV vom 13. 11. 2007 für die Zeit ab 1. 1. 2009:

Der **Antrag** auf Änderung der Versorgungseinrichtung (LOV) Teil A und Teil B ab 1. 1. 2009 und im Übrigen die Leistungsordnung Teil A und Teil B für die Zeit ab 1. 1. 2009 unverändert zu beschließen, wurde gemäß Tagesordnung angenommen.

Die Änderung der Geschäftsordnung für die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss wurde gemäß Tagesordnung bei einer Stimmhaltung, im Übrigen einstimmig beschlossen.

Wahlen:

Entsprechend den Wahlvorschlägen wurden folgende Kollegen neu- bzw wiedergewählt:

Präsident des Ausschusses:

Dr. *Gabriele Krenn* (Neuwahl)

Vizepräsident des Ausschusses:

Dr. *Michael Kropiunig* (Neuwahl)

Dr. *Axel Reckenzaun* (Wiederwahl)

Ausschussmitglieder:

Mag. *Wolfgang Dlska* (Wiederwahl)

Dr. *Gert Folk* (Wiederwahl)

Dr. *Gerd Grebenjak* (Wiederwahl)

Dr. *Heinz Kallan* (Wiederwahl)

Dr. *Walter Kreissl* (Wiederwahl)

Dr. *Arno Lerchbaumer* (Neuwahl)

Dr. *Martin Piaty* (Wiederwahl)

Dr. *Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner* (Neuwahl)

Dr. *Hella Ranner* (Wiederwahl)

Dr. *Wolfgang Reinisch* (Wiederwahl)

Mag. *Helmut Schmid* (Neuwahl)

Mag. *Andreas Ulm* (Wiederwahl)

Die Neuwahlen von

Dr. *Arno Lerchbaumer*

Dr. *Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner* und

Mag. *Helmut Schmid*

erfolgten infolge Ausscheidens der Rechtsanwälte Mag. *Marc Oliver Stenitzer* und Dr. *Reinhard Tögl* und der Wahl Dris. *Michael Kropiunig* in die Funktion des Vizepräsidenten.

Mitglieder des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:

(Funktionsperiode November 2008 bis November 2011):

Dr. *Wilhelm Kubin* (Wiederwahl)

Dr. *Rudolf Zahlbruckner* (Wiederwahl)

Mag. *Klaus Zotter* (Wiederwahl)

(Wahl für die Funktionsperiode ab Mai 2009):

Dr. Helmut Fetz (Wiederwahl)
 Dr. Georg-Christian Gass (Wiederwahl)
 Dr. Roland Gsellmann (Wiederwahl)
 Dr. Hanno Hofmann (Wiederwahl)
 Dr. Herbert Jürgens (Wiederwahl)
 Dr. Alexander Klein (Neuwahl)
 Dr. Nikolaus Kodolitsch (Wiederwahl)
 Dr. Gisela Possnig (Wiederwahl)
 Dr. Christian Schoberl (Wiederwahl)

Kammeranwalt-Stellvertreter:

(für die Funktionsperiode ab Mai 2009)
 Dr. Helwig Keber (Wiederwahl)

Anwaltsrichter

Dr. Peter Bartl (Wiederwahl)
 Dr. Richard Benda (Wiederwahl)
 Dr. Heimo Hofstätter (Wiederwahl)
 Dr. Sonja Jutta Sturm-Wedenig (Wiederwahl)

Rechnungsprüfer gem § 27 Abs 1 lit b RAO für den über das Geschäftsjahr 2008 zu erstellenden Jahresabschluss:

Mag. Vinzenz Fröhlich (Wiederwahl)
 Dr. Robert Schaar (Wiederwahl)

Prüfer des Kammervoranschlags für das Jahr 2010:

Mag. Johannes Fraissler (Wiederwahl)
 Dr. Helmut Klementsitz (Neuwahl)

Prüfer für die Richteramtsprüfungskommission

(bisherige Amtsperiode 1. 9. 2004 – 31. 8. 2009)
 Dr. Walter Kreissl (Wiederwahl)
 Dr. Hella Ranner (Wiederwahl)

Tätigkeitsberichte:

Die Tätigkeitsberichte des Herrn Präsidenten des Disziplinarrates Dr. Peter Primus, des Herrn Kammeranwaltes Dr. Guido Lindner, des Herrn Dr. Walter Kreissl über die Verfahrenshilfe, des Herrn Dr. Axel Reckenzaun über die Fremdgel- und Treuhandrevision sowie über die Revisoren der letztwilligen Verfügungen, des Herrn Dr. Heinz Kallan über die Tätigkeit des Notfallsfonds sowie der Geschäftsbericht des Herrn Präsidenten Dr. Guido Held wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Neujahrsempfang des Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Zum zweiten Mal fand der Neujahrsempfang des Präsidenten am Donnerstag, 29. 1. 2009, in der Tiroler Rechtsanwaltskammer statt.

Geladen waren Mitglieder der Kammer, die ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt im vergangenen Jahr aufgenommen haben. „Es wurde eine Plattform geschaffen, die unseren Mitgliedern ermöglicht, mit ihren Funktionären in Kommunikation zu treten“, sagt Dr. Harald Burmann, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Nach der Begrüßung wies Präsident Burmann darauf hin, dass die Anforderungen an den Berufsstand einem stetigen Wandel unterworfen seien. Auch sei es Aufgabe der Interessenvertretung, sich damit auseinanderzusetzen. Im Besonderen sprach der Präsident über die RAO-Novelle und die damit verbundenen Veränderungen.

Disziplinarratspräsident Dr. Georg Huber erklärte, dass die Kammer nicht nur eine Verwaltungsbehörde sei, sondern die Interessenvertretung aller Tiroler Rechtsanwälte. Huber ermunterte die jungen Rechtsanwälte, ihre Wünsche, Anliegen und Vorschläge anzusprechen. Ein wichtiger, erster Schritt aktiv an der Arbeit der Tiroler Rechtsanwaltskammer mitzuwirken, sei die Teilnahme an der Vollversammlung.

Nach den Ansprachen wurde das Buffet eröffnet, Funktionäre und Mitglieder des Disziplinarrates mischten sich unter die Gäste.



Foto: Tiroler Rechtsanwaltskammer

Präsident Dr. Harald Burmann, Vizepräsident Dr. Markus Heis (beide hinten rechts) und Disziplinarratspräsident Dr. Georg Huber (vorne Mitte) mit den jungen Mitgliedern der Tiroler Rechtsanwaltskammer: Dr. Teresa Zanon-Celigoj, Mag. Birgit Mitterhuber, Mag. Iris Jäger, Mag. Melanie Tischlinger, Dr. Rosemarie Aigner, Dr. Eduard Wallnöfer, Mag. Markus Kofler, Mag. Mirko Nindl, Mag. Harald Rossi, Mag. Werner Draschl (v.l.n.r).

Elisabeth Sandbichler,
 Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit TRAK

Wiener Ausschussmitglieder ausgezeichnet

Am 30. 9. 2008 wurde den Rechtsanwälten und langjährigen Mitgliedern des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien Dr. *Peter Csoklich*, Dr. *Alix Frank-Thomasser*, Prof. Dr. *Wolfgang Heufler* und Dr. *Michael Kutis* die mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 5. 6. 2008 verliehenen **Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich** durch HR Dr. *Ingeborg Karhan*, Präsidentin des Landesgerichtes für ZRS Wien, überreicht.

Die Übergabe der Ehrenzeichen fand im Rahmen einer Feierstunde in den Räumen der Wiener Rechtsanwaltskammer in Anwesenheit zahlreicher Gratulanten statt.



Präs. Dr. *Michael Auer*, Dr. *Alix Frank-Thomasser*, Dr. *Peter Csoklich*, Prof. Dr. *Wolfgang Heufler*, Dr. *Michael Kutis*, Präs. HR Dr. *Ingeborg Karhan*

Präsident Dr. *Auer* nahm die Gelegenheit gerne zum Anlass, den Ausgezeichneten für die für den Rechtsanwaltsstand geleistete wertvolle Arbeit zu danken. Er erinnerte, dass die Kollegen und Kolleginnen neben ihrer Tätigkeit im Wiener Ausschuss auch in den diversen Arbeitskreisen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und auf europäischer Ebene im Rahmen

des CCBE ehrenamtlich unermüdlich und äußerst zeitintensiv tätig sind.

Dr. *Csoklich* zeichnete sich seit Jahren mit Gesetzesbegutachtungen vornehmlich auf dem Gebiet des Finanz- und Steuerrechts sowie des Standesrechts aus, Dr. *Frank-Thomasser* mit jenen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechtes, wo sie auch publizistisch tätig ist. Prof. Dr. *Heufler* war mit dem Aufbau des rechtsanwaltlichen Urkundenarchivs (Archivium), des Web-ERV und der rechtsanwaltlichen Signatur sowie der Leitung des EDV-Arbeitskreises befasst. Dr. *Kutis* konnte seine Kompetenz im rechtsanwaltlichen Kostenrecht, so auch als Verfasser der Broschüre „Mein Recht ist kostbar“, und vor allem in Fragen der Berufszulassung (Mitgliederverwaltung) erfolgreich einbringen.

Der Wiener Rechtsanwältin Dr. *Elisabeth Scheuba*, Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien, wurde ebenfalls mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 6. 6. 2008 das **Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich** verliehen und am 24. 10. 2008 von der Präsidentin des Landesgerichtes für ZRS Wien, HR Dr. *Ingeborg Karhan*, überreicht.

Neben ihren kammerinternen Aufgaben vertritt Dr. *Scheuba* seit Jahren die Rechtsanwaltschaft äußerst erfolgreich als Expertin in Arbeitskreisen des Bundesministeriums für Justiz auf den Gebieten Erbrecht (zuletzt auch bei den Beratungen zum europäischen Erbrecht), Zivilverfahrensrecht, wozu auch die Verhandlungen über Gruppenverfahren und Musterklagen zählen, sowie Schiedsgerichtsbarkeit und ist auch als Prüfungskommissarin bei den Richteramtprüfungen tätig.



Manfred Stimmeler

Ein Tiroler in Wien

70 Jahre sind vergangen, seit Dr. *Peter Knirsch* am 23. 3. 1939 in Reutte/Außerfern in Tirol als Sohn des damaligen Bezirksarztes das Licht der Welt erblickte. Nach Jahren im Internat in der Stella Matutina (Feldkirch) maturierte er im neu gegründeten Planseegymnasium und nahm darauf sein Rechtsstudium an der juristischen Fakultät der Uni-

versität Innsbruck auf. Schon damals entdeckte er seine Liebe zur Musik. Er pflegte das Akkordeon- und Klavierspiel mit Begeisterung und trat auch aktiv öffentlich auf. 1963 promovierte er in Innsbruck und übersiedelte nach Wien, um hier sein Gerichtsjahr zu absolvieren und „seinen Horizont zu erweitern“.

Sehr rasch entschloss er sich, den Rechtsanwaltsberuf zu ergreifen und war als Rechtsanwaltsanwärter bei Dr. *Günther Rustler*, Dr. *Karl Leutgeb* und letztlich bei Dr. *Gerhard Stoiber* tätig. 1968 legte er die Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung ab und eröffnete Ende 1970 seine eigene Kanzlei – in Wien. Hier konnte er seine Begeisterung für die Musik entfalten, Konzert, Oper und Theater gehörten und gehören noch heute zu seinen unverzichtbaren Lebensinhalten.

Der langjährige Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dr. *Fritz Leon*, entdeckte früh das standespolitische Talent aus dem Westen. Er konnte ihn für Rechts- und Standespolitik interessieren, Dr. *Knirsch* wurde Mitglied des Wiener Anwaltsklubs Juventus, dem auch Dr. *Walter Schuppich* und Dr. *Heinz Giger* angehörten, und führte dessen Obmannschaft von 1983 – 1999.



Dr. Peter Knirsch

22 Jahre war er ehrenamtlicher Funktionär der Wiener Rechtsanwaltskammer: Von 1980 – 1982 gehörte er dem Disziplinarrat an, ab 1982 übersiedelte er in den Ausschuss, wurde 1992 zum Vizepräsidenten und schließlich nach sieben Jahren in dieser Funktion zum Präsidenten dieser Rechtsanwaltskammer gewählt – ein Tiroler in Wien.

Auf Einladung des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien,

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, hält

Univ.-Doz. DDr. Gunter Mayr

Abteilungsleiter im BMF
einen Vortrag zur

Steuerreform 2009

Zeit und Ort:

Montag 16. März 2009, 18.00 Uhr

1010 Wien, Schottenbastei 10–16

Juridicum, U 10

Im Anschluss wird zu Erfrischungen geladen.

Um Antwort wird gebeten: Telefon: 4277-36001
oder per E-Mail susanne.wonisch@univie.ac.at

Daneben war er von 1985 – 2002 Kuratoriumsmitglied der Ludwig-Boltzmann-Institute für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen sowie für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung. Unter seiner Führung wurde dort 1991/92 auch der Gesetzesentwurf des österreichischen Privatstiftungsgesetzes erarbeitet.

In seiner Zeit als Ausschussmitglied und Präsident hat er sich unermüdlich für die Stärkung der Position des Rechtsanwaltes in der Öffentlichkeit und die Sauberkeit im Stand eingesetzt. Früh hat er erkannt, dass Verbesserungsbedarf in der Ausschussarbeit bestand. Die unentgeltlich zur Verfügung gestellten Zeiträumen der Funktionäre wurden durch bessere Einbindung des Kammeramtes maximiert. Ebenso früh trat er für eine Verjüngung der Gremien ein, der Anteil der weiblichen Wiener Ausschussmitglieder erreichte erstmals eine historische Quote von 26,6% und lag damit weit über dem österreichischen Durchschnitt.

Als Präsident trat er für eine Stärkung der Wiener Interessen innerhalb der gesamtösterreichischen Rechtsanwaltschaft ein und forderte eine Straffung der Entscheidungsstrukturen. Während seiner Präsidentschaft stimmte die Wiener Rechtsanwaltschaft für ein Opting Out aus der Pflichtkrankenversicherung nach dem GSVG. Das Wiener Elektronische Anwaltliche Treuhandbuch entstand. Initiativen für die Einrichtung des „Anwaltlichen Schiedsgerichtes“ und die „Anwaltliche Schlichtungsstelle“ zur außergerichtlichen Streitbeilegung sowie Initiativen zur Aufhebung des Werbeverbotes und zur Einführung des Anwaltsvergleiches wurden hier gesetzt. Mit dem Anwaltstag 2000 setzte er sich ein standespolitisches Denkmal. Er forderte dort in Anwesenheit von Regierungsmitgliedern die verfassungsrechtliche Absicherung rechtsanwaltlicher Beratung und Vertretung des Bürgers und ließ damals – die Notwendigkeit neuer Organisationsstrukturen erkennend – die Diskussion um eine Bundesrechtsanwaltskammer eröffnen.

Nicht überall fand dieser neue Stil, manchmal kantig, auf klare und rasche Lösungen bedacht, seine Bewunderer. Persönliche Integrität und Handschlagqualität konnte ihm niemand absprechen. Und manche seiner Initiativen und Visionen wurden Jahre später aufgegriffen.

Dr. *Peter Knirsch* feiert am 23. 3. 2009 seinen 70. Geburtstag. Ein erfolgreiches Berufsleben und Jahrzehnte im Dienste der Standespolitik liegen hinter ihm.

Die Republik hat ihm 1999 durch Verleihung des *Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich* gedankt, das Land Wien hat dem Tiroler 2003 eine selten hohe Auszeichnung, das *Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien*, und seine *Rechtsanwaltskammer Wien* 2004 deren *Ehrenzeichen* verliehen.

Ad multos annos.

Manfred Stimmmler

Tschetschenen in der Europäischen Union

In der EU als Volk – bei uns als Minderheit

Das Thema wurde 2008 gemeinsam von *Alexander Janda*, Österreichischer Integrationsfonds, *Norbert Leitner* und *Matthias Vogl*, Mitarbeiter der Sicherheitsakademie des Bundes („SIK“), bearbeitet und von *Alexander Schabbasi* in englischer Sprache im Buch „**TSCHETSCHENS in the European Union**“ veröffentlicht (260 Seiten, € 19,90). Das Inhaltsverzeichnis enthält nach einem Vorwort 12 Beiträge, die aus Publikationen herrühren, die für internationale Aufgabenstellungen ausgearbeitet wurden, wobei aus diesen die Texte für die zu Grunde liegende Publikation entnommen wurden. Mit einer Minderheit an Tschetschenen leben und erleben wir in unserer Heimat Demokratie, ohne uns dieser Minderheit konkret bewusst zu sein. Was *Janda*, *Leitner* und *Vogl* mit ihrem Buch beschert haben, gibt tiefe Einblicke in unser modernes Staatssystem, das europäischer Kerndemokratie folgt und die Bedeutung der Minderheit am Bild und den Erfahrungen der tschetschenischen Emigranten neu definiert. Da das besprochene Buch nur im Englischen veröffentlicht wurde, sollen die auf Deutsch folgenden Ausführungen und Erläuterungen auch einem advokatorischen Beitrag für unsere bessere Einsicht in die komplexen Konstellationen modernen Minderheitenschutzes dienen.

1. Überblick über das historische Siedlungsgebiet der Tschetschenen im Kaukasus

Ein umfassender Überblick über die ursprünglichen nationalen Siedlungsgebiete der Tschetschenen zeigt, dass sich diese im Nordkaukasus befanden, als Nachbarn zu Dagestan, dem anschließenden Aserbaidschan und dem im Kaukasus südlich angrenzenden Georgien. Als Mitbewohner waren sie – wie die weiteren Kaukasusvölker – eine hoch kultivierte durch Jahrhunderte in die Vergangenheit zurückreichende Nation, die zu den Wurzeln der europäischen Kultur zählte. Die Bedrohungen des tschetschenischen Heimatgebiets durch die angreifenden Deutschen im 2. Weltkrieg führten nach Kriegsende ab 1946 zu Verfolgungshandlungen der großen benachbarten Sowjetunion. Die Bedrohung des Kaukasus durch Hitler hatte in der Sowjetunion die Annahme ausgelöst, dass die deutsche Aggression einen die Tschetschenen belastenden Verdacht einer Kooperation mit den Deutschen rechtfertige. Das aber führte zu Deportationen von Tausenden Tschetschenen nach Mittelasien, obwohl Hitlers Armeen die tschetschenischen Territorien nie erreicht hatten und keinerlei Kontakte zu Hitler erweislich sind. Wohl aber bewirkten die ab 23. Februar 1944 erfolgten sowjetischen Deportationen von Tschetschenen und Ingushen, die die-

sen als zugehörig gelten, nach Mittelasien, den Verlust von 400.000 Menschenleben, mit einer bis zu 50-prozentigen Todesrate schon bei den Transporten, die sich bis zum Ende der Exilierungen im Jahre 1956 weiter erhöhten.

1997 und 1999 folgten neuerliche Invasionen der Russen in Tschetschenien, die wieder zehntausende Todesopfer kosteten.

2. Widerstand der Tschetschenen gegen Aggressionen und Deportationen

Die Tschetschenen hatten sich trotz wiederkehrender Aggressionen niemals den über sie verhängten sowjetischen Gesetzen unterworfen und führten zur Abwehr einen Guerillakrieg bis ins südliche Russland. Die Schaffung einer Eigenstaatlichkeit wurde von den Tschetschenen dennoch nicht entriert, obwohl es ihnen im Zuge der kriegerischen Ereignisse sogar gelang, die Hauptstadt Grosny wieder zurückzuerobern.

Martin Hofmann und *David Reichel* behandeln im beschriebenen Werk als Deportations- und Migrationsfolgen aber nicht nur die Zahl der betroffenen Personen, was die Überschrift der von ihnen verfassten Ausführungen an sich ankündigt, sie beschreiben auch die zu Grunde liegenden Umstände, die eine langfristige Ursachenforschung gebieten.

3. Historische Ungleichbehandlung der Tschetschenen im Zusammenleben mit Russen

Eine solche führt zu kulturellen und ökonomischen Zurücksetzungen der Tschetschenen, die im gesellschaftlichen Zusammenleben mit Russen schon durch Jahrhunderte erfolgten. Ein Vergleich der Chancengleichheit von Tschetschenen mit Russen im gleichen Gesellschaftssystem zeigt ständige Defizite, die von den Tschetschenen hingenommen werden mussten. Stabilität und friedliches Zusammenleben der tschetschenischen und der russischen Bevölkerung waren nie vorhanden.

Martin Malek zeigt in seinen Ausführungen, dass ein näheres Betrachten der kulturellen Gegebenheiten nachweist, dass schon die Jahrhunderte zurückreichenden Konflikte immer den Tschetschenen zum Nachteil gereichten.

4. Die Umwelt und das Zusammenleben der Tschetschenen im Kaukasus

Die Darlegungen des beschriebenen Werkes bringen erfreulicherweise auch ein plastisches Bild von Umwelt

und Leben der Tschetschenen in ihrer Heimat im Kaukasus. Hügel und Ebenen finden sich neben Gebieten, die im Hochgebirge liegen. Das familiäre Zusammenleben hat großräumige Dimensionen, wobei zur nicht verwandten Familie auch der männliche Nachwuchs und weiter distanzierte nicht verwandte Angehörige zählten; diese Großfamilien wurden als „*dooezal*“ bezeichnet.

Eine zusätzliche Erweiterung der Familien heißt „*tša*“ (Männer eines Hauses). Die nächste Schicht bilden die „*neqe*“ (Zugehörige einer Linie). Den folgenden Familien-Rang bilden die „*gar*“ (Angehörige einer Schicht), deren Verwandtschaft auch lediglich mythologisch sein kann. Es folgen „*teip*“ und über allen die „*kam*“ (das sind alle Zugehörigen der tschetschenischen Nation). Sie bilden aber keine hierarchische, sondern eine plurale Ordnung. Wie stark die Bindungen an die Familie sind, zeigt ein typischer Ausspruch tschetschenischer Prägung, der besagt, dass „das Wort des Vaters Gesetz ist“.

Das Zusammenleben inkludiert auch eine strenge Sitzordnung. Aber auch, dass dem Herrn der Familie nicht erlaubt ist, seine Zuneigung für die, die er liebt, anderen zu zeigen, selbst wenn dies seine Frau betrifft, ist ein striktes Gebot. Als schlechtes Benehmen gilt weiters, seine Aufmerksamkeit Beschwerden oder den Tränen von Kindern zuzuwenden. Bis vor kurzem war jede Berührung von Mädchen und Frauen strikt untersagt.

5. Deportationen von Tschetschenen und Emigrationen nach Osteuropa

Das beschriebene Werk ist von größter Aussagekraft mit tiefen Einblicken in die Mentalität der Tschetschenen und zeigt eine Welt, die sich im Kaukasus entwickelte, die Kraft zu einer tiefen Zusammengehörigkeits-Bindung hervorgebracht hat und diese bindende Kraft selbst nach Deportationen nach Mittelasien mitgenommen und erhalten hat.

Die Deportationen nach Mittelasien schufen und verstärkten für die Tschetschenen aber auch ein Gefühl des Vertrauens zur Ukraine. Diese besitzt besondere Bedeutung für die Tschetschenen, weil sie – wie im besprochenen Buch dargelegt – das erste Land ist, wohin Tschetschenen nach Beginn der Deportationen nach Mittelasien in beachtlichem Ausmaß emigriert sind. Die Ukraine hatte nur zwei Zentren für Emigranten, ein großes nahe Odessa und ein weiteres für eine begrenzte kleine Zahl von Flüchtlingen. Die ersten Emigranten kamen in die Ukraine von Afghanistan, dann folgten bereits Tschetschenen, die die Ukraine zunächst zur Gründung einer neuen Heimat aufsuchten, jedoch bald nur mehr zur Passage für eine weitere Emigration in den Westen nutzten. Im besprochenen Buch wird

auch dafür ein genaues Bild gegeben, sodass die verschiedenen tschetschenischen Betroffenheiten durch die Ukraine eingehend dargelegt werden. Finanzielle Unterstützungen sind rar. Die Asylsuche durch Tschetschenen in der Ukraine fand wie im erörterten Buch dargelegt rund 15 Jahre statt.

Aber auch Osteuropa insbesondere Polen wurde für die Flucht von Tschetschenen zunehmend frequentiert.

Die Tschechische Republik erreichten 2003 über 11.000 tschetschenische Flüchtlinge, was als „tschetschenische Flüchtlingswelle“ in Erinnerung blieb.

6. Tschetschenische Immigrationen nach zentralen Staaten der Europäischen Union

Eine Auswanderung von Tschetschenen aus ihrer Heimat im Kaukasus in die Europäische Union begann sich zwischen 1994 und 1997 abzuzeichnen. Auslösend dafür war offensichtlich die in dieser Periode nach wie vor aktuelle Bedrohung tschetschenischer Bürger, die unter den ständigen kriegerischen Auseinandersetzungen mit bewaffneten Einheiten der russischen Angreifer keinen Frieden finden konnten und in ständiger Unsicherheit mit ihren Familien leben mussten. Es werden an die 500.000 Bürger geschätzt, die aus unmittelbarem Gefahrenbereich während der ersten Phase etwa zwischen 1994 und 1996 fliehen mussten.

Eine zweite Fluchtwelle wird zwischen 1999 und 2002 mit über 300.000 Flüchtlingen geschätzt.

Zwischen 1997 und 2006 wurden etwa 170.000 Asylansuchen gestellt.

Die Autoren bringen eine Fülle an Details, die hier auch nicht stichwortartig das Grauen wiedergeben können, das über tausende tschetschenische friedliche Bürger hereinbrach.

Die Fluchtwellen, die über der EU zusammenschlugen, haben vor allem folgende Staaten voll getroffen:

Polen und Österreich; in Deutschland und Frankreich betrug die Zahl der Gesamtansuchen in den Jahren 2000 bis 2006 etwa 3000 bis 4000 pa. In Polen und Österreich stieg die Zahl an Ansuchen von zwischen 2003 und 2004 auf bis zu 7000 pa, wohingegen der Anstieg in Frankreich und Belgien nur Spitzen von 3000, in Deutschland etwas mehr als 4000 betrug.

Die Flüchtlinge waren vor allem in den europäischen Staaten nicht mit dem Makel der Gefährlichkeit belastet, obwohl ihre Heimat von Tschetschenen aktiv auch als Guerillas verteidigt wurde, weil sie sich außerhalb ihrer Heimatgebiete immer unauffällig verhalten hatten. Dass im russischen Zentralland mit den Tschetschenen die Terrorszene im Theater in Moskau und die Geiselnahmen in Beslan verknüpft waren, blieb auf die russische Terrorangst beschränkt und wurde nicht zur Angst vor den Flüchtlingen in Staaten, die sie aufgesucht hatten.

7. Abschließende Gedanken

Wollen wir in Ruhe leben, dann sind für die Zukunft drei potentielle Aktivitäten von Flüchtlingen als Minderheit abzusichern:

- ▶ Unterstützung des Widerstands in Tschetschenien durch Flüchtlinge;
- ▶ Radikalisierung tschetschenischer Jugendlicher in Europa, wenn vorher erziehungswichtige Jahre durch Kriege und Flucht verloren gingen;
- ▶ Herausforderungen und Bedrohungen für europäische Staaten durch radikale islamische Fundamentalisten.

Das sind Problembereiche, die nach dem bearbeiteten Buch besondere Beachtung gebieten.

8. Schlusswort

Abschließend ist den Autoren für ihre präzise Arbeit zu danken, die nur teilweise im vorliegenden Text Eingang finden konnte. Es ist wichtig, sich dessen bewusst zu sein, dass das beschriebene Buch mit einer Vielzahl von Interviews und zusätzlichen Gedanken ausgestattet ist, die nicht dargestellt werden konnten. Dennoch wird der Gesamteindruck nicht verbergen, welche Vielzahl an Verfolgungen dem tschetschenischen Volk widerfuhr.

Die vorliegende Arbeit hat aber auch zum Ziel, tschetschenischen Flüchtlingen nach Europa für die Integration Hilfe und Unterstützung zu vermitteln. Das Bekanntwerden der von ihnen erlittenen Nachteile und Bedrohungen möge ihnen die Türen für eine Integration so viel öffnen, dass sie das Gefühl empfinden, in der neuen Heimat ein Zuhause finden zu können.

Rudolf Machacek

UMWELT- UND TECHNIKRECHTSPREIS 2009

AUSSCHREIBUNG

Die HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH,
der Verlag MANZ und die IG Umwelt und Technik
setzen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen
auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und
Technikrechts zwei Preise in Höhe von je EUR 2.500,- für eine öffentlich-rechtliche
und eine privatrechtliche Arbeit aus. Der Preis wird jährlich vergeben.

Die TEILNAHMEBEDINGUNGEN finden Sie unter <http://www.haslinger-nagele.com>
Ende der Einreichfrist: 29. Juni 2009

Disziplinarrecht

§ 19 DSt – einstwMaßn, Verhältnismäßigkeit

Wenn aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung nur mit der Verhängung einer Geldbuße zu rechnen ist, ist das Aufrechterhalten der einstwMaßn des Entzugs des Vertretungsrechts in Strafsachen vor bestimmten Gerichten nach Rechtskraft der gerichtlichen Verurteilung iSd § 19 Abs 1 Z 2 DSt unverhältnismäßig.

8177

OBdK 22. 9. 2008, 14 Bkd 5/08

Aus den Gründen:

Mit Beschluss des DR der X-RAK vom 3. 7. 2007 wurde über den DB gem § 19 Abs 3 Z 1 lit b DSt die einstwMaßn der Entziehung des Vertretungsrechts in Strafsachen vor dem OLG Y und den diesem Gericht untergeordneten Gerichten verhängt. Grundlage dieser Entziehung war ein gegen den DB vor dem LG Y eingeleitetes Strafverfahren, in welchem ihm angelastet wurde, auf bestimmte Weise die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet und seinen Bruder zur Abgabe einer wahrheitswidrigen Drittschuldnererklärung bestimmt zu haben. Mit Urteil des LG Y vom 13. 7. 2007 wurde der Bf „wegen des Vergehens des falschen Vermögensverzeichnisses nach § 292 a StGB“ und der Bestimmung zur Fälschung eines Beweismittels nach §§ 12 zweiter Fall, 293 Abs 2 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Mit Urteil des OLG Y vom 31. 1. 2008 wurde der DB vom Vorwurf, er habe „das Vergehen des falschen Vermögensverzeichnisses“ nach § 292 a StGB begangen, freigesprochen. Die Verurteilung wegen der Bestimmung zur Fälschung eines Beweismittels war unbekämpft geblieben. Vom Berufungsgericht wurde die verhängte Geldstrafe herabgesetzt und ein Teil der Strafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hob der DR der X-RAK die über den DB verhängte einstwMaßn „infolge Wegfalls der Voraussetzungen“ auf. Infolge Rechtskraft der strafrechtlichen Verurteilung sei die Voraussetzung, die zur Erlassung der einstwMaßn geführt habe – das Behängen eines gerichtlichen Strafverfahrens –, weggefallen. Demgemäß sei gem § 19 Abs 4 DSt die einstwMaßn aufzuheben.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde der OStA Y mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Fortsetzung der einstwMaßn aus dem Grunde des § 19 Abs 1 Z 2 DSt anzuordnen.

Der Beschwerde kommt im Ergebnis keine Berechtigung zu.

Die Begründung im angefochtenen Beschluss, infolge Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung sei die Voraussetzung, welche zur Erlassung der einstwMaßn geführt habe, weggefallen, ist nicht stichhältig. Auch wenn die seinerzeitige Verhängung der einstw-

Maßn mit dem Vorliegen eines gegen den DB gerichteten Strafantrags begründet wurde, bedeutet dies nicht automatisch, dass mit rechtskräftiger Beendigung des nachfolgenden Strafverfahrens die verhängte einstwMaßn ohne weitere Begründung aufzuheben wäre. § 19 Abs 4 DSt bestimmt, dass einstwMaßn aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen sind, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. Der DR hätte daher auf § 19 Abs 1 Z 2 DSt Bedacht nehmen und prüfen müssen, ob eine Fortführung der einstwMaßn zu beschließen wäre.

Trotz dieses Begründungsmangels kommt dem RM der OStA Y aber keine Berechtigung zu.

Aus der Entscheidung des OLG Y im Strafverfahren ergibt sich, dass der DB wegen des Vergehens der Bestimmung zur Fälschung eines Beweismittels zu einer Geldstrafe im Ausmaß von 180 Tagessätzen verurteilt wurde, wobei ein Teil der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Bei einer strafrechtlichen Verurteilung in diesem Umfang und bei ähnlichem strafbarem Verhalten wurden vom DR bislang regelmäßig Geldbußen verhängt. Es ist daher auch hier davon auszugehen, dass der DR über den DB im weiter zu führenden DisVerfahren eine Geldbuße verhängen wird. iSd § 19 Abs 7 DSt sind aber die über den DB verhängten einstwMaßn bei der Verhängung einer DisStrafe angemessen zu berücksichtigen. Gerade in einem Fall, wo mit einer Untersagung der Ausübung der RA-schaft nicht bzw nicht über die Dauer der tatsächlich verhängten einstwMaßn hinausgehend zu rechnen ist, wäre das Aufrechterhalten der einstwMaßn des Entzugs des Vertretungsrechts in Strafsachen vor bestimmten Gerichten nach Rechtskraft der gerichtlichen Verurteilung iSd § 19 Abs 1 Z 2 DSt nicht mehr angemessen, sodass die einstwMaßn jedenfalls unverhältnismäßig wäre. Die Aufrechterhaltung der einstwMaßn wäre überdies mit Rücksicht auf die Art, im Besonderen aber das Gewicht des dem DB anzulastenden DisVergehens mangels zu besorgender schwerer Nachteile – besonders für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder des Ansehens des Standes – nicht mehr erforderlich.

Der Beschwerde ist demnach ein Erfolg zu versagen.

Anmerkung:

Der vorliegende Beschluss der OBDK setzt sich mit dem Thema der Verhältnismäßigkeit einstrafmaß auseinander und stellt klar, dass dann, wenn mit einer Geldbuße zu rechnen ist, auch bei einer Straftat, die nicht als geringfügig an-

zusehen ist, die Untersagung der Ausübung der RA-schaft in bestimmten Rechtssachen vor bestimmten Gerichten nicht zulässig ist.

Klingsbigl

Standesrecht

§ 14 iVm § 5 EIRAG – Ordnungsgemäße Vertretung einer Partei bei absoluter Anwaltpflicht durch einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt

In einem Verfahren mit absoluter Anwaltpflicht ist die Partei durch einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt ordnungsgemäß vertreten, wenn der dienstleistende Rechtsanwalt einen Nachweis für das Einvernehmen mit einem österreichischen Rechtsanwalt dem Gericht vorlegt. Der Einvernehmensrechtsanwalt muss dann bei der Verhandlung nicht persönlich anwesend sein.

Beschluss des OLG Graz 22. 12. 2008, 5 R 230/08 w

8178

Aus den Gründen:

In der vorbereitenden Tagsatzung vor dem LG Klagenfurt wurde die klagende Partei von einer niedergelassenen europäischen Rechtsanwältin vertreten. Zu Beginn der Verhandlung legte diese einen Nachweis für das Einvernehmen mit einem in die Liste der Rechtsanwälte in der Österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt vor.

Der Beklagtenvertreter wendete ein, dass der Einvernehmensanwalt gemäß den einschlägigen Bestimmungen bei der gegenwärtigen Gerichtsverhandlung anwesend sein müsse, um auf die Klagsvertreterin einwirken zu können und beantragte aufgrund einer Säumnis auf Seiten der Klägerin iSd § 396 Abs 2 ZPO die Fällung eines Versäumnisurteils.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht den Antrag der Beklagten auf Erlassung eines Versäumnisurteils ab. Der dagegen erhobene Rekurs ist nicht berechtigt.

Dass der Einvernehmensrechtsanwalt bei der Verhandlung persönlich anwesend sein muss, wird im Gesetz nicht angeführt. Aus der Auslegung des ersten Satzes des § 5 Abs 2 EIRAG ergibt sich aber bereits, dass ein Einvernehmensanwalt nicht bei jeder mündlichen

Verhandlung anwesend sein muss, da sonst die Voraussetzungen eines schriftlichen Nachweises eines vorhandenen Einvernehmens obsolet wäre. Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass ein dienstleistender Rechtsanwalt auch allein vor Gericht rechtswirksam handeln kann.

Anmerkung:

Eine in Wien tätige und niedergelassene europäische Rechtsanwältin darf also auch in Kärnten verhandeln: Natürlich muss der Einvernehmensanwalt bei der mündlichen Verhandlung nicht selbst anwesend sein, aber die schriftliche Nachweispflicht ist zu beachten! Der praktisch postwendend ergangene Beschluss des OLG Graz, gegen den gem § 528 Abs 2 Z 2 ZPO ein Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig war, erscheint zwar selbstverständlich. Dennoch könnte, wie das Beispiel aus Klagenfurt zeigt, ein BV einleitend diese Frage nach ausreichender anwaltlicher Vertretung beim Einsatz von europäischen Rechtsanwälten aufwerfen. Da bislang gerichtliche Entscheidungen zu dem Thema in Österreich fehlen, hilft die Entscheidung vielleicht binkünftig, eine Verfahrensverzögerung zu vermeiden.

RA Ass.jur: Christina von Kopp Ostrowski (RAK Sachsen)

Familienrecht

§§ 82 ff EheG – Liegenschaftsbewertung im Aufteilungsverfahren

Die Rsp lässt bei der Bewertung von Liegenschaften im nachehelichen Aufteilungsverfahren auch Abweichungen von der grundsätzlich gebotenen Orientierung am Verkehrswert zu, sofern dies angesichts der besonderen Umstände des zu beurteilenden Falls iSd § 83 Abs 1 EheG der Billigkeit entspricht. Es wäre an der Antragstellerin gelegen gewesen, besondere Umstände darzutun, die es rechtfertigen könnten, im Aufteilungsverfahren zu unterstellen, dem Antragsgegner sei durch die Investitionen ein größerer Vorteil verblieben als die bloß objektive Verkehrswerterhöhung.

OGH 16. 9. 2008, 1 Ob 162/08 t (LG Klagenfurt 21. 5. 2008, 4 R 177/08 h; BG Klagenfurt 7. 2. 2008, 1 C 107/06 y)

8179

Aus den Entscheidungsgründen:

Kurz nach der Heirat der Streitteile im Jahr 1995 erwarb der Antragsgegner im Schenkungsweg eine Liegenschaft. Die Streitteile beschlossen, die im Erdge-

schoß gelegene Wohnung zu sanieren und als künftige Ehwohnung zu adaptieren. Die Summe der Baukosten betrug etwa € 168.000,–.

Zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft im Jahr 2005 hatte sich der Verkehrswert der Liegenschaft – ohne Berücksichtigung der wertmäßigen Veränderung des reinen Bodenwerts – durch die Baumaßnahmen um € 128.000,- erhöht (diese Verkehrswerterhöhung ergibt sich aus einem Mittelwert aus Sachbauwert und Ertragswert). Die Steigerung des reinen Sachbauwerts durch die Umbaumaßnahmen würde sich mit € 208.000,- berechnen.

Die Antragstellerin beehrte eine Ausgleichszahlung. Die Werterhöhung der Wohnung durch die Sanierungsarbeiten habe € 234.760,- betragen. Der Antragsgegner beantragte letztlich, den Antrag auf Leistung einer Ausgleichszahlung zur Gänze abzuweisen.

Das Erstgericht wies das Eigentum am PKW der Antragstellerin zu und erkannte den Antragsgegner schuldig, eine Ausgleichszahlung von € 18.000,- zu leisten. Welche Methode zur Ermittlung des Werts der Aufteilungsmasse die gerechteste und zielführendste sei, könne nur im Einzelfall entschieden werden. Es könne nicht generell gesagt werden, dass für die Ermittlung des Wertzuwachses durch einen Hausbau, wenn das Haus weiterhin als Wohnstätte eines Ehegatten dient, auch der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen sei. Die Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren erscheine grundsätzlich sachgerecht, wenn Anzeichen dafür fehlen, dass der Antragsgegner die Liegenschaft mit der Ehewohnung veräußern möchte. Auch nach höchstgerichtlicher Ansicht könne es dem Gebot der Billigkeit entsprechen, bei der Wertermittlung das Sachwertverfahren anzuwenden. In Anbetracht der angeführten Umstände erscheine es sachgerecht, den Betrag der eingetretenen Werterhöhung im Wege des Sachwertverfahrens zu ermitteln. Hier sei von einem Mittelwert zwischen der Steigerung des Sachbauwerts der Liegenschaft und der fiktiven Verkehrswerterhöhung einer vergleichbaren Eigentumswohnung auszugehen, somit von € 200.000,-.

Das Rekursgericht änderte diese Entscheidung dahin ab, dass es die Ausgleichszahlung mit € 28.000,- festsetzte; weiters erklärte es den ordentlichen Revisionsrekurs für zulässig. Zur entscheidenden Frage des Wertzuwachses durch die Investitionen während der Ehe urteilte das Rekursgericht in stRsp, dass die Wertermittlung ausschließlich nach dem in § 6 LBG geregelten Sachwertverfahren vorzunehmen sei, wenn jegliche Anhaltspunkte dafür fehlen, dass der Antragsgegner und Alleineigentümer die Veräußerung der Liegenschaft mit der Ehewohnung beabsichtigt. Damit solle eine sachgerechte Bewertung in Fällen sichergestellt sein, in denen das Schätzungsobjekt nicht auf Erzielung von Renditen, sondern die Weiterbenützung als Ehewohnung oder als Wertanlage ausgerichtet sei. Es sei zwar richtig, dass die Auswahl des maßgeblichen Wertermittlungssystems grundsätzlich vom Sachverständigen vorzunehmen sei. Die Frage, welcher Wert der

Liegenschaft einem Aufteilungsverfahren zugrunde zu legen sei, sei allerdings eine Rechtsfrage, die nur im Einzelfall nach dem obersten Aufteilungsgrundsatz der Billigkeit zu lösen sei. Lediglich die Höhe des Werts stelle eine Tatfrage dar. Die gesetzlichen Aufteilungsgrundsätze machten im Einzelfall eben die Ermittlung eines anderen Werts als des Verkehrswerts notwendig, wenn nach der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen auf einen anderen Wert abgestellt werden müsse, weshalb dem Gericht auch die Möglichkeit der Anordnung eines bestimmten Wertermittlungsverfahrens zustehe. Aus welchen Gründen der Ertragswert anlässlich der Bewertung interessiere, habe der Sachverständige nicht begründet; gerade dieser spiele bei einem Objekt, das einem der Ehepartner weiter als Wohnung diene oder dessen Wert als Sachanlage zu erkennen sei, keine oder eine nur untergeordnete Rolle. Nach den Feststellungen verbringe der Antragsgegner vier Tage der Woche berufsbedingt in Wien, den Rest der Woche in der fraglichen Wohnung. Verwertungsabsichten habe er in erster Instanz nicht vorgebracht. Das Rekursgericht stelle somit ausschließlich darauf ab, dass der Sachbauwert im maßgeblichen Zeitraum um € 208.000,- gestiegen sei. Der ordentliche Revisionsrekurs sei zulässig, weil die erhebliche Rechtsfrage zu beantworten sei, ob es dem Erstgericht auch ohne ausdrückliche Vorgabe eines bestimmten Verwertungsverfahrens an den Sachverständigen freistehe, ein nach Billigkeitskriterien im Aufteilungsverfahren als richtig erkanntes Bewertungsverfahren bzw dessen Ergebnis der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, auch wenn der Sachverständige ein anderes Bewertungsverfahren für sachgerecht gehalten hat.

Der dagegen erhobene Revisionsrekurs des Antragsgegners ist zulässig und berechtigt. Grundsätzlich entspricht es dem Zweck des Aufteilungsverfahrens, die zu berücksichtigenden Vermögenswerte mit dem Verkehrswert anzusetzen (RIS-Justiz RS0057903). Soweit es um das Eigentumsrecht geht, steht es dem (vormaligen) Ehegatten, dem ein bestimmter Vermögenswert zugewiesen wird, regelmäßig frei, ob er diesen selbst nutzen, ungebraucht lassen oder veräußern will; auf die konkreten (Veräußerungs-)Absichten kommt es regelmäßig nicht an (7 Ob 267/98 k). Welchen Verkehrswert eine Sache, etwa eine Liegenschaft, hat, ist eine Tatfrage (RIS-Justiz RS0043536), die von den Vorinstanzen abschließend beurteilt wurde.

Auch bei der Bewertung von Liegenschaften in Verfahren nach den §§ 81 ff EheG ist im Regelfall der Verkehrswert anzusetzen (vgl nur 2 Ob 601/93 mwN), also jener Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann (§ 2 Abs 2 LBG). Wie die Vorinstanzen grundsätzlich zutreffend erkannt haben, lässt die Rsp gerade bei der Bewertung von Liegenschaften im nachehelichen Aufteilungsverfahren aber auch Abweichun-

gen von der grundsätzlich gebotenen Orientierung am Verkehrswert zu, sofern dies angesichts der besonderen Umstände des zu beurteilenden Falls iSd § 83 Abs 1 EheG der Billigkeit entspricht. Geht es um eine allenfalls von einem Ehegatten zu leistende Ausgleichszahlung, ist es eine Frage des Einzelfalls und der Billigkeit, inwieweit bei deren Festsetzung in gewissem Ausmaß vom Verkehrswert abgewichen werden kann (10 Ob 86/00 w), insb wenn der Zahlungspflichtige durch die Heranziehung des Verkehrswerts unzumutbar belastet würde (so etwa 10 Ob 86/00 w; vgl auch 9 Ob 33/00 v). In der bisherigen Rsp des OGH wurde in diesem Zusammenhang etwa eine Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren grundsätzlich als unbedenklich angesehen, wenn Anhaltspunkte dafür fehlen, dass der Ehegatte, dem das Haus mit der Ehewohnung verbleibt bzw im Aufteilungsverfahren zugewiesen wird, die Veräußerung der Liegenschaft beabsichtigt, sondern diese vielmehr weiterhin als Wohnstätte zu nützen gedenkt (1 Ob 230/98 z, 1 Ob 286/00 s, 10 Ob 86/00 w).

Entgegen der Auffassung des Rekursgerichts und der Antragstellerin kommt es aber auch unter Anwendung des Billigkeitsgrundsatzes im vorliegenden Fall nicht in Betracht, zu Lasten des Antragsgegners anstelle des Verkehrswertzuwachses durch die Investitionen in die vormalige Ehewohnung für das Aufteilungsverfahren den Bauwertzuwachs (vgl § 6 Abs 3 LBG) heranzuziehen. Dies erschiene wohl nur dann sachgerecht, wenn sich der Antragsgegner durch das Behalten der nunmehr aufgewerteten Wohnung nicht nur Aufwendungen für eine sonstige Wohnstätte ersparte, sondern auch unterstellt werden könnte, er würde sich ohne die vorhandene Nutzungsmöglichkeit eine andere Wohnung in ähnlicher Ausstattung und Größe anschaffen. Den zitierten Entscheidungen, in denen die Berücksichtigung des Bauwerts – anstelle des (teilweise höheren) Verkehrswerts – für sachgerecht angesehen wurde, lagen offenbar auch Konstellationen zugrunde, in denen kein Zweifel daran bestand, dass der betreffende Ehegatte die Liegenschaft als einzigen (Haupt-) Wohnsitz nutzte und sich so die Anschaffung einer anderen (gleichwertigen) Wohnmöglichkeit ersparte. Von einer vergleichbaren Situation kann im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein, zumal der Antragsgegner bereits während aufrechter Ehe überwiegend in Wien wohnte und sich nur drei Tage pro Woche in der seinerzeitigen Ehewohnung aufhielt. Diese diene darüber hinaus der Befriedigung des Wohnbedürfnisses von insgesamt vier Personen (der Streitparteien und ihrer beiden Töchter), woraus der Schluss gezogen werden kann, dass die Wohnung schon von ihrer Größe her über den Platzbedarf des Antragstellers hinausgeht. Auch wenn – entgegen der irrigen Annahme des Berufungsgerichts – Tatsachenfeststellungen zur Intensität der Wohnungsbenützung durch den Antragsgegner für die Zeit nach der Auflösung der ehelichen Gemein-

schaft sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht fehlen, kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass er sich die Finanzierung einer anderen Wohnmöglichkeit ersparte und ihm der „Wohnwert“ der vormaligen Ehewohnung vollständig zugute käme. Damit scheidet es aber auch aus, den Antragsteller im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung so zu behandeln, als würde er von der Bauwerterhöhung der Liegenschaft in derselben Weise profitieren wie jemand, der sich bewusst dazu entschlossen hat, allein im eigenen Interesse Investitionen zu tätigen, die sich nur teilweise in einer Verkehrswertsteigerung niederschlagen. Es wäre an der Antragstellerin gelegen gewesen, besondere Umstände darzutun, die es rechtfertigen könnten, im Aufteilungsverfahren zu unterstellen, dem Antragsgegner sei durch die Investitionen ein größerer Vorteil verblieben als die bloß objektive Verkehrswerterhöhung.

Für eine Ausgleichszahlung an die Antragstellerin bleibt trotz des positiven Saldo von € 25.000,- schon deshalb kein Raum, weil der Antragsgegner ein (fast zur Gänze in die Baumaßnahmen investiertes) Kapital von (damals) rund € 35.000,- in die Ehe mitgebracht hat, wogegen voreheliche Kreditverbindlichkeiten der Antragstellerin von rund € 16.000,- aus dem während der Ehe aufgenommenen Kredit abgedeckt wurden.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist im Ergebnis zu begrüßen, weil sie mit der bisherigen Judikatur im Einklang steht, die Begründung des OGH dient aber aus nachstehenden Gründen nicht der Rechtssicherheit:

Bislang war nach – soweit ersichtlich – einbelliger Rsp zur Ermittlung der jeweiligen Wertsteigerung der jeweilige Verkehrswert heranzuziehen (OGH vom 7. 3. 1985 zu 6 Ob 560/84, vom 28. 5. 1999 zu 7 Ob 267/98 k, vom 27. 1. 1994 zu 2 Ob 601/93 mwN, vom 25. 9. 2001 zu 4 Ob 208/01 v, vom 28. 1. 1997 zu 1 Ob 2245/96 w uva).

Richtig ist zwar, dass der OGH insb in den auch nunmehr zitierten Entscheidungen die Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren grundsätzlich als unbedenklich angesehen hatte. In allen bisher dazu ersichtlichen Entscheidungen hatte der OGH aber auch in stRsp ausgeführt:

„Die Auswahl des maßgeblichen Wertermittlungsverfahrens hat durch den Sachverständigen zu erfolgen, der dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten hat (EFSlg 75.607).“ (1 Ob 230/98 z, 1 Ob 86/00 w uva).

Auch in der vom OGH nunmehr weiters herangezogenen E 1 Ob 286/00 s wurde der – wenn auch nach dem Sachwertverfahren ermittelte – Verkehrswert herangezogen.

Soweit ersichtlich erstmalig mit dieser E wurde die Heranziehung eines anderen als des vom Sachverständigen ermittelten Verkehrswerts aus Gründen der Billigkeit für zulässig (wenn auch hier im Ergebnis nicht für angebracht) er-

achtet. (Davon zu unterscheiden ist die unbestreitbare Tatsache, dass aus Gründen der Billigkeit bei der Bemessung einer allfälligen Ausgleichszahlung natürlich vom rechnerischen Ergebnis abgewichen werden darf. Letzteres hätte aber wohl kaum über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.)

Für die Zukunft heißt dies, dass in derartigen Fällen künftig der Verfahrensausgang auch nach Vorliegen eines Sachverständigengutachtens nicht annähernd vorhergesagt

werden kann, sondern bis in die dritte Instanz „aus Billigkeitsgründen“ diametral entgegengesetzte Entscheidungen möglich sind. Ob dies der Rechtseinheit, der Rechtssicherheit und vor allem den Interessen der Parteien dient, darf leise bezweifelt werden.

Markus Petrowsky
(am Verfahren beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

§ 34 Abs 8 EStG – UFS gewährt Pauschbetrag für auswärtige Ausbildung für Schüleraustauschprogramme ins Ausland

1. Für eine Anerkennung des Anspruchs auf den Pauschbetrag ist erforderlich, dass eine der Art nach vergleichbare Ausbildung im Einzugsbereich des Wohnorts nicht möglich ist. Da ein wesentlicher Lehrinhalt eines Austauschprogramms in der Fremdsprachenperfektion und der interkulturellen Bildung gesehen wird, kommt es auf unterschiedliche Kernfächer – wie im Fall eines vollständigen Auslandsstudiums oder vollständigen Auslandsschulbesuchs – nicht an.

2. Durch die Bestimmung des § 34 Abs 8 letzter Satz wird unwiderlegbar vermutet, dass der – pauschal zu berücksichtigende – Aufwand des Steuerpflichtigen sich kontinuierlich über die Dauer der auswärtigen Berufsausbildung des Kindes verteilt. Wann der Vermögensabfluss tatsächlich erfolgt, ist somit für die Pauschale genauso irrelevant wie die konkrete Höhe der auswärtigen Ausbildungskosten.

8180

UFS Wien 8. 1. 2009, RV/3715-W/08

Sachverhalt:

Die Berufungswerberin (Bw) hat in der ESt-Erklärung für das Jahr 2005 eine außergewöhnliche Belastung für die auswärtige Schulausbildung ihrer Tochter geltend gemacht. Die Tochter besuchte in Brno (Tschechien) das klassische und spanische Gymnasium. Sie hat an Stelle der 7. Klasse ihres Gymnasiums im Rahmen eines – vom 15. 8. 2005 bis 26. 5. 2006 dauernden – Schüleraustauschprogramms die Houston High School, Tennessee, in den USA besucht. Sie nahm für ein Schuljahr am regulären Unterricht der High School ab der 11. Klasse teil. Der Auslandsschulbesuch wurde staatlich gefördert, indem er für die Ablegung der 7. Schulstufe voll angerechnet wurde.

Spruch:

Teilweise Stattgabe der Berufung und Änderung des angef B.

Aus den Gründen:

Gem § 34 Abs 1 EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss außergewöhnlich und zwangsläufig erwachsen sein sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Weiters darf sie weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten noch Sonderausgaben darstellen. Gem § 34 Abs 6 TS 2 EStG werden die Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung nach Abs 8 ohne An-

satz eines Selbstbehalts berücksichtigt. Gem § 34 Abs 8 EStG gelten Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnorts dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnorts keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrages von € 110,- pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt.

Berufsausbildung ist jede ernstlich betriebene Vorbereitung auf einen künftigen Beruf. Dazu zählen nicht nur alle Arten schulischer, universitärer oder kursmäßiger Ausbildung, sondern auch alle Maßnahmen zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind, und zwar unabhängig davon, ob die Ausbildungsmaßnahme in einer Ausbildungsordnung oder Studienordnung vorgeschrieben ist. Die Teilnahme an einem einjährigen Schüleraustauschprogramm zum Besuch einer amerikanischen High School stellt unzweifelhaft eine auswärtige Berufsausbildung dar. Die zitierte gesetzliche Bestimmung des § 34 Abs 8 EStG trifft nach hM eine Regelung für jene Mehraufwendungen (Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Verpflegungsmehraufwand) im Rahmen der Unterhaltspflicht, die auf Grund der Auswärtigkeit der Berufsausbildung erwachsen. In der zum EStG 1988 ergangenen Rsp unterscheidet der VwGH für den Anspruch auf den Pauschbetrag nicht zwischen in- und ausländischen Studien. Für eine Anerkennung des Anspruchs ist in beiden Fällen erforderlich, dass eine der Art nach ver-

gleichbare Ausbildung im Einzugsbereich des Wohnorts nicht möglich ist (VwGH 25. 9. 2002, 98/13/0167).

Eine etablierte Rsp des VwGH zu Schüler- oder Studentenaustauschprogrammen gibt es noch nicht. Es liegt daher nahe, sich für die Lösung der zivilrechtlichen Rechtsfrage, ob die Teilnahme an einem Schüler- oder Studentenaustauschprogramm zur weiteren Berufsqualifizierung von einer Unterhaltsverpflichtung getragen ist – also zwangsläufig ist –, sich an der vom OGH hierzu entwickelten Rsp zu orientieren. In der Rsp des UFS sowie der Vollzugspraxis der Abgabenbehörden erster Instanz wird für die Teilnahme an einem geförderten Studentenaustauschprogramm zB Erasmus oder für die Absolvierung eines ausländischen Praktikums im Rahmen der Universitätsausbildung der Pauschbetrag anerkannt (vgl. *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, EStG-Kommentar § 34 Anm 64 mit ausführlicher Darstellung der Rsp sowie LStR 2002 Tz 876 letzter Abs). Aus dem Umstand, dass ohne relevanten Bildungsinhalt die Studentenaustauschprogramme nicht gefördert oder Auslandspraktika verpflichtend in der Ausbildung vorgesehen wären, schließt diese Rechtsauffassung, dass ein wesentlicher, unterschiedlicher Lehrinhalt vorliegt und für den Zeitraum des befristeten Auslandsstudiums der Pauschbetrag zusteht. Da ein wesentlicher Lehrinhalt eines Austauschprogramms in der Fremdsprachenperfektion und der interkulturellen Bildung gesehen wird, kommt es auf unterschiedliche Kernfächer – wie im Fall eines vollständigen Auslandsstudiums oder vollständigen Auslandsschulbesuchs – nicht an. Der Einwand, dass der Pauschbetrag für Schüleraustauschprogramme deshalb nicht zustünde, weil der Schüler in der Folge an seine „Stammschule“ zurückkehrt und letztlich den gleichen Bildungsabschluss, zB AHS-Matura habe, wie jene Schüler, die an keinem Austauschprogramm teilgenommen haben, kommt einer vorweggenommenen Beweiswürdigung gleich und ist daher schon im Ansatz verfehlt. Die herrschende Meinung vertritt die Auffassung, dass nur jene auswärtige Berufsausbildung, die im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung bzw. sittlichen Verpflichtung geleistet wird, Anspruch auf den Pauschbetrag begründet. Tatbestandsmerkmal des § 34 Abs 8 EStG sei somit die Zwangsläufigkeit der Kosten für auswärtige Berufsausbildung. Der OGH (10b 630/88 v 28. 9. 1988) hat eine Unterhaltsverpflichtung für die Teilnahme an einem einjährigen Schüleraustauschprogramm in den USA mit dem Bildungsziel des Kindes der anschließenden Aufnahme eines Studiums an der Wirtschaftsuniversität Wien (Fremdenverkehr) bejaht. Dem pauschal erhobenen Einwand, dass im Einzugsbereich des Wohnorts (insb. in Wien) auch Gymnasien bestünden, die einen Ausbildungsschwerpunkt in Interkulturellem Arbeiten und Lernen sowie Fremdsprachenperfektion hätten, kommt nach Ansicht

des UFS im gegenständlichen Fall keine Berechtigung zu.

Anmerkung:

1. Der UFS ist der **Förderung der Internationalität der Kinder österreichischer Steuerpflichtiger** sehr zugetan. In einer Reihe von Entscheidungen hat er Schüleraustauschprogramme – entgegen offenbar „geizigeren“ FA – steuerlich mit dem Pauschbetrag nach § 34 Abs 8 EStG belohnt (vgl. auch RV/0356-L/05, 8. 3. 2007 für eine in London studierende Tochter; vgl. auch schon sehr weit LStR 2002 Tz 876 letzter Abs zu Ausbildungsmöglichkeiten „außerhalb des Einzugsbereiches im Rahmen von [geförderten] Austauschprogrammen bzw. an einer fremdsprachigen Universität“). Bildungspolitisch ist die Förderung solcher Programme zweifelsfrei positiv zu werten.

2. Die vorliegende Entscheidung des UFS verweist idZ zur Rechtfertigung dieses Normenverständnisses auch auf die Mobilitätsprogramme der EU und nationaler Stellen. Diese sind mE allerdings für die Frage der Auslegung des § 37 Abs 8 EStG ohne Relevanz, denn § 37 Abs 8 liegt historisch **kein Mobilitätsfördergedanke** zu Grunde. Vielmehr geht es § 37 Abs 8 EStG umgekehrt darum, die außergewöhnlichen Belastungen, die aus der **Unvermeidbarkeit einer auswärtigen Ausbildung zu einem bestimmten Fachgebiet** den Unterhaltspflichtigen zwingend zusätzlich erwachsen, steuerlich zu berücksichtigen. Dafür sprechen etwa auch systematische Argumente wie die Einbettung des Pauschbetrags für auswärtige Ausbildung in die Bestimmung über außergewöhnliche Belastungen, die an sich nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn sie zwangsläufig erwachsen (vgl. zB VwGH 11. 5. 1993, 91/14/0054 zum EStG 1972 zu einer nicht steuerlich berücksichtigten sportwissenschaftlichen Ausbildung in den USA statt in Österreich). Vor dem Hintergrund kann daher schon die Frage gestellt werden, ob § 34 Abs 8 EStG vom UFS in quasi-gesetzgeberischer Art und Weise umgedeutet worden ist und ob nicht eher der Gesetzgeber zu so einer bildungspolitisch wünschenswerten Ausdehnung des § 34 Abs 8 EStG aufgerufen gewesen wäre.

3. Die Rsp des VwGH war bislang zu § 34 Abs 8 EStG **tendenziell restriktiv**. Entscheidend für eine Versagung des Pauschbetrags sei, dass die betreffenden Studien ihrer Art nach auch im Inland (mit wesentlich geringeren Kosten) betrieben werden können (VwGH 7. 8. 2001, 97/14/0086). Bei Auslegung der Voraussetzung des § 34 Abs 8 EStG 1988 „entsprechende Ausbildungsmöglichkeit“ wird nach der Rsp auf einen gleichartigen Ausbildungsabschluss und auf die Vergleichbarkeit der Ausbildung ihrer Art nach abgestellt. Die Formulierung „entsprechende“ sei nicht im Sinne von „gleich“, sondern von „gleichwertig“ zu verstehen (VwGH 22. 12. 2004, 2003/15/0058).

4. Der vorliegenden Entscheidung ging die Entscheidung des UFS Wien v 19. 8. 2008 voran (RV/1313-W/07). Darin hielt der UFS bereits fest: Da bei der Vermittlung von Lehrinhalten in einer Fremdsprache sowie von speziellen

Unterrichtsfächern (amerikanische Geschichte) von unterschiedlichen Lehrinhalten auszugehen sei, könne eine österreichische AHS-Oberstufe nicht mit einer High School dieser Art verglichen werden. Zu dem Verfahren wurde sodann eine **Amtsbeschwerde beim VwGH** unter der GZ 2008/13/0197 beim VwGH eingeleitet. Zu der vorliegenden Entscheidung wird nun in der Findok angemerkt, dass sie „nach Bescheidaufhebung gem § 300 BAO an die Stelle von RV/1313-W/07“ trete. Den Hintergrund für diese **Bescheidbehebung** legt der UFS bedauerlicherweise nicht offen (es findet sich nur folgender kryptischer Hinweis: „Die Sach- und Rechtslage wurde mit dem Finanzamt sowie dem bundeswei-

ten Fachbereich Lohnsteuer erörtert. Auf die dabei erhobenen Einwände wird in der rechtlichen Beurteilung eingegangen.“). Soweit der Rechtsstreit weiterhin vor dem VwGH eine Fortsetzung erfährt, wird der Ausgang dieses Verfahrens jedenfalls im Rahmen der Kolumne weiter verfolgt werden. Zwischenzeitig sollten die AbgPfl aber jedenfalls – dem UFS-Spruch folgend – keine falsche Bescheidenheit oder Zurückhaltung in der **steuerlichen Geltendmachung eines ausländischen Schülers/Studentenaustausches** für den Pauschbetrag an den Tag legen.

Franz Philipp Sutter

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

15. ÖBI-SEMINAR 2009

Dienstag, 5. Mai 2009, 9.00 – 18.30 Uhr
Wirtschaftskammer Österreich, Rudolf-Sallinger-Saal
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Die aktuelle Rechtsentwicklung im

- | | |
|--------------------|--------------------|
| ■ Lauterkeitsrecht | ■ Patentrecht |
| ■ Markenrecht | ■ Urheberrecht |
| ■ Musterrecht | ■ Wettbewerbsrecht |

Bitte merken
Sie sich diesen
Termin vor:
5. Mai 2009

Infos und Anmeldung:

Agnes Polster, Telefon: (01) 531 61 – 442, E-Mail: pa@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien

WKO **MANZ**

Verkehrsunfall vor Gericht

Haftpflchtprozess anschaulich und aktuell



2. Auflage 2009.
XVIII, 136 Seiten.
Br. EUR 40,80 (im Abo EUR 34,-)
ISBN 978-3-214-12941-5

Fucik/Hartl/Schlosser (Hrsg.)

Handbuch des Verkehrsunfalls

1. Teil, 2. Auflage

Wenn ein Verkehrsunfall „streitig“ wird, rücken Fragen des **Zivilprozesses in den Vordergrund**. Der vorliegende Band erläutert und erklärt:

- ▶ **mit vielen Beispielen:** richtiges Parteivorbringen, zulässiger Anscheinsbeweis, Kosten (bei teilweisem Obsiegen, Personenmehrheiten, Phasenbildung), Formulierung von Vergleich, Feststellungs-, Teil- und Zwischenurteil uvm
- ▶ **mit anschaulichen Übersichten:** Zuständigkeitsprüfung, Wer klagt wen? Rechte und Pflichten von Zeugen/Sachverständigen/Parteien, Rechtsbehelfe gegen Versäumnisurteil uvm

Die **2. Auflage mit allen Änderungen seit der Voraufgabe**, ua:

- ▶ mehr als 20 Novellen in ZPO und JN
- ▶ Novellen zum Gebührenanspruch des Sachverständigen
- ▶ Europäisches Zivilverfahrensrecht: von EuGVVO bis MahnVO

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

- 1| 1. *Henssler, Martin*: Die internationale Entwicklung und die Situation der Anwaltschaft als Freier Beruf

► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 1| 7. *Marbold, Franz*: Anstößiges, Sexistisches und Absurdes im Schauspielergesetz. Wie viel Müll verträgt eine Rechtsordnung?

► ecolex

- 12/08| 1079. *Reich-Robrwig, Johannes*: Memo: Eigenmittel für Banken – Definitionen des BWG
1081. *Moser, Christoph* und *Martin Zuffer*: Mindestangebotspreis und angemessene Preisfestsetzung im Übernahmerecht
1111. *Wilhelm, Georg*: Zur culpa in contrahendo der Spielbank beim Glücksspiel. VfGH hebt § 25 Abs 3 Glücksspielgesetz auf – teilweise
1113. *Verweijen, Stephan*: Zum Verbesserungsauftrag gemäß § 82 a GBG
1137. *Horak, Michael*: Naht das Ende des Zugabensverbots?

► Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

- 12/08| 508. *Krefse, Bernhard*: Das Europäische Mahnverfahren

► Finanz-Journal

- 12/08| 425. *Trötschel, Josef* und *Maria Joklik-Fürst*: Praxis der Realteilung gem Art V UmgrStG am Beispiel der Freiberufler. Teil 3

► GeS aktuell

- 9/08| 353. *Zouplna, Jürgen* und *Christoph Wildmoser*: Öffentliche Ausschreibung bei der Wiederbestellung von Organmitgliedern?

► immolex

- 1| 6. *Rudolf, Claudia*: Internationale Immobilienverträge
12. *Prader, Christian* und *Gerald Malaun*: Welche Bauvorhaben dürfen Gemeinnützige Bauvereinigungen abwickeln?

► Juristische Blätter

- 12/08| 749. *Koppensteiner, Hans-Georg*: Neues zur „Existenzvernichtungshaftung“
759. *Doralt, Walter*: Transparenz und Kontrolle bei related party transactions: Verträge der Gesellschaft mit ihrem Aufsichtsratsmitglied

► lex:itec

- 4/08| 14. *Burgstaller, Peter*: Publikation klinischer Studien. Ethikkommission/Registrierung/Datenschutz – ein Überblick
17. *Lettner, Harald*: Informationsverbundsysteme. Rechtliche Einführung und Grundlagen
19. *Burgstaller, Peter*: Maßnahmen zur Datensicherheit und -vertraulichkeit bei Fremdleitungsübertragung. Datenverschlüsselung: eine rechtliche und technische Einordnung
33. *Burgstaller, Peter*: Ortsnamendomains. Registrierung durch Dritte rechtswidrig?

► Neue Juristische Wochenschrift

- 1–2| 39. *Axmann, Mario* und *Jochen Deister*: Anwaltswerbung in der Praxis. Zulässigkeitsgrenzen und rechtliche Risiken

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 1| 5. *Auinger, Christian*: Die Grundbuchs-Novelle 2008
15. *Strejcek, Gerhard*: Aktuelle Fragen des Jagdrechts. Jagd- und Wildschäden, Tierschutz-Demonstrationen und andere Konfliktlagen im Lichte des NÖ JagdG
20. *Schroll, Hans Valentin*: Die aktuelle Diversionsregelung

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 1| 1. *Zangl, Sylvia*: Erweiterter Exekutionsschutz für Dienstbarkeiten, die der leitungsgebundenen Energieversorgung dienen, durch die EO-Nov 2008
5. *Taucher, Otto*: Abgabenrechtliche Judikatur des UFS, VwGH, VfGH und EuGH (VIII/07–VII/08)
18. *Hörmann, Julia*: Mehrfacher Anfall von Rechtsgeschäftsgebühr – VfGH prüft § 25 GebG (Prüfungsbeschluss vom 7. 10. 2008, B 1903/07)

► Österreichische Richterzeitung

- 1| 8. *Monticelli, Fabio C.*: Beurteilung des Verletzungsgrades respektive Dauer der Gesundheitsschädigung in Theorie und Praxis in Österreich

► Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 4/08| 95. *Raschauer, Nicolas*: Investorenwarnungen im Finanzmarktaufsichtsrecht. Ausgewählte Überlegungen zu Zweck und Problematik behördlicher Warnmeldungen

103. *Hartl, Christine*: Europarechtliche Bedingungen grenzüberschreitender Unternehmensübernahmen, insbesondere durch Staatsfonds
110. *Regner, Richard*: Zur Rechtsnatur des schiff-fahrtsanlagenrechtlichen Rechtsinstituts der „Privatlände“

► OZK aktuell

- 6/08 | 203. *Calisti, Daniele, Filip Kubik und Christian Vollrath*: Taking compensation seriously as part of an effective antitrust enforcement: The White Paper and beyond
211. *Abele, Hanns, Georg Kodek und Guido Schäfer*: Zur Ermittlung der Schadenshöhe bei Kartellverstößen – eine Integration juristischer und ökonomischer Überlegungen
220. *Lindner, Markus*: Die ökonomische Kartellaufdeckung: Illusion oder Realität?

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 2 | S 45. *Aigner, Hans-Jürgen*: Wirtschaftliches Eigentum bei Wertpapierleihe und Pensionsgeschäft. Abweichende Rechtsfolgen bei kurzfristigen Finanzierungszwecken?
- S 50. *Plückhahn, Otto und Norbert Schrottmeier*: Selbstanzeige und Verjährung. Für welchen Zeitraum ist Selbstanzeige zu erstatten?
- S 55. *Beiser, Reinhold*: Zur Schenkungsmeldepflicht und zur Verjährung der Strafbarkeit. Wann beginnt die finanzstrafrechtliche Verjährung?

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 12/08 | 561. *Palmstorfer, Rainer*: Missbräuchliche, parallelexportbehindernde Lieferbeschränkungen. Anmerkungen zu EuGH, verb Rs C-468/06 bis C-478/06, Lelos
571. *Posch, Willibald*: Strukturelle und semantische Unzulänglichkeiten im vergemeinschafteten Internationalen Schuldrecht

► Wohnrechtliche Blätter

- 12/08 | 341. *Hager-Rosenkranz, Caroline*: Neue Entwicklungen im Grundbuchsrecht durch die Grundbuchs-Novelle 2008
352. *Vonkilch, Andreas*: Verspätete Räumung, Drittnutzung des Bestandobjektes und Benützungsentgelt. Überlegungen aus Anlass von OGH 12. 10. 2006, 6 Ob 212/06 d

► Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht

- 1 | 5. *Aichinger, Georg*: Zur Legalisierung der bloßen „Erzeugerschaft“. Teil I: Die Rechtslage in Österreich

9. *Nademleinsky, Marco*: Die Entlastungsvereinbarung für den Kindesunterhalt im IPR. Zugleich eine Besprechung der E 4 Ob 232/07 g

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 1 | 4. *Kocholl, Dominik*: Sportkletterer im Fall – Anforderungen an Verhalten und Partnersicherung
10. *Stabentheiner, Johannes*: Pistentouren bei Tag und Nacht
16. *Obermeier, Michael*: Ein Recht auf Schitour? Betretungsrechte des freien Schiraums

► Zeitschrift für Verwaltung

- 6/08 | 730. *Rill, Heinz Peter*: Die Verankerung der Sozialpartner und ihres Dialogs in Art 120 a Abs 2 B-VG
741. *Stelzer, Manfred und Andreas Lechner*: Datenschutz in Biobanken
751. *Liebwald, Doris*: Verwaltungsvereinfachung unter der Dienstleistungsrichtlinie
764. *Fischerlehner, Johanna*: Verpflichtung zur Rückzahlung aufgrund von Anonymverfügungen rechtswidrig eingehobener Strafbeträge?

► ZIK aktuell

- 6/08 | 182. *Bollenberger, Raimund und Georg E. Kodek*: Internationale Zuständigkeit für Anfechtungsklagen – Auswirkungen des EuGH-Verfahrens auf Österreich
185. *Mair, Julia*: Aussonderung von Buchgeld und Masseunzulänglichkeit
189. *Richter, Clemens*: Zur Erfüllung des Zwangsausgleichs durch Dritte (Gesellschafter)
192. *Frubstorfer, Susanne*: Sanierung von Wertpapierdienstleistern – das Geschäftsaufsichtsverfahren
197. *Pogacar, Barbara*: „Protokolle“ als Instrumente der Koordination von parallelen Insolvenzverfahren

► Zivilrecht aktuell

- 22/08 | 423. *Stabentheiner, Johannes*: Der Vorschlag für eine Verbraucherrechte-Richtlinie – einige kritische Anmerkungen
428. *Limberg, Clemens*: Ersatz des durch Schadensbegrenzung(-versuche) verursachten Folgeschadens. Aus Anlass der E des OGH vom 20. 8. 2008, 9 Ob 42/08 d

Für Sie gelesen

- **Die gewerbliche Erbensuche im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.** Von Annette Späth. Hrsg von Wolfgang Hau/Stefan Leible/Dirk Looschelders/Peter Mankowski/Ansgar Staudinger/Hannes Unberath. Studien zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht Band 19. JWV Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Jena 2008, 377 Seiten, Pb, € 35,80.



Die gewerbliche Erbensuche, ein (jedenfalls in Deutschland) florierender und expandierender Geschäftsbereich, bewegt sich oft in einer rechtlichen Grauzone. Gewerbliche Erbensucher arbeiten meist auf eigenes finanzielles Risiko, häufig fehlen Auftrag wie Honorarvereinbarung, Erfolgshonorare werden in der Praxis meist ohne vertragliche Grundlage einfach in Rechnung gestellt.

Annette Späth unternimmt es mit ihrer im Wintersemester 2007/2008 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau angenommenen Dissertation, sich mit den im deutschen Recht mit der gewerblichen Erbensuche verbundenen Rechtsfragen vertieft auseinanderzusetzen. Sie berücksichtigt dabei erfreulicherweise auch die sich aus dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ergebenden kollisionsrechtlichen Fragen und widmet der Rechtslage in Frankreich besonderes Augenmerk.

Am Beginn steht eine ausführliche Darstellung jener rechtlichen Grundlagen, auf welchen die gewerbliche Erbensuche im deutschen wie auch im französischen Recht grundsätzlich stattfinden kann. Es folgen sorgfältig gearbeitete Ausführungen zu jenen Rechtsfragen, die mit der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen aus einer getroffenen Honorarvereinbarung im Einzelnen und insb bei grenzüberschreitender Erbensuche verbunden sind. Schließlich wird – für den Fall, dass eine Honorarvereinbarung fehlt – der Frage nachgegangen, ob und auf welcher Rechtsgrundlage der gewerbliche Erbensucher von aufgefundenen Erben Honorar- und Auslagenersatz einfordern könnte. Ansprüche aus culpa in contrahendo, aus Geschäftsführung ohne Auftrag wie aus ungerechtfertigter Bereicherung werden einer gut nachvollziehbaren, fundierten Prüfung unterzogen.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt zwar im Vergleich der deutschen und französischen Rechtslage. Dieser Vergleich ist aber auch für den in Österreich tätigen Praktiker wegen der auffälligen Unterschiede in den Rechtsprechungen interessant zu lesen, lassen sich doch daraus wertvolle Argumentationshilfen auch für den österreichischen Rechtsbereich gewinnen.

Übersichtliche Überschriften lassen die einzelnen Themen leicht finden, ein kurzer Überblick stimmt auf das Thema der einzelnen Kapitel bzw auf die damit verbundenen besonderen Rechtsfragen ein. Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis wie auch Anmerkungsapparat sind

sorgfältig gearbeitet, ein umfangreiches Literaturverzeichnis dient als wertvolle Fundgrube für weiterführende Literatur.

Die Arbeit bietet dem in der Praxis tätigen Rechtsanwalt somit ein Fundbuch für wertvolle Anregungen und argumentative Unterstützung in der Praxis.

Elisabeth Scheuba

- **Der Director der englischen Limited.** Von Christian Feltl. Verlag Österreich, Wien 2008, 292 Seiten, br, € 42,-.



Christian Feltl ist zu gratulieren: Sein Werk schließt eine praxisrelevante Lücke in der Literatur, indem es erstmalig in Österreich einen umfassenden, praxisorientierten Überblick über die Rechtstellung des *director* einer englischen *private limited company* nach den Bestimmungen des neuen Companies Act 2006 bietet. Insbesondere seit den EuGH-Entscheidungen „Centros“, „Überseering“ und „Inspire

Art“ zur Niederlassungsfreiheit erfreut sich die englische *private limited company* ja auch bei österreichischen Unternehmern immer größerer Beliebtheit.

Das Buch besticht durch seine übersichtliche Gliederung: Nach einer kurzen und informativen Einführung ins englische Gesellschaftsrecht schildert der Autor zunächst die grundsätzlichen Wesensmerkmale einer englischen *private limited company*. Anschließend wird die Rechtsposition des *director* anhand ausgewählter Rechtsbereiche (wie etwa „Bestellung“, Geschäftsführung“, „Vertretung“ etc) umfassend dargestellt; rechtsdogmatische Probleme werden dabei vom Verfasser ebenso wie höchst praktische Fragen behandelt (zB die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Gesellschafter in Hinblick auf das Management der Gesellschaft genießen). Von höchster praktischer Relevanz ist insb auch die detaillierte Erörterung der den *director* treffenden Verhaltenspflichten, die durch den neuen Companies Act 2006 eingeführt wurden, sowie die Übersicht der verschiedenen Haftungsszenarien. Vom „eiligen Praktiker“ besonderes Lob verdient die am Ende jedes Teilkapitels stehende „Zusammenfassung“.

Der Autor beschränkt sich verdienstvollerweise nicht auf eine bloße Darstellung der englischen Rechtslage, sondern arbeitet die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen *director* und GmbH-Geschäftsführer in klarer und verständlicher Sprache heraus. Auch kollisionsrechtliche Fragestellungen werden eingehend erörtert, was den praktischen Wert des vorliegenden Buches weiters erhöht.

Feltl hat hier zweifelsohne beachtliche Pionierarbeit geleistet: Eine umfassende Darstellung der Rechtsposition des *director* hat in der österreichischen Literatur bislang gefehlt; englisches Gesellschaftsrecht war oft nur mühsam über

britische Lehrbücher und Fallsammlungen zugänglich. Nicht zuletzt auch wegen des am Ende des Werks enthaltenen, übersichtlich gegliederten und ausführlichen Literatur-, Judikatur- und Stichwortverzeichnisses ist das vorliegende Buch für Rechtsanwender und Rechtsberater verlässlicher Arbeitsbehelf. Umfangreiche Fußnoten und Verweise auf das englische und österreichische Gesellschaftsrecht erleichtern eine weitergehende Befassung mit der Materie. Im Anhang findet sich „zur Abrundung des Gesamtbildes“ auch die für englische Limiteds geltende Mustersatzung „Regulations for Management of a (Private) Company Limited by Shares“.

Kurzum: In keiner juristischen Bibliothek, insbesondere nicht in der eines Gesellschaftsrechtlers, darf dieses Buch fehlen.

Max W. Mosing

- **Maklerrecht.** Von Vera Noss. Verlag Manz, Wien 2008, XIV, 214 Seiten, kart, € 48,-.



Im Jahr 2002 hat die Autorin mit ihrer 1. Auflage des Buches „Maklerrecht“ ein Werk auf den Markt gebracht, das zwischenzeitlich bereits als Standardwerk in diesem Rechtsbereich bezeichnet werden kann. Kein anderes Werk versteht es, in so übersichtlicher Weise die grundlegenden Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Maklerrecht darzustellen und darüber hinaus auch für den Anwender die wesentlichen Detailprobleme aufzugreifen und eingehend zu erörtern.

der die wesentlichen Detailprobleme aufzugreifen und eingehend zu erörtern.

Mit der nunmehr erschienenen 3. Auflage wurde das Werk erneut überarbeitet und aktualisiert und auch insbesondere dahingehend erweitert, als neben zusätzlichen Mustern und aktuellen Judikaten auch die Immobilienmaklerverordnung und die Personalkreditvermittlerverordnung mit aufgenommen wurden.

Die Autorin versteht es, in dem vorliegenden Buch klar und übersichtlich mit einem hervorragenden systematischen Aufbau das Maklerrecht praxisbezogen und anschaulich darzustellen. Das Buch gliedert sich in die Abschnitte „Maklergesetz“, „Maklervertrag“, „Provisionsanspruch“, „Konsumentenschutz“ und geht im Anschluss auch noch detailliert auf die einzelnen Maklerarten (Immobilienmakler, Handelsmakler, Krämermakler, Versicherungsmakler, Personalkreditvermittler) ein. Neben hilfreichen Vertragsmustern und den wesentlichen, chronologisch geordneten höchstgerichtlichen Entscheidungen in Leitsatzform, bieten die aufgenommenen Gesetzestexte (nämlich das Maklergesetz, die Immobilienmaklerverordnung und die Personalkreditvermittlerverordnung) – auch für den Laien – einen raschen Einstieg in die Materie des Maklerrechts. Das Werk schafft es aber auch jenen Juristen, die sich regelmäßig mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, als exzellentes Nachschlagewerk zu dienen. Das übersichtliche Inhaltsverzeichnis

und das reichhaltige Stichwortverzeichnis runden das erfreuliche Bild noch ab. Kurz, ein unentbehrliches Hilfs- und Arbeitsmittel für alle mit dem Maklerrecht Befassten.

René Wurmbrand

- **IWG.** Informationsweiterverwendungsgesetz – Public Sector Information (PSI). Von Rainer Knyrim/Elisabeth Weissenböck. Verlag Österreich, Wien 2007, 372 Seiten, br, € 58,-.



Unter dem Begriff des Informationsweiterverwendungsrechts versteht man eine auf europäischer Ebene völlig neu geschaffene Rechtsmaterie, die es insbesondere Unternehmen ermöglichen soll, Informationen der öffentlichen Hand kommerziell weiterzuverwenden. Mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz, kurz IWG, wurde die „Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung

von Information des öffentlichen Sektors“, auch „Public Sector Information Richtlinie“ genannt, in österreichisches Recht umgesetzt.

Erstmals behandelt ein Werk diese Rechtsmaterie in Österreich. Das Ergebnis des von den beiden Autoren verfassten Buches ist ein „Hybridwerk“. Es vereint nämlich in hervorragender Weise Elemente eines Praxishandbuchs mit den Eigenschaften eines Rechtskommentars. Dies liegt nicht zuletzt auch an den beiden Autoren bzw mehr noch an deren beruflicher Tätigkeit. Rainer Knyrim ist Rechtsanwalt und als solcher Rechtsanwender, während Elisabeth Weissenböck Legistin des gegenständlichen Gesetzes ist. Die durch die beiden Autoren in das Buch eingebrachten unterschiedlichen Sichtweisen ergänzen sich wunderbar, sodass der Leser weder auf praxisnahe Beispiele und anwendergerechte Hilfestellungen noch auf eine lückenlose Gesetzeskommentierung samt Ausführungen zum Hintergrund und telos des Gesetzes verzichten muss.

Zu Beginn des Buches wird der Leser mit dem Zweck dieser neuen Materie vertraut gemacht. So erfährt man, dass das IWG im Schnittpunkt zwischen einer großen Anzahl von Rechtsbereichen steht, wie unter anderem dem Datenschutzrecht, dem Urheberrecht, dem Vergaberecht und dem Wettbewerbsrecht und dass es zwar neues Recht schafft, aber bestehende Rechtsnormen nicht verdrängt.

Im zweiten Teil folgt die rechtliche Kommentierung des IWG und daran anschließend widmet sich ein eigener Teil den Kernpunkten des Gesetzes. Dabei helfen dem Rechtsanwender die auch grafisch gut hervorgehobenen Prüfschemata, die Struktur des IWG praxistauglich nutzbar zu machen.

Als für die Praxis besonders hilfreich erweist sich etwa auch die in einem eigenen Kapitel erfolgte Erörterung ausgewählter Fragen und aktueller Fallbeispiele, weil diese die Rolle des IWG im Verhältnis zu einer Vielzahl anderer Rechtsbereiche unterstreichen.

Mit diesem Buch findet jeder an der Materie Interessierte die entsprechenden Antworten zum Informationsweiterwendungsgesetz.

Andreas Eustachio

- **Der Leguleius oder Zivilrecht in Anekdoten.** Von *Max Leitner*. Verlag Manz, Wien 2008, 108 Seiten, geb., € 19,90.



Schon das Vorwort dieses Buchs spricht Bände, weil es das perfekte Understatement darstellt und ich finde, dass die Idee zu diesem Buch bahnbrechend ist, was mich nicht wundert, weil *Max Leitner* ist der Sohn des sehr kompetenten und bekannten Kollegen *Wolfgang Leitner* und dieses Buch dient in Form der Anekdoten einer Unterhaltsamkeit auf hohem Niveau, weil es auch noch zur Erweiterung des rechtlichen Horizonts beiträgt.

Der Autor ist diesbezüglich besonders geeignet, weil er wissenschaftlicher Mitarbeiter am OGH war und zurzeit im Rahmen der Alexander von Humboldt Stiftung an der Universität Osnabrück forscht. Bei Manz sind bisher seine Dissertation „Das Transparenzgebot und das aktuelle AGB-Recht“ sowie zahlreiche Publikationen in den Zeitschriften *ecolex*, *ÖJZ*, *immolex* und *EF-Z* erschienen und ist der Autor auch Walther-Kastner-Preisträger.

Max Leitner hat Anekdoten aus über zwei Jahrtausenden zusammengetragen und mit spitzer Feder kommentiert und dabei die Brücke vom Alten Testament über *Ulpian* und *Klang* bis zum gegenwärtigen Zustand der Rechtswissenschaft geschlagen.

Illustriert wird diese erstmals in Buchform vorliegende Sammlung von 24 hochwertig künstlerischen Tuschzeichnungen des Grafikers und Malers Prof. *Herwig Zens* und hat dieser mit spitzer Feder das Wesen dieser Rechtsgelehrten herausgestrichen und ist diese Symbiose von Jurisprudenz und Kunst einzigartig.

Nikolaus Lebner

- **Exekutionsordnung.** Von *Erich Feil/Karl-Heinz Marent*. Kommentar, Linde Verlag, Wien 2008, 2.468 Seiten, Ln, zwei Bände im Schubert, € 316,-, ab 16. 12. 2008 € 395,-.



Mit dem zweibändigen Kommentar zur Exekutionsordnung bleiben die Autoren ihrem bewährten System treu. Wer im Exekutionsverfahren verfangen ist, findet hier alle Rechtsnormen, die er braucht, nach dem System des „one stop shop“.

Die Exekutionsordnung wird auf mehr als 1.600 Seiten dargestellt und umfangreich kommentiert. Die Anmerkungen sind mit Randziffern versehen und behandeln Lehre

und Rsp gemeinsam. Dadurch ist ein schneller Zugriff auf kritische Fragen möglich.

Die Autoren sind dabei übersichtlich hervorgehoben, sodass auch auf Literatur schnell zugegriffen werden kann.

In einem dünneren zweiten Band werden Muster eingehend dargestellt und umfangreich mit Erörterungen versehen. Wer diesen Mustern und Ratschlägen folgt, sollte gut beraten sein und Fehler vermeiden können. Hier ist der Praxisbezug der beiden Autoren als Richter erkennbar.

Die Fülle dessen, was im ersten Band an sonstigen Normen abgedruckt ist, kann hier aus Platzgründen gar nicht vollständig dargestellt werden. Der Darstellung des Gebühren- und Kostenrechts und der Darstellung besonderer Exekutionsformen wie Abgabenexekutions- und Verwaltungsvollstreckungsrecht folgt eine umfassende Darstellung der maßgeblichen Gemeinschaftsrechtsnormen, darunter das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen 1998, die EuGVVO samt aufschlussreichen Nebendokumenten, die Verordnung über die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels und die Verordnung über das Europäische Mahnverfahren.

Mancher Benutzer dieses Kommentars wird hier seinen Horizont in Richtung Gemeinschaftsrecht wesentlich erweitern können. Vor Überraschungen sollte er bei konsequenter Verwendung des Kommentars verschont bleiben. Allein dies rechtfertigt den Erwerb dieses umfangreichen und soliden Kommentars unbedingt.

Wilfried Ludwig Web

- **Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben** in Außerstreit-, Firmenbuch-, Grundbuchs- und Insolvenzverfahren begründet von Dr. *Julius Schimkowsky*. Von *Peter Reindl* (Hrsg.). 9. Auflage, Verlag Manz, Wien 2008. 2 Bände, 766 Seiten plus Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Sachregister (2. Grundlieferung, insgesamt ca. 2.300 Seiten folgt!), LoBla plus CD-ROM 2008, € 398,-.



Viel hat sich geändert seit der 8. Auflage 1998/1999!

Das vorliegende umfangliche wie inhaltliche Monsterwerk von immerhin 18 Autoren war erfreulich zu rezensieren! Man merkt allerdings, wie einzelne Teile mit besonderer Akribie und besonders umfangreich bearbeitet wurden. *Bayer* verdanken wir allein 92 verschiedene Grundbuchseingabemuster! Fast ebenso umfangreich sind die Pflegeschaftseingaben von *Maurer/Zemanek*. Geradezu uferlos sind die Muster im Insolvenzverfahren, mehr als 160!

Verglichen mit ganz alten *Schimkowskys* sind natürlich Internetverträge sowie Softwareverträge zeitgemäß moderne Erweiterungen. Wenn man mit dieser Materie nicht befasst ist, faszinieren Überschriften wie „Server-Housing-Vertrag“, „Linking-Vertrag“ oder „Download-Vertrag“. Hat man jemals mit dem Problem der Zugänglichkeit – oder Nichtzugänglichkeit – des Source-Codes zu tun gehabt, be-

eindrückt natürlich auch eine „Source-Code-Hinterlegungsvereinbarung“.

Den einzelnen Kapiteln sind jeweils Vorbemerkungen vorangestellt und den einzelnen Vertragsmustern folgen Anmerkungen. Beispielsweise wird bei einem Ehepakt auf die Problematik einer vorweg vereinbarten Unterhaltsverpflichtung hingewiesen.

Bei den Bestandverträgen hat die Rezensentin ein Muster für ein Einfamilienhaus mit Garten vermisst. Und wenn man arbeitsrechtliche Verträge braucht, gibt es sicher spezifischere Vorlagen als hier. Aber das wird durch die Vielseitigkeit des *Schimkowsky* wettgemacht. Bei den Arbeitsverträgen fällt jedenfalls das Fehlen eines freien Dienstvertrages auf, im Angestelltendienstvertrag wurde das Thema Ausbildungs-

kostenrückerstattung nicht behandelt, dafür ist die Konkurrenzklausel erfreulich präzise formuliert, wie man dies in Mustern selten sieht. Warum beim Kindesunterhalt das Einkommen der nicht unterhaltspflichtigen Ehefrau in die Vergleichsgrundlage aufgenommen wurde, hat die Rezensentin nicht begriffen. Im Kapitel Pflegschaftsangelegenheit fehlt ein Antrag auf Rückholung bei internationaler Kindesentführung, welche in Zeiten der Globalisierung immer häufiger passiert. Vielleicht eine Anregung für eine spätere Ausgabe!

Mit der dazugehörigen CD-ROM wird zum Totalabschreiben direkt eingeladen!

Jedenfalls gehört der *Schimkowsky* in jede Anwaltskanzlei.
Ruth Hüttbaler-Brandauer

Das aktuelle Mietrecht auf nur 200 Seiten!



Stabentheiner Mietrecht 2. Auflage

In der **Neuaufgabe des in der Praxis bewährten Rechtstaschenbuchs zum gesamten Bereich des Mietrechts nach ABGB und MRG** ua enthalten:

- ▶ Einarbeitung der „Klausel-Entscheidungen“
- ▶ Berücksichtigung der Wohnrechtsnovelle 2006
- ▶ Aufnahme der jüngsten mietrechtlichen Judikatur

2007. XX, 200 Seiten.

Br. EUR 24,80

ISBN 978-3-214-08433-2

Mit Hörerschein für Studierende EUR 18,80

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

In Sekundenschnelle zur gesuchten Information!



Februar 2009
EUR 368,-
Update EUR 104,-
ISBN 978-3-214- 07497-5

Vorzugspreis für Abonnenten 184,-

ecolex Archiv CD-ROM (1995-2008)

Ob Aufsatz, Entscheidung, Rechtsprechungsübersicht, Checkliste oder Script,
in Sekundenschnelle zur gesuchten Information...

... JETZT mit der frisch gepressten ecolex CD-ROM 1995-2008,
Ihrem kompakten Zeitschriftenarchiv!

Rund 14.000 Seiten Wirtschaftsrecht im Original-Layout für die rasche juristische Recherche:

- ▶ präzise Volltextsuche mit exakten Suchergebnissen;
- ▶ schnelles Auffinden von Zitaten und Fachartikeln;
- ▶ Suche nach Beiträgen zu verwandten Themen;
- ▶ Suche nach Artikeln, die bestimmte Gesetze betreffen;
- ▶ Passagen in Textverarbeitung übernehmen;
- ▶ beliebige Seiten ausdrucken;
- ▶ uneingeschränktes Zitieren.

Zum Vorzugspreis für ecolex-Abonnenten und alle, die jetzt das ecolex-Abo 2009 neu bestellen!

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Indexzahlen 2008:

Berechnet von Statistik Austria

Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,3	107,1*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	108,7	106,7

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	118,7	118,5*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	124,9	124,7*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,3	163,0*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	253,9	253,4*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	445,5	444,7*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	567,6	566,6*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	569,4	568,4*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4987,4	4978,1*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4298,3	4290,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	119,7	117,5
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	123,3	121,0
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	128,5	126,1
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	171,1	167,9
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	284,9	279,7
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2779,4	2728,2

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Inserate

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. **Christa Scheimpflug**, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. **Elisabeth Nowak**, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. **Helmut Denck**, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. **Irene Pfeifer-Preclik**, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. **Erich Hochauer**, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. **Irene Haase**, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch **kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. **Wolfgang Reiffenstühl** & Mag. **Günther Reiffenstühl**, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. **Georg E. Thalhammer**, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. **Michaela Iro**, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. **Thomas Würzl**, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. **Claudia Patleych**, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. **Katharina Kurz**, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen.

RA Mag. Dr. **Gerhard Hickl**, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. **Michael Kreuz**, 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. **Gerhard Huber** – Dr. **Michael Sych**, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

RA Dr. *Günter Kulnigg*, 1010 Wien, Jasomirgottstraße 6, übernimmt Substitutionen.
Telefon (01) 513 98 06, Telefax (01) 513 97 64,
E-Mail: g.kulnigg@kulnigg.co.at

RA Mag. *Arno Pajek*, LL.M., 1030 Wien. Übernahme Substitutionen in Wien, insbesondere vor dem BG I, BG HS und HG Wien infolge Kanzleinähe.
Telefon (01) 236 23 58, Telefax (01) 236 23 58-9,
E-Mail: office@ra-pajek.at

Substitutionen in Wien, bevorzugt **BG Josefstadt, Hernals, Döbling, ASG**, übernimmt Kanzlei
Dr. Haunschmidt, Stadiongasse 6–8, 1010 Wien;
Kontakt: Mag. *Angelika Haunschmidt*,
Telefon (01) 40 34 500, Telefax DW 25,
E-Mail: office@ra-haunschmidt.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung.
Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der Stadt Salzburg.
Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.
Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43,
E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch **kurzfristig – Substitutionen** aller Art in Salzburg und Umgebung.
Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94,
E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen.
Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20,
E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9 übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten.
Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034,
E-Mail: office@geusau.com

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumtschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München über-

nimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert!
Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland, sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (Rechtsanwälte BJL Bergmann Oy, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon [+358 9] 696 207-0, Telefax [+358 9] 696 207-30, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com)

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser*, MA(Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl. Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon: (004420) 7405 7211, Telefax (004420) 7405 2084, E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvazzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelpfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@janjic.co.yu, www.janjic.co.yu

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2009 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7–8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

☐ Kleinanzeige (€ 116,40)
☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 58,20)

alle Preise zuzügl. 20% MWST

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler,
 Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
 Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si,
 Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebote

Niederösterreich

Rechtsanwaltskanzlei (Allgemeinpraxis) in Neunkirchen, NÖ, sucht **ambitionierte/n Konzipienten/in** mit RA-Prüfung, Verhandlungspraxis und sehr guten EDV-Kenntnissen (RDB- und RIS-Internetrecherche). Erfahrung in Verkehrsrecht und allgemeinen Streitigkeiten von Vorteil, aber nicht Voraussetzung. Ausagekräftige Bewerbung an: an-kanzlei@zimmert.at

Vorarlberg

Rechtsanwaltskanzlei tusch.flatz.dejaco. rechtsanwält gmbh sucht engagierte(n) **Rechtsanwaltsanwält(er/in)** zum sofortigen Eintritt. Erwartet werden neben abgeschlossenem Gerichtspraktikum lösungsorientiertes Denken, hohe Einsatzbereitschaft und Freude am juristischen Arbeiten. Kontakt: tusch.flatz.dejaco. rechtsanwält gmbh, Mühletorplatz 12, 6800 Feldkirch, Telefon (05522) 391 00, Telefax (05522) 391 00-1, E-Mail: office@tfd.at, www.tfd.at

Partner

Wien

Kanzlei in 1010 Wien, Nähe Schwarzenbergplatz, bietet zum Teil neu adaptierte Räumlichkeiten (ca 150 m²) samt Infrastruktur zur Mitbenützung an. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100810.

Rechtsanwalt Mag. **Michael Rudnigger** bietet Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen **Regiepartnerschaft** in sehr schönen, großzügigen Räumlichkeiten im 4. Bezirk mit Blick auf den Naschmarkt (4 Gehminuten von der U4-Station Kettenbrückengasse), die Mitbenützung einer modernen Kanzleiinfrastruktur (Computernetzwerk, Telefonanlage, Advokat etc) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation. Kontakt: (01) 997 11 71, office@rudnigger.at

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nähe Schottentor, bietet ab Jahreswechsel für Kollegen/innen (Nichtraucher) **Regiegemeinschaft** (Räumlichkeiten samt Infrastruktur) an. Kontakt: georg@thalhammer.com

Kanzleiabgabe

Wien

Infolge beabsichtigter Emeritierung (6/09) überschaubare Ein-Mann-Kanzlei modern ausgestattet, 2. Bezirk, zentrale Lage, Miete bzw Pacht zu übergeben. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100811.

Berufsdetektive

Wien

„Der Penk“. Wirklich einer aus der alten Garde, nämlich staatlich geprüft und konzessioniert. Adresse: Wien I., Herrengasse 6–8, Telefon (01) 533 28 81 und (01) 533 59 73, Telefax (01) 535 07 33, E-Mail: w.penk-lipovsky.detektivbuero@chello.at
Man sieht nur mit dem Herzen gut. (Antoine de Saint-Exupéry)

Immobilien

Niederösterreich

Büroräume in Gerichtsnähe LG Krems, Salzburger Kollege vermietet repräsentative Büroräumlichkeiten (79 m²) in unmittelbarer Nähe LG Krems zu kollektiven Bedingungen. Telefon (0664) 14 52 860, E-Mail: office@rase.at

Oberösterreich

Neumarkt im Hausruckkreis. 220 m² neuwertige Büroflächen im Zentrum zu vermieten (oberhalb des Sparkassengebäudes), Teilung möglich, Miete € 5,50/m², Telefon (0664) 231 85 35 oder (07248) 684 59.

medixpro



ACHTUNG!
 Ab 1. April 2009
 verpflichtend:
 Grundbuchgesuche
 via **webERV**

Machen Sie sich's leicht

Die einfachste Art elektronisch mit Gerichten zu kommunizieren

medixPro – die bewährte Software für den elektronischen Rechtsverkehr mit

- integrierter Akten-, Dokumenten- und Personenverwaltung
- Leistungserfassung, Honorarabrechnung
- Schuldnerkonten und Zinsberechnung
- strukturierte Grundbuchgesuche mit Archivium-Verbindung

www.medix.at
 T 02236/537 57
 E office@medix.at, office@imd.at

Neu: Die **ERSTE** österreichische Zeitschrift für Liegenschaftsbewertung!

Besonders nützlich für:
Immobilienverwalter, Makler, Sachverständige,
Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater,
Unternehmensberater, Investoren

- ▶ Schwerpunkt – Topthemen auf den Punkt gebracht (Heft 1: ÖNORM B1802-2)
- ▶ Befund & Gutachten – Echtbeispiele mit Lösungen, die Sie weiter bringen
- ▶ Preis & Markt – aktuelle Richtwerte und der VPI, Tendenzen im Ausland, Mietniveau und Trends
- ▶ Entscheidungen kompakt – die maßgeschneiderte Rechtsprechungsübersicht zur sicheren Bewertung
- ▶ Im Fokus – Für und Wider zu Themen, die in der Praxis „brennen“
- ▶ Finanzieren & Investieren – die Informationen für bestmöglichen Ertrag
- ▶ Fragen & Antworten – auf alles, was Sie wissen sollten.



**Nutzen Sie das
Einführungsangebot und
bestellen Sie jetzt Ihr
Probeheft zur Ansicht!**

**Einführungspreis bis
31. 3. 2009:
6 Hefte um nur EUR 58,-
(inkl. Versand)**

Jährlich 6 Hefte
Jahresabonnement 2009:
EUR 86,- (inkl. Versand)

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,

E-Mail an bestellen@manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

Die Top-Experten:

Schriftleitung: Heimo Kranewitter

Redaktion: Michael Ehlmaier, Karin Fuhrmann,
Christoph Kothbauer, Christian Lenoble, Martin
Roth, Jürgen Schiller, Patrick Walch

MANZ
Qualität auf allen Seiten